

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass und Ziel der Planung	4
2 Energierechtliche Rahmenbedingungen – Bund und Land	5
3 Übergeordnete Planungsvorgaben	6
3.1 Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 (LEP 2021)	6
3.2 Regionalplanung	8
3.3 Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021	9
3.4 Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen vom 11.02.2022.....	10
3.5 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020	10
4 Vorgehensweise und Methodik	11
4.1 Harte Tabuzonen / Harte Tabukriterien (vgl. Plan 1)	11
4.2 Weiche Tabuzonen / weiche Tabukriterien (Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) (vgl. Gesamtplan 2 und Teilpläne 2.1 – 2.4)	12
4.3 Suchräume (Weißflächen) nach 1. Abwägung (vgl. Plan 3)	16
4.4 Potentialflächen nach 2. Abwägung (vgl. Plan 4).....	17
5 Einzelbetrachtung der ausgewählten Potentialflächen	19
5.1 Stadt Bargteheide.....	19
5.2 Amtsgemeinden.....	26
6 Verteilung der Potentialflächen auf die Amtsgemeinden und die Stadt Bargteheide	48
7 Nicht-raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen („kleine Anlagen“ < 4ha)	49
8 Fazit	50
9 Quellenverzeichnis	51

Anlagen: Steckbriefe (Juli und Oktober 2023) zu den Potentialflächen – Grundlage der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der Landesplanungsbehörde

Planverzeichnis

- Plan 1: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Harte Tabuzonen. Stand: 13.02.2024
- Plan 2: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Weiche Tabuzonen. Stand: 13.02.2024
- Plan 2.1: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Weiche Tabuzonen – Natur und Landschaft. Stand: 13 .02.2024
- Plan 2.2: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Weiche Tabuzonen – Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit. Stand: 06.02.2024
- Plan 2.3: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Weiche Tabuzonen –Gewässer. Stand: 13.02.2024
- Plan 2.4: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Weiche Tabuzonen –Siedlungsentwicklungsflächen: 13.02.2024
- Plan 3: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Suchräume (Weißflächen) nach 1. Abwägung. Stand: 13.02.2024
- Plan 4: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Potentialflächen nach 2. Abwägung. Stand: 13.02.2024

1 Anlass und Ziel der Planung

Im Amt Bargteheide Land und der Stadt Bargteheide gibt es eine Reihe von Anfragen zur Errichtung von Solar-/Photovoltaik Freiflächenanlagen¹. Diese Anfragen sowie die bundespolitischen Zielsetzungen zum Klimaschutz nehmen das Amt Bargteheide-Land und die Stadt Bargteheide zum Anlass ein gemeinsames PV-Freiflächenkonzept zu erarbeiten.

Mit diesem Konzept soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange (z. B. Raumordnung, Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung) die zukünftige Ansiedlung der raumbedeutsamen (ab 4 ha) PV-Freiflächenanlagen raumverträglich gestaltet und gesteuert werden. Grundsätzlich möchten das Amt Bargteheide-Land mit seinen Amtsgemeinden und die Stadt Bargteheide einen wichtigen Beitrag zu einer regenerativen Energiegewinnung und zum landespolitischen Ziel, die „.....Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien/EE auszubauen ...“ leisten.

Ziel des gemeinsamen Konzeptes ist es, potenzielle geeignete Flächen für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen im Amts- und Stadtgebiet (Untersuchungsraum ca. 11.500 ha) herauszuarbeiten. Beim Vorliegen einer konkreten Projektplanung bildet das Solar-/Photovoltaik- Freiflächenkonzept die Grundlage für die erforderliche und nachgeordnete Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes) der Amtsgemeinden sowie der Stadt. Die im Konzept ausgewiesenen Potentialflächen sollen jedoch im Rahmen der späteren gemeindlichen und städtischen Bauleitplanung angepasst werden können, wenn keine öffentlichen Belange gegen eine solche Anpassung sprechen. Somit soll das Konzept „flexibel angelegt sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf“².

Da bereits auf der Konzeptebene eine umfangreiche Abwägung der verschiedenen Raum- und Nutzungsansprüche im Untersuchungsgebiet erfolgt, stellt das Konzept zugleich die Alternativenprüfung dar, die im Rahmen der späteren nachgeordneten, gemeindlichen und städtischen Bauleitplanung erforderlich ist. Aufgrund der amts- und stadtweiten Betrachtung wird dem interkommunalen Abstimmungsgebotes im Sinne des Baugesetzbuches ausreichend Rechnung getragen.

¹ Solaranlagen nutzen die Sonnenenergie zur Wärme- oder Stromerzeugung. Unter Photovoltaik (inkl. Agri-PV-Anlagen) versteht man die direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, mittels Solarzellen in elektrische Energie. Unter Solarthermie versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.

² Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2021: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 01.09.2021

2 Energierechtliche Rahmenbedingungen – Bund und Land

Die Bundesregierung hat beschlossen, bis 2030 mindestens 80% des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Hierbei spielt die Solarenergie eine bedeutende Rolle. Mit dem beschlossenen sogenannten Solarpaket sollen die jährlichen Ausbauziele erhöht werden. *„Der jährliche Leistungszubau bei der Solarenergie soll 2024 weiter auf 13 GW, 2025 dann 18 GW und ab 2026 auf 22 GW steigen“³.*

Das am 01.01.2023 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) bildet die rechtliche Grundlage für den beschleunigten Ausbau der Solarenergie. Im EEG 2023 wurden unter anderem die Ausbaupfade für Solarenergie deutlich erhöht. Es sieht die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 215 Gigawatt vor. Neben dem massiven Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern spielt auch die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen eine bedeutsame Rolle, um das Ausbauziel zu erreichen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat im Mai 2023 eine Photovoltaikstrategie veröffentlicht⁴. In dieser hat das BMWK Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik skizziert. Unter anderem ist ein Handlungsfeld der Ausbau von Freiflächenanlagen:

„Die PV-Strategie zeigt zentrale Maßnahmen auf, um den Zubau von PV-Freiflächenanlagen zu stärken. Diese umfassen unter anderem Klarstellungen und Erleichterungen in der Baunutzungsverordnung sowie im Baugesetzbuch, ein Konzept für eine bessere Nutzung von Agri-PV-Anlagen, eine Öffnung benachteiligter Gebiete sowie eine Definition von Biodiversitäts-PV“⁵.

Maßnahmen zur Umsetzung dieser Strategie sind u.a. die Erweiterung der förderfähigen Flächenkulisse für Freiflächenanlagen im EEG 2023, wonach die Seitenrandstreifen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen von 200 Meter auf 500 Meter erweitert werden, oder die zukünftige Förderung von PV-Freiflächenanlagen auf ehemaligen, heute landwirtschaftlich genutzten Moorböden, wenn diese nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage wieder vernässt werden.

Eine weitere wichtige Maßnahme war die Änderung des Außenbereichsparagraphen im Baugesetzbuch. Gemäß dem §35 Abs. 1 Nr. 8b ist nun die „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ in einem Streifen von 200 Metern beidseitig von Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, und beidseitig von zweigleisen Schienenwegen privilegiert. Die Erschließung muss jedoch gesichert sein und öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlage ist die Festlegung im §2 EEG, wonach die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. *„Durch die Neuregelung im EEG 2023 werden alle erneuerbaren Energieanlagen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen, beispielweise im Rahmen der*

³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/faq-energiewende-2067498>, abgerufen am 29.01.2024

⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Hrsg.): Photovoltaik-Strategie – Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik (Stand: 05.05.2023)

⁵ ebenda, S. 2

denkmalfachlichen Prüfung, eingebracht“⁶.

Das Land Schleswig-Holstein sieht ebenfalls den massiven Ausbau der Solarenergie vor. Es strebt ein Ausbauziel von 34 Terawattstunden für die Stromerzeugung bis 2030 an.⁷

3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Solar-Freiflächenanlagen entstehen vorwiegend im Außenbereich. Die Ansiedlung dieser oftmals flächenintensiven Anlagen können zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen, so dass es einen Steuerungsbedarf für diese Anlagen gibt. Das Land hat auf der Ebene der Raumordnung Ziele und Grundsätze zur Ansiedlung festgelegt. In einem „Gemeinsamen Beratungserlass“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung aus dem September 2021 wurden ebenfalls Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur konkreten Planung solcher Anlagen formuliert. Auf der Grundlage des gemeinsamen Beratungserlasses hat das Innenministerium ein „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ ausgearbeitet.

Diese übergeordneten Planungsvorgaben bilden das Gerüst und definieren die Rahmenbedingungen für die Erstellung des Solar-/PV-Freiflächenkonzeptes.

3.1 Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 (LEP 2021)

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) soll, „möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich“ erfolgen⁸. Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Vor diesem Hintergrund werden im Kapitel 4.5.2 des Landesentwicklungsplanes Fortschreibung 2021 (LEP 2021) die raumordnerischen Vorgaben an die Ansiedlung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen formuliert. Der Landesentwicklungsplan (LEP) stuft Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) grundsätzlich als raumbedeutsam ein⁹. Neben den sieben Grundsätzen wird folgendes Ziel festgelegt:

“Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,

⁶ ebenda, S. 10

⁷ Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021 (Gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums und des Umweltministeriums)

⁸ Vgl. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Teil A und B, Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, S. 243

⁹ Raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 6 Raumordnungsgesetz sind Vorhaben, „... durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird ...“.

“Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Raumordnungsgesetz einzustufen“, aus: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Teile A und B, Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, S. 241f.

- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden“.¹⁰

In der Begründung zum LEP 2021 zu diesem Ziel wird darauf hingewiesen, dass Solar-Freiflächenanlagen im Konflikt mit den Zielsetzungen von Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft stehen. Diese dienen dem „*großräumigen Schutz von Natur und Landschaft auf der Ebene der Raumordnung*“¹¹. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren übernehmen wichtige Freiraumfunktionen im stark verdichteten Ordnungsraum um Hamburg und sollen vor diesem Hintergrund frei von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen bleiben.

„Bei den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung besteht aufgrund des erheblichen Nutzungsdrucks ein besonderes Steuerungs- und Abstimmungserfordernis zwischen den verschiedenen öffentlichen und privaten Belangen, insbesondere der Natur, des Landschaftsschutzes und der Freizeit- und Erholungsgestaltung in naturnaher Umgebung. Den touristischen Belangen und dem Freiraumschutz soll in diesen Gebieten ein besonderes Gewicht beigegeben werden“.¹²

Da es sich um ein Ziel der Raumordnung handelt, besteht diesbezüglich von Seiten der Amtsgemeinden und der Stadt kein Abwägungsspielraum. Diese Räume müssen von PV-Freiflächenanlagen frei gehalten werden.

Eine Ausnahme bilden lediglich die regionalen Grünzüge entlang des 200 Meter-Streifens (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) beidseitig der Bundesautobahnen A1 und A21 und der zweigleisigen Bahnstrecke Hamburg-Lübeck. Seit dem Januar 2023 gelten gemäß §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB PV-Freiflächenanlagen als privilegierte Anlagen und können in diesem Streifen ohne eine kommunale Bauleitplanung errichtet werden.

Dieser Zielsetzung des Bundesgesetzgebers standen die regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung entgegen, so dass das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesplanungsbehörde, im Schreiben vom 15.03.2023 mitgeteilt hat, dass innerhalb des 200-m-Streifens die regionalen Grünzüge nur noch als Grundsatz der Raumordnung anzuwenden sind und somit einer Abwägung zugänglich sind. Allerdings wird in dem Schreiben auch darauf hingewiesen, dass dies „*keinen absoluten Vorrang von Solarfreiflächenvorhaben in den Gebieten der Teilprivilegierung*“ bedeutet¹³.

¹⁰ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Teil A und B, Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, S. 240

¹¹ Ebenda, S. 244

¹² Ebenda, S. 245

¹³ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport: Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB, Auslegungshilfe für die Bauaufsichtsbehörden und für die Bauleitplanung der Gemeinden, 15.03.2023, S. 4

In den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes werden folgende Hinweise gegeben:

- PV-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf folgende Flächen ausgerichtet werden:
 - bereits versiegelte Flächen,
 - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
 - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
 - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.
- Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Längere bandartige Strukturen sollen daher eine Länge von 1.000 m nicht überschreiten.
- Gemeindeübergreifende Planung von PV-Freiflächenanlagen- Vermeidung von zu großen Agglomeration

3.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Planungsraum I – Fortschreibung 1998 trifft im Textteil und in der Kartendarstellung noch keine konkreten Aussagen zu PV-Freiflächenanlagen. Es findet sich im Kapitel 6.4 „Energiewirtschaft“ lediglich folgende Aussage:

„Zusätzlich soll das Potential an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden“¹⁴.

Derzeit stellt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesplanungsbehörde, den Regionalplan für den Planungsraum III – Entwurf 2023 (ehemals Planungsraum I) auf. Der Entwurf war im Sommer/Herbst 2023 in der Beteiligung, so dass die Kommunen, Behörden und die Öffentlichkeit Stellungnahmen einreichen konnten.

Auch der in Neuaufstellung befindliche Regionalplan – Entwurf 2023 trifft keine konkreten Aussagen zur Solarenergie bzw. zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen. Der Entwurf 2023 zeigt allerdings, dass die regionalen Grünzüge im Untersuchungsraum erheblich erweitert worden sind und auch die Grünzäsuren. Sie wurden in einigen Gemeinden bis an die bestehenden Siedlungslagen herangeführt. Da es sich, wie oben dargelegt, bei den regionalen Grünzügen um raumordnerische Ausschlussgebiete handelt, hat diese erweiterte Ausweisung erhebliche Auswirkungen auf das Ansiedlungspotential von PV-Freiflächenanlagen im Untersuchungsraum. In einigen Amtsgemeinden wäre somit die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen nicht mehr möglich.

Der Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen und der bundes- und landespolitischen Zielsetzung, die Strom- und Wärmeenergie aus Solaranlagen auszubauen, steht der Entwurf 2023 des Regionalplans entgegen. Im Rahmen der Konzepterstellung wurde vor diesem Hintergrund im Juli 2023 ein Abstimmungsgespräch mit der Landesplanungsbehörde geführt, um die Auswirkungen einer solchen Erweiterung auf das Konzept zu besprechen.

Eine Grundlage dieses Abstimmungsgesprächs bildeten mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn abgestimmte Steckbriefe (vgl. Anlage zum Konzept) der potentiellen Flächen für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen, die von der Erweiterung der regionalen Grünzüge

¹⁴ Textteil zum Regionalplan für den Planungsraum I – Fortschreibung 1998, Kapitel 6.4 „Energiewirtschaft“, S. 51,

und Grünzäsuren betroffen waren. Eine Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde war erforderlich, da einige dieser betroffenen Potentialflächen in den Landschaftsschutzgebieten lagen.

Der Ansatz der Steckbriefe war es, diese Potentialflächen näher zu betrachten und mögliche landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Auswirkungen zu untersuchen. Die Steckbriefe sollten für die untere Naturschutzbehörde eine Grundlage bilden, um zu entscheiden, ob für diese Potentialflächen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich möglich wäre. Wenn eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt wird, dann ist davon auszugehen, dass die Potentialflächen in einem erweiterten regionalen Grünzug somit auch keine Auswirkungen auf die Zielsetzungen des regionalen Grünzugs hätten und eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in den erweiterten regionalen Grünzügen durch die Landesplanungsbehörde zugelassen werden könnte. Diese Steckbriefe sind dem Konzept als Anlage beigefügt.

In dem Gespräch hat die Landesplanungsbehörde darauf hingewiesen, dass für das PV-Freiflächenkonzept nur der rechtsgültige Regionalplan aus dem Jahre 1998 für den Planungsraum I als Grundlage dient und der Entwurf 2023 des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplanes für den Planungsraum III in diesem frühen Entwurfsstadium noch nicht hinsichtlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zu beurteilen ist.

Die Amtsgemeinden haben in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2023 des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplanes erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erhoben, da sie u. a. die gewünschte Energiewende im Untersuchungsraum stark einschränken würde. Den gemeindlichen Stellungnahmen wurde der Entwurf des PV-Freiflächenkonzeptes mit den ausgewählten Potentialflächen beigefügt.

3.3 Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021

(Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung)

Der gemeinsame Beratungserlass zeigt die Systematik, die Vorgehensweise und die zu berücksichtigenden rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen bei der Errichtung von raumbedeutsamen Solar/PV-Freiflächenanlagen auf. Es werden konkrete Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Freiflächenanlagen genannt (z. B. Kompakte Anordnung, Maximalgröße der Projektflächen von ca. 20 ha, Landschaftsbild, Umgang mit der Artenvielfalt, Rückbau der Anlagen) und Hinweis zur Eingriffsregelung und erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gegeben.

Zudem sind die zu berücksichtigenden harten Tabuzonen/harten Tabukriterien (Flächen mit Ausschlusswirkung/Ausschlussgebiete) und die weichen Tabuzonen/weiche Tabukriterien (Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis) beschrieben und definiert. Diese werden im nächsten Kapitel „Vorgehensweise und Methodik“ dargelegt.

3.4 Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen vom 11.02.2022

Die Landesplanungsbehörde empfiehlt die Aufstellung von gemeindeübergreifenden Konzepten, um zum einen dem interkommunalen Abstimmungsgebot im Sinne des Baugesetzbuches ausreichend Rechnung zu tragen und um zum anderen mögliche großräumige Nutzungskonflikte zu analysieren und gemeindeübergreifend zu lösen.

Das für die Konzepterstellung von der Landesplanungsbehörde erarbeitete Anforderungsprofil stellt eine Handreichung für die Kommunen dar. Es baut im Wesentlichen auf den „Gemeinsamen Beratungserlass“ auf und zeigt die Methodik und Vorgehensweise.

3.5 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) 2020 sieht aus raumordnerischer Sicht vor, großflächige Solar-Freiflächenanlagen auf Freiflächen auf „*konfliktarme und vorzugsweise vorbelastete Standort zu konzentrieren*“¹⁵. Die Anlagengestaltung soll möglichst keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, daher sollten die folgenden Grundsätze bei der vorbereitenden Bauleitplanung für Solar-Freiflächenanlagen Anwendung finden:

- Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedelung sowie deren Verstärkung,
- Freihaltung von Schutzgebieten/-bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Vorgaben,
- Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (z.B. vorbelastete Flächen) sowie
- Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Aus naturschutzfachlicher Sicht verweist der LRP für die Gewinnung von Solarenergie insbesondere auf Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen, wie u.a.

- Gebäude, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, insbesondere Dächer von großen gewerblichen Bauten,
- Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können,
- versiegelte Flächen sowie
- Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen, insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

¹⁵ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Stand Januar 2020

4 Vorgehensweise und Methodik

Die Vorgehensweise und Methodik bei der Erarbeitung des gesamträumlichen PV-Freiflächenkonzeptes ist an die gesamträumlichen Plankonzepte zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung angelehnt und das dort zur „.... Anwendung kommende System der Abschichtung von Kriterien....“ (Harte- und weiche Tabukriterien, Einzelkriterien)¹⁶.

4.1 Harte Tabuzonen / Harte Tabukriterien (vgl. Plan 1)

Im ersten Schritt wurden die sogenannten harten Tabuzonen / harte Tabukriterien gemäß des gemeinsamen Beratungserlasses, die sich im Untersuchungsraum befinden, dargestellt. Auf diesen Flächen ist aus

- **landes- und regionalplanerischen** (z.B. Regionale Grünzüge, Grünzäsuren),
- **fachrechtlichen** (z. B. Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop) oder
- **faktischen** Gründen (z. B. Siedlungsbereiche oder Straßenverkehrsflächen)

die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen unzulässig bzw. nicht möglich. Sie sind für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen nicht geeignet und gelten als **Ausschlussgebiete**. Es handelt sich um folgende harte Tabuzonen / harte Tabukriterien.

Raumordnerische Ausschlussgebiete (vgl. Kapitel 3.1)

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)

Fachrechtliche Ausschlussgebiete

- **Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein** gemäß §20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG
- **Naturschutzgebiete** gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen)
- **Nationalparke / nationale Naturmonumente** gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG) (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- **Gesetzlich geschützte Biotop** gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG

¹⁶ Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen vom 11.02.2022 (Handreichung des Innenministeriums), S. 1

- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Ramsar-Gebiete (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG
- Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG
- Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)

Faktische Ausschlussgebiet

- Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (gem. § 30 BauGB, § 34 BauGB , Innenbereichssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB)
- Wohnhäuser und sonstige bauliche Nutzungen im Außenbereich / Splittersiedlungen
- Gewerbe- und Industrieflächen
- Gemeinbedarf (z. B. Kirchen)
- Grünflächen (Sport, Friedhof,...) /
- Maßnahmenflächen
- Straßen (inkl. der Anbauverbotszonen)
- Gewässer

4.2 Weiche Tabuzonen / weiche Tabukriterien (Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) (vgl. Gesamtplan 2 und Teilpläne 2.1 – 2.4)

Im zweiten Schritt wurden die Bereiche im Untersuchungsraum näher untersucht, die nach Ausschluss der harten Tabuzonen (in den Plänen 2 bis 4 in Rot dargestellt) verbleiben. Bei diesen verbliebenen Flächen handelt es sich um weiche Tabuzonen, die **einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis** unterliegen. Eine Ansiedlung auf diesen Flächen ist **grundsätzlich** möglich, es können aber andere Belange gegen eine Ansiedlung sprechen. Im Gesamtplan 2 sind alle weichen Tabuzonen und Tabukriterien informativ dargestellt. Für die bessere Lesbarkeit wurden die Teilpläne 2.1 – 2.4 erstellt, die die Zonen / Kriterien nach Themen geordnet zeigen.

Gemäß dem gemeinsamen Beratungserlass sind folgende weichen Tabuzonen / weichen Tabukriterien in die Abwägung einzustellen:

Natur und Landschaft

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG, (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)

- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG, (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkullisse), (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen,
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind) (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen, (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
(Hinweis: Dieses Kriterium wurde im Rahmen der Konzeptaufstellung nicht berücksichtigt. Eine Betrachtung ist erst bei Vorliegen einer konkreten Projektplanung sinnvoll und erfolgt erst auf dieser Ebene bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung)
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).

- Pufferzone von 200 m zu FFH-Gebieten und zu Vogelschutzgebieten.

Landwirtschaft/Flächennutzung

- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,

Gewässer

- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind,
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II

Es handelt sich nicht um eine abschließende Auflistung der weichen Tabuzonen / weichen Tabukriterien. Die Amtsgemeinden und die Stadt Bargteheide haben im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere weiche Tabuzonen/weiche Tabukriterien definiert, die ebenfalls einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis unterliegen. Diese sind:

Siedlungsentwicklungsflächen

- Flächennutzungsplanung
 - Wohnbauflächen
 - Mischgebietsflächen
 - Gewerbeflächen
 - Sonderbauflächen
 - Grünflächen

Diese in den Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen dienen der Siedlungsentwicklung der Amtsgemeinden und der Stadt und bereiten diese vor. Sie sind Ergebnis eines Aufstellungsverfahrens und planerischen Abwägungsprozesses. Auf diesen Flächen sollen keine PV-Freiflächenanlagen errichtet werden, um die mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung nicht zu beeinträchtigen.

- Entwicklungskonzepte (Ortskern- und Siedlungsentwicklungskonzepte der Amtsgemeinden / Interkommunales

Rahmenkonzept zur Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz Bargteheide (BAB A1/A21)

- Potenzielle Wohnbauflächen
- Potenzielle Gewerbeentwicklungsfläche
- Potenzialfläche Rettungszentrum Stadt Bargteheide
- Langfristige Siedlungsentwicklungs-, Maßnahmen- und Erschließungsflächen
- Potenzielle wohnbauliche Erweiterungsfläche
- Potenzielle gewerbliche Erweiterungsflächen

Aus dem oben genannten Grund wurden auch Siedlungs- und Gewerbeentwicklungsflächen aus vorhandenen Entwicklungskonzepten sowie Flächen, die zwar noch nicht Gegenstand formeller und informeller Planungen sind, jedoch für eine langfristige Siedlungsentwicklung geeignet erscheinen, mit aufgenommen. Auch langfristige Entwicklungs-ideen von Grün- und Maßnahmenflächen, zum Schutz von Natur und Landschaft wurden berücksichtigt (z.B. im Osten der Stadt Bargteheide).

Aufgrund der Tatsache, dass PV-Freiflächenanlagen für einen Zeitraum von 20 und mehr Jahren errichtet werden, wurde im Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange von der Stadt und den Amtsgemeinden diese Flächen als weiche Tabuzonen definiert, um eine langfristige Siedlungsentwicklung nicht zu verhindern.

Dieser Aspekt ist vor allem für die Stadt Bargteheide und den Amtsgemeinden, die mit ihren Ortslagen in den im Regionalplan festgelegten Siedlungsachsen liegen, von großer Relevanz. Gemäß den Zielen der Landes- und der Regionalplanung ist die Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsachsen zu konzentrieren. Somit ist der Siedlungsentwicklung vor allem im Unterzentrum Bargteheide ausreichend Raum einzuräumen. Es sind somit im Rahmen des Konzeptes die Belange der Siedlungsentwicklung und der erneuerbaren Energien untereinander und gegeneinander abzuwägen.

150 m Abstand zu Siedlungsbereichen

Damit die Ansiedlung der PV-Freiflächenanlagen bei der Bevölkerung auf größere Akzeptanz stößt, wurde im Rahmen der Flächenauswahl ein Mindestabstand von 150 Metern zu den Siedlungsflächen gem. §30 BauGB (mit Bebauungsplänen überplante Flächen), § 34 BauGB (sogen. unbepannter Innenbereich), § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzungen) von den Amtsgemeinden und der Stadt Bargteheide festgelegt.

Aus städtebaulicher Sicht kann die Gemeinde im Rahmen ihres städtebaulichen Gestaltungsspielraums die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Umgebungsbereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einschränken (Rücksichtnahmegebot gemäß § 35 BauGB).

Ein direkter Sichtbezug zwischen nahe gelegenen Solar-Freiflächenanlagen wird eingeschränkt, indem der Abstand zwischen Solar-Freiflächenanlagen und Siedlungen und Wohnhäusern im Außenbereich mindestens 150 m beträgt. Sofern trotzdem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Landschaftserlebens zu erwarten ist, ist dies im Einzelfall zu vermeiden, z.B. durch eine effektive Eingrünung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist bei einem Standort der Solar-Freiflächenanlage auf ansteigendem Gelände nahe dem Ortsrand zu erwarten. In diesem Fall wäre eine Erweiterung des

Mindestabstands als Vermeidungsmaßnahme zu prüfen.

Der Mindestabstand von 150 m wurde zudem gewählt, um in den Ortschaften eine mögliche Siedlungsentwicklung nicht dauerhaft durch Solar-Freiflächenanlagen zu behindern.

Im Einzelfall ist ein geringerer Abstand zu Wohngebäuden möglich, wenn im Nahbereich der Wohngebäude eine Sichtbeeinträchtigung durch z.B. Eingrünungsmaßnahmen vermieden wird. Auch bei einer Einigung zwischen den Grundstückseigentümern des Standortes für die Solar-Freiflächenanlage und der betroffenen Wohngrundstücke ist eine Verringerung des Abstands zu Wohngebäuden möglich. Die Gemeinde kann im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung über die Abwägung auf die Planung Einfluss nehmen und dabei die betroffene Fläche auch auf beabsichtigte Siedlungserweiterungen überprüfen.

4.3 Suchräume (Weißflächen) nach 1. Abwägung (vgl. Plan 3)

Bei Betrachtung des Planes Nr. 2 „Weiche Tabuzonen“ zeigt sich, dass bei konsequenten Ausschluss aller weichen Tabukriterien alle Flächen mit einer bestimmten Funktion bzw. Nutzung belegt sind und eine Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen nicht möglich wäre.

Deshalb wurden im Ergebnis der Abwägung weiche Tabuzonen definiert, die grundsätzlich geeignet sind für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen und davon auszugehen ist, dass es durch die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen nicht zu negativen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Belange (z. B. Natur und Landschaft, Landwirtschaft) kommen wird. Im Rahmen der Prüfung und Abwägung wurde den Belangen der erneuerbaren Energien ein höheres Gewicht zuerkannt.

Bei diesen Flächen handelt es sich

1. um **landwirtschaftlich genutzte Flächen** mit einer **sehr geringen, geringen und mittleren** natürlichen **Ertragsfähigkeit**.

Aus Sicht der Landwirtschaft sind diese Flächen im Grundsatz für die Ansiedlung von PV-Freiflächen geeignet. Der Untersuchungsraum (ohne die harten Tabuzonen) ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer sehr geringen bis mittleren natürlichen Ertragsfähigkeit gekennzeichnet.

2. um Bereiche mit **einer historischen Knicklandschaft**

Es handelt sich um große zusammenhängende Bereiche im Süden und Norden der Stadt Bargteheide sowie die Bereiche um die Siedlungslagen von Delingsdorf und Hammoor. Es sind Flächen, die ein großes Potential für die Ansiedlung aufweisen; jedoch durch zahlreiche Knicks gekennzeichnet sind. In der weiteren Auseinandersetzung mit diesen Flächen und der konkreten Festlegung von Potentialflächen für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen muss die vorhandene Knickstruktur berücksichtigt werden.

Im Ergebnis dieses Abwägungsschrittes wurde somit entschieden, dass in/auf den

- Landschaftsschutzgebieten (LSG), (beinhalten auch Dauergrünlandflächen auf Moorböden und schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen)
- Kompensationsflächen und Ökokontoflächen
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer hohen und einer sehr hohen natürlichen Ertragsfähigkeit und
- den Siedlungsentwicklungsflächen inklusive des festgelegten 150 m Abstandes

weiterhin keine PV-Freiflächenanlagen errichtet werden sollten.

Der Plan 3 zeigt die Suchräume (Weißflächen) für die Ausweisung von Potentialfläche zur Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen, die nach diesem Abwägungsschritt verbleiben. Der Plan 3 zeigt zugleich, dass in den Amtsgemeinden Bargfeld-Stegen, Jersbek, Nienwohld, Tremsbüttel und Todendorf keine Potentialflächen ausgewiesen werden könnten, da keine Suchräume („Weißflächen“) für Potentialflächen verblieben sind. Ziel ist es jedoch, dass alle Amtsgemeinden, sofern keine harten Tabuzonen dagegen sprechen und unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange, einen Beitrag zur Energiewende leisten können. Im Sinne der Energiewende und der bundes- und landespolitischen Vorgaben sollte der Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen mehr Entwicklungsflächen eingeräumt werden. Somit erfolgte **eine erneute Betrachtung** der weichen Tabuzonen /weichen Tabukriterien und eine erneute Abwägung und Prüfung.

Die Gemeindegebiete Bargfeld-Stegen, Jersbek, Nienwohld, Tremsbüttel und Todendorf liegen vollständig in den Landschaftsschutzgebieten „Gräberkate“, „Jersbek“, „Tremsbüttel“ und „Todendorf“. In der Gemeinde Elmenhorst verbleibt nur im Osten des Gemeindegebietes ein geringer Anteil an „Weißflächen“, da der westliche Teil des Gemeindegebietes im Landschaftsschutzgebiet „Gräberkate“ liegt.

Die Landschaftsschutzgebiete umfassen somit große Teile des Untersuchungsraumes und nur sie bieten aufgrund ihrer Ausdehnung das Potential zur Suche nach geeigneten Flächen zur Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der zuvor aufgeführten Gemeinden an. Im Rahmen der Abwägung ist klar geworden, dass die Landschaftsschutzgebiete als Suchraum mit einzubeziehen waren.

In die Abwägung ist eingeflossen, dass eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz nur von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn (UNB) getroffen werden kann, so dass im Rahmen der Konzepterstellung eine Einbindung der UNB in den Suchprozess erfolgte. In einem Abstimmungsgespräch wurde der Kreisplanung und der UNB die Erforderlichkeit erläutert, die Landschaftsschutzgebiete als Suchraum mit einzubeziehen.

Die UNB hat darauf hingewiesen, dass eine Entlassung aus einem Landschaftsschutzgebiet nur nach einer Einzelfallprüfung möglich ist.

4.4 Potentialflächen nach 2. Abwägung (vgl. Plan 4)

Nach dem im vorhergehenden Schritt Suchräume („Weißflächen“) inklusive der Landschaftsschutzgebiete für die geeigneten Potentialflächen zur Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen herausgearbeitet worden sind, wurden in diesem Schritt auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien die konkreten Potentialflächen ausgewählt:

- Bevorzugte Darstellung von Potentialflächen mit Lage innerhalb des gemäß §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB 200 m teilprivilegierten Bereichs entlang von Autobahnen und Schienenwegen
- Geringe Knickdichte der Flächen und Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen
- Berücksichtigung von Darstellungen in Landschaftsplänen und deren Teilfortschreibungen (u.a. Rücksichtnahme auf dargestellte Eignungsflächen für den lokalen Biotopverbund)
- Ausschluss des 150 m Abstandes zu potenziellen wohnbaulichen Erweiterungsflächen
- Vermeidung von Grünland innerhalb der Fläche
- Als Orientierung für die Flächengröße der Potentialflächen wurden 20 ha angesetzt (in

Anlehnung an die Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021)¹⁷

Die Flächen, die sich in einem 200 m – Streifen längs der Autobahnen A1 und A21 sowie der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck befinden und bei denen keine naturschutzrechtlichen oder waldrechtlichen Belange entgegenstehen, wurden wegen ihrer **planungsrechtlichen Teilprivilegierung** nach §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (vgl. Kapitel 2) **per se als Potentialflächen** für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen **festgelegt**.

Bei der Darstellung von Potentialflächen, die zum einen innerhalb des Regionalen Grünzugs (Regionalplan für den Planungsraum I) und zum anderen innerhalb der Teilprivilegierung liegen, bezieht sich das Konzept auf das Schreiben des Innenministeriums vom 15.03.2023. Gemäß diesem Schreiben ist der Regionale Grünzug im Bereich der Privilegierung nicht mehr als Ziel der Raumordnung zu betrachten, sondern nur noch als Grundsatz, so dass eine Abwägung zwischen den Belangen der Raumordnung und den Belangen des Klimaschutzes möglich ist (vgl. Kapitel 3.1).

In Abstimmung mit der UNB wurden Steckbriefe für die Potentialfläche in den Landschaftsschutzgebieten erarbeitet (vgl. Kapitel 3.2, im Zusammenhang mit der Erweiterung der regionalen Grünzüge im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne). Es erfolgte eine genauere landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Betrachtung dieser Potentialflächen. Wie in Kapitel 3.2 bereits dargelegt, konnte die UNB auf der Grundlage dieser Steckbriefe (Einzelfallprüfung) unter bestimmten Voraussetzungen bereits auf der Konzeptebene eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht bzw. nicht in Aussicht stellen. Bei einigen der ausgewählten Potentialflächen konnte auf der Konzeptebene keine Entlassung in Aussicht gestellt werden, so dass diese Potentialflächen im Konzept nicht weiter verfolgt worden sind.

Für die Potentialflächen, die in den Landschaftsschutzgebieten und zugleich teilprivilegiert sind, wurde jedoch auf der Konzeptebene keine Vorabstimmung mit der UNB vorgenommen. Hier muss dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der konkreten Freiflächenanlage die Abstimmung mit der UNB erfolgen. Da für die Anlagen auf teilprivilegierten Flächen keine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich ist, wird von der UNB nach Prüfung eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist die Teilprivilegierung der Flächen und der Wille des Bundesgesetzgebers, in diesen Flächen den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen zu forcieren, entsprechend von Seiten der UNB zu würdigen.

Unter Inanspruchnahme der Landschaftsschutzgebiete können in allen Amtsgemeinden Potentialflächen ausgewiesen werden. Jede Gemeinde kann somit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Insgesamt werden Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 487 ha ausgewiesen, dies entspricht 4,2% des Untersuchungsraumes.

Der Plan 4 zeigt die als Ergebnis der Abwägung ausgewählten Potentialflächen, die für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen geeignet sind.

Die im Gemeinsamen Beratungserlass genannten Flächen auf denen vorrangig PV-Freiflächenanlagen errichtet werden sollten,

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,

¹⁷ Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021 (Gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums und des Umweltministeriums), S. 12

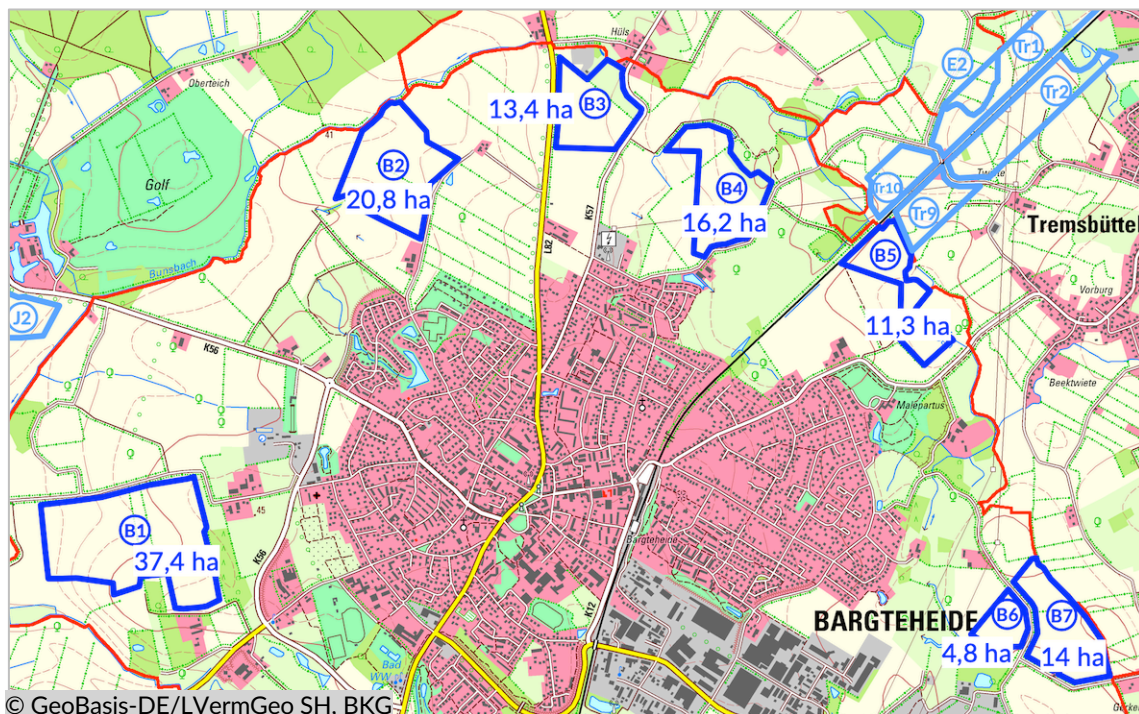
sind in den Suchräumen (Weißflächen) in der Größenordnung von größer 4 ha nicht vorhanden bzw. wurden durch harte Tabuzonen überlagert, so dass in diesen Bereichen keine Potentialflächen ausgewiesen werden konnten. So liegen die großen ehemaligen Abbauflächen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen innerhalb des regionalen Grünzuges und somit in einem Ausschlussgebiet.

5 Einzelbetrachtung der ausgewählten Potentialflächen

5.1 Stadt Bargteheide

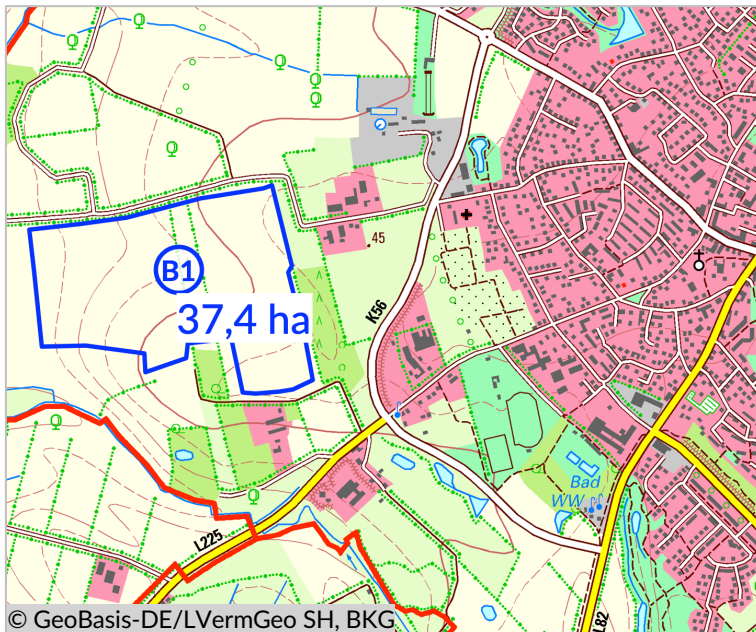
In der Stadt Bargteheide werden insgesamt **118 ha an Potentialflächen** ausgewiesen; dies entspricht **7,5 % des Stadtgebietes**. Diese Größenordnung resultiert aus der Tatsache, dass das Stadtgebiet relativ geringe raumordnerisch- oder Landschaftsschutz relevante Restriktionen aufweist. Aufgrund der naturschutzfachlichen Flächen südlich der Ortslage von Bargteheide finden sich in diesem Raum keine Potentialflächen. Diese konzentrieren sich im Norden der Stadt. Die unten stehende Abbildung zeigt in der Gesamtschau die sieben herausgearbeiteten Potentialflächen (B1 – B7) im Stadtgebiet.

Im Rahmen des Konzepts wurde mit den ausgewählten Potentialflächen der Belang der Siedlungsentwicklung auf der Siedlungsachse ausreichend gewürdigt. Die Potentialflächen B2 – B4 im Norden der Stadt berücksichtigten sehr langfristige Siedlungsentwicklungsflächen. Der ebenfalls berücksichtigte Mindestabstand zu Siedlungsflächen von 150 Meter bietet zusätzlichen Entwicklungsspielraum.



Im Folgenden wird auf die einzelnen Potentialflächen eingegangen.

Potentialfläche: B1
Größe: 37,4 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche B1 liegt westlich der Ortslage von Bargteheide. Die Potentialfläche wird heute ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Durch die Fläche verlaufen von Nord nach Süd zwei Knicks, die die Fläche zweiteilen. Im Norden der Fläche verlaufen Knicks. Östlich und südlich grenzt Wald in einem Abstand von 30 m an die Fläche. Entlang der nördlichen Grenze verläuft ein regionaler Grünzug.

Erschließung:

Die Fläche ist über den Glindfelder Weg erschlossen.

Abwägung/Fazit:

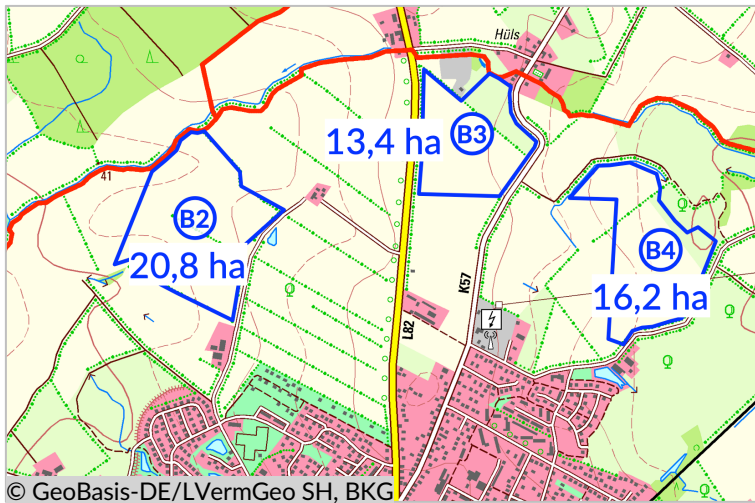
Es handelt sich um die größte ausgewählte Potentialfläche. Sie ist wesentlich größer als die definierte Orientierungsgröße von rund 20 ha für die Auswahl der Potentialflächen. Bei dieser Potentialfläche handelt es sich um eine ursprünglich in Teilen als Windenergiefläche vorgesehene Fläche. Die Fläche soll auch zukünftig der Erzeugung von regenerativen Energien dienen. Der Zuschnitt ergibt sich im Westen und Süden aus den Festlegungen im Landschaftsplan (Biotopverbundflächen), dem Glindfelder Weg im Norden und einer Waldfläche inklusive des Waldabstandes im Osten.

Die Knickstruktur berücksichtigend kann die Fläche auch in zwei Teilflächen unterteilt werden.

Im Rahmen der nachgeordneten gemeindlichen Bauleitplanung sollte auf den Erhalt der Knickstrukturen hingewirkt werden, um die Freiflächenanlage zu untergliedern und diese sinnvoll in die Landschaft einzubinden. In Richtung Westen und Südwesten bedarf die Fläche einer Eingrünung aus z.B. Knicks.

Potentialflächen B2 / B3 / B4

Größe: 20,8 ha / 13,4 ha / 16,2 ha



Lage und Nutzung:

Die drei Potentialflächen liegen im Norden der Stadt und werden überwiegend ackerwirtschaftlich genutzt. Die Potentialfläche B3 wird im Nordosten als Grünland (Weidefläche) genutzt.

Natur und Landschaft:

Durch die Potentialfläche B2 verläuft ein Knick, der in der Potentialfläche endet. Im Südwesten und im Nordosten wird die Fläche durch Knicks begrenzt. Im Südosten verläuft ein weiterer Knick, sowie ein Redder entlang der Straße Isernbek. Bis auf den nordwestlichen Teil ist die Potentialfläche in alle Himmelsrichtungen eingegrünt. Entlang der nordwestlichen Grenze verläuft ein Regionaler Grünzug.

Der durch die Potentialfläche B3 verlaufende Knick grenzt die Grünfläche von der Ackerfläche ab. Weiter südwestlich verläuft ein weiterer Knick durch die Potentialfläche. Am Rand der Fläche entlang der Lübecker Straße und dem Fischbeker Weg finden sich ebenfalls Knickstrukturen (überwiegend Redder). Die Potentialfläche B3 liegt innerhalb einer Historischen Knicklandschaft. Östlich der Fläche, rückwärtig zum Fischbeker Weg (K57) liegt das Landschaftsschutzgebiet „Fischbeker Moor“.

Durch die Potentialfläche B4 verläuft von Südwesten nach Nordosten ein Knick. Am nördlichen Rand entlang des Bunsbaches sowie im Süden entlang der Straße „Am Kögen“ verlaufen Knickstrukturen, die eine zukünftige Freiflächenanlage vom angrenzenden Landschaftsraum abschirmen. Die Potentialfläche B4 liegt vollständig innerhalb einer Historischen Knicklandschaft. Nördlich und westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Fischbeker Moor“ an die Fläche.

Erschließung:

Potentialfläche B2: über die Straße Isernbek

Potentialfläche B3: über die Lücker Straße (L82) oder den Fischbeker Weg (K57)

Potentialfläche B4: über die Straße Am Krögen

Abwägung / Fazit:

Bei der Auswahl und Konzentration dieser drei Flächen im Norden des Stadtgebietes hat die

Nähe zum Umspannwerk und den Hochspannungsleitungen und die damit verbundene Möglichkeit der Einspeisung des erzeugten Stroms eine wichtige Rolle gespielt.

Bei der Auswahl der **Potentialfläche B2** wurde die enge Knickstruktur westlich der L82 berücksichtigt, denn gemäß der Auswahlkriterien sollten die Potentialflächen eine möglichst geringe Knickdichte aufweisen. Wie in der obigen Abbildung zu sehen, weist der Bereich westlich der L82 eine hohe Knickdichte auf, bis auf die Potentialfläche B2.

Der Zuschnitt der **Potentialfläche B3** ergibt sich im Süden aus dem festgelegten Mindestabstand von 150 Metern zu den langfristigen Siedlungsentwicklungsfläche, im Westen und Osten aufgrund der angrenzenden Straße und im Norden aus der angrenzenden Hofstelle.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die beiden Knicks innerhalb der Fläche erhalten werden könnten. Am südlichen Rand sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingrünung z.B. aus Knick festgelegt werden, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

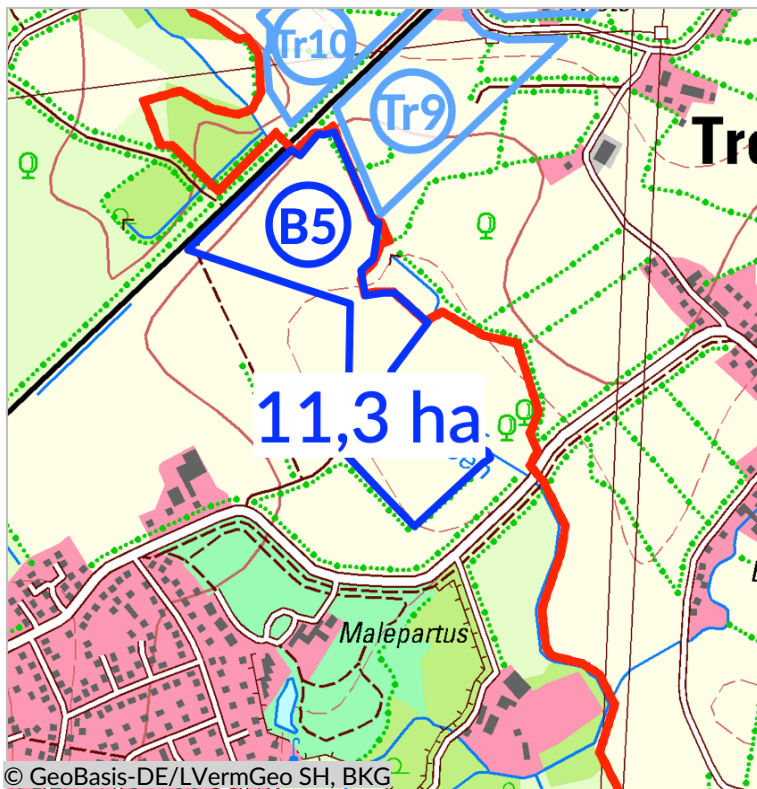
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bedarf es einer Abstimmung mit dem Landesbetrieb Schleswig-Holstein sowie der Kreisstraßenverwaltung des Kreises Stormarn bezüglich der Erschließung der Fläche. Die entsprechenden Anbauverbotszonen zur L86 und zur K57 wurden beim Zuschnitt der Fläche berücksichtigt.

Der Zuschnitt der **Potentialfläche B4** ergibt sich im Westen aus dem festgelegten Mindestabstand von 150 Metern zu den langfristigen Siedlungsentwicklungsflächen, im Norden grenzt die Fläche an den Bunsbach, im Nordosten befindet sich eine Waldfläche inkl. des Waldabstandes und im Südosten verläuft die Straße „Am Kögen“.

In der Potentialfläche B4 ist der Erhalt des Knicks im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen ist. In Richtung Westen bedarf es einer Eingrünung, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Diese ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf diesen Flächen wird bei einer Ergänzung der bestehenden Eingrünungen und dem Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen die siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt. Die Ausweisung der Flächen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop-, Grundwasser- und Gewässerschutz.

Potentialfläche: B5
Größe: 11,3 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche B5 befindet sich nordöstlich der Siedlungslage an der Grenze zur Gemeinde Tremsbüttel. Die Fläche wird heute intensiv ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Entlang der nordöstlichen und der südlichen Grenzen verlaufen Knicks. Östlich der Fläche grenzt eine Ökokontofläche an. Nordöstlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Tremsbüttel“ sowie eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems an die Potentialfläche.

Erschließung:

Die Erschließung der Fläche erfolgt über einen landwirtschaftlichen Weg, der vom Tremsbütteler Weg abgeht.

Abwägung / Fazit:

Der nördliche Teil der Fläche liegt im 200 m Streifen entlang der Bahnstrecke und ist somit teilprivilegiert. Auf diesen Flächen könnte im Zusammenhang mit den angrenzenden teilprivilegierten Flächen in der Gemeinde Tremsbüttel eine Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen erfolgen, ohne eine Bauleitplanung der Stadt.

Am nördlichen Rand der Fläche verläuft die zweigleisige Bahnstrecke Hamburg-Lübeck. Im Westen resultiert der Zuschnitt der Fläche aus dem festgelegten Mindestabstand von 150 Metern zu den langfristigen Siedlungsentwicklungsfläche. Direkt südlich wird in der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

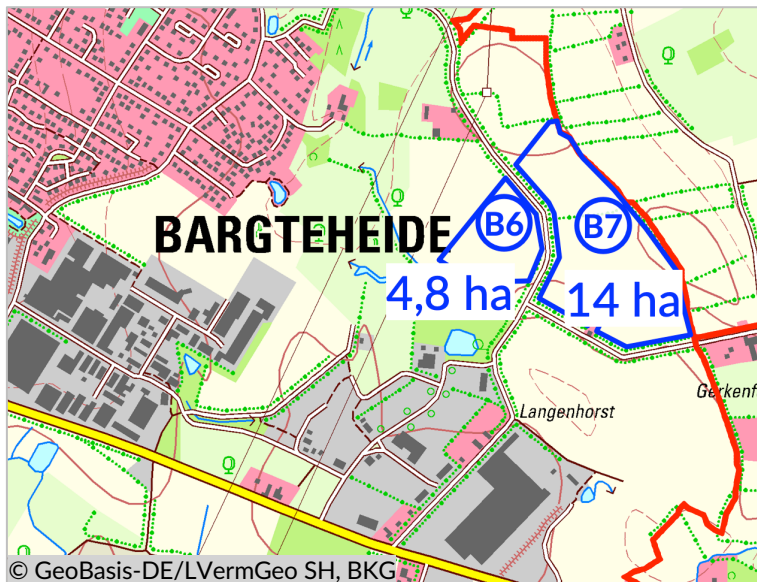
Zwischen der Fläche und der Gemeindegrenze zu Tremsbüttel liegt eine Ökokontofläche, die für

eine Ansiedlung für PV-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung steht.

In Richtung Westen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingrünung durch z. B. Knick festzulegen. Zu der im Nordosten verlaufenden Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Abstand einzuhalten.

Potentialflächen: B6 / B7

Größe: 4,8 ha / 14 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche B6 und B7 befinden sich östlich der Siedlungslage an der Grenze zur Gemeinde Tremsbüttel. Die Fläche B6 wird heute ackerwirtschaftlich genutzt. Die Fläche B7 wird im Süden ackerwirtschaftlich genutzt, der nördliche Teil ist eine Grünlandfläche.

Natur und Landschaft:

Innerhalb der Potentialfläche B6 finden sich keine Knickstrukturen; lediglich am östlichen Rand entlang der Straße Langenhorst verläuft ein Knick. Südlich in einem Abstand von 30 m befindet sich eine Waldfläche. Direkt südlich wird in der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Durch die Potentialfläche B7 verlaufen von Ost nach West zwei Knicks. Im Süden verläuft noch ein kurzer Knick, der in der Fläche endet. An den Rändern der Fläche verlaufen Knicks, so dass eine PV-Freiflächenanlage in Richtung der angrenzenden Landschaftsräume gut abgeschirmt wäre.

Nordöstlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Tremsbüttel“ an die Potentialfläche B7.

Erschließung:

Beide Flächen sind über die Straße „Langenhorst“ erschlossen.

Abwägung / Fazit:

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses ist in diesem Stadtbereich ein Suchraum verblieben, der sich für die Ausweisung von Potentialfläche und die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen anbietet. Aufgrund der Nähe zu den großen zusammenhängenden Gewerbegebieten besteht

langfristig ein Potential zur Versorgung der Gewerbebetriebe mit Solarstrom. Für diese beiden Flächen hat auch gesprochen, dass westlich der Fläche B6 Hochspannungsleitungen verlaufen, an der ggf. ein Netzanschlusspunkt hergestellt werden könnte.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die randlichen Knickstrukturen bei beiden Potentialflächen zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sie minimieren die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und schirmen die möglichen PV-Freiflächenanlagen zur offenen Landschaft ab.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplan ist ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ob der kurze Knick, der innerhalb der Fläche B7 von Südwesten nach Nordosten verläuft entfernt und an einer anderen Stelle ausgeglichen werden kann. Am westlichen Rand ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingrünung vorzusehen, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

5.2 Amtsgemeinden

Gemeinde Bargfeld-Stegen

Potentialfläche: **BS 1**

Größe: 18 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche BS1 liegt nördlich der Siedlungslage von Bargfeld-Stegen an der Grenze zur Gemeinde Nienwohld. Die Fläche wird heute intensiv landwirtschaftlich genutzt. Südöstlich schließt eine Biogasanlage an die Potentialfläche an. Östlich grenzt die Fläche an die innerhalb des Gemeindegebietes Nienwohld gelegene Potentialfläche N1.

Natur und Landschaft:

Innerhalb der Flächen befinden sich keine Knickstrukturen. Am nordwestlichen, nördlichen und östlichen Rand verlaufen Knicks. Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gräberkate“ und innerhalb einer historischen Knicklandschaft. Südlich der Potentialfläche befindet sich ein Regionaler Grünzug, ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Nördlich der Potentialfläche befindet sich eine Waldfläche. Der 30 m Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Fläche berücksichtigt.

Erschließung:

über den Gräberkater Weg

Abwägung / Fazit:

Die Potentialfläche BS1 ist aufgrund der u. a. raumordnerischen und landschaftsplanerischen Restriktionen die einzige Potentialfläche in der Gemeinde. Es können somit 1 % des

Gemeindegebietes mit PV-Freiflächenanlagen belegt werden. Die Fläche bildet mit der Fläche N1 in der Gemeinde Nienwohld eine sinnvolle, zusammenhängende Potentialfläche. Die Fläche ist für eine Ansiedlung gut geeignet, da dieser Bereich durch die Biogasanlage bereits vorbelastet ist.

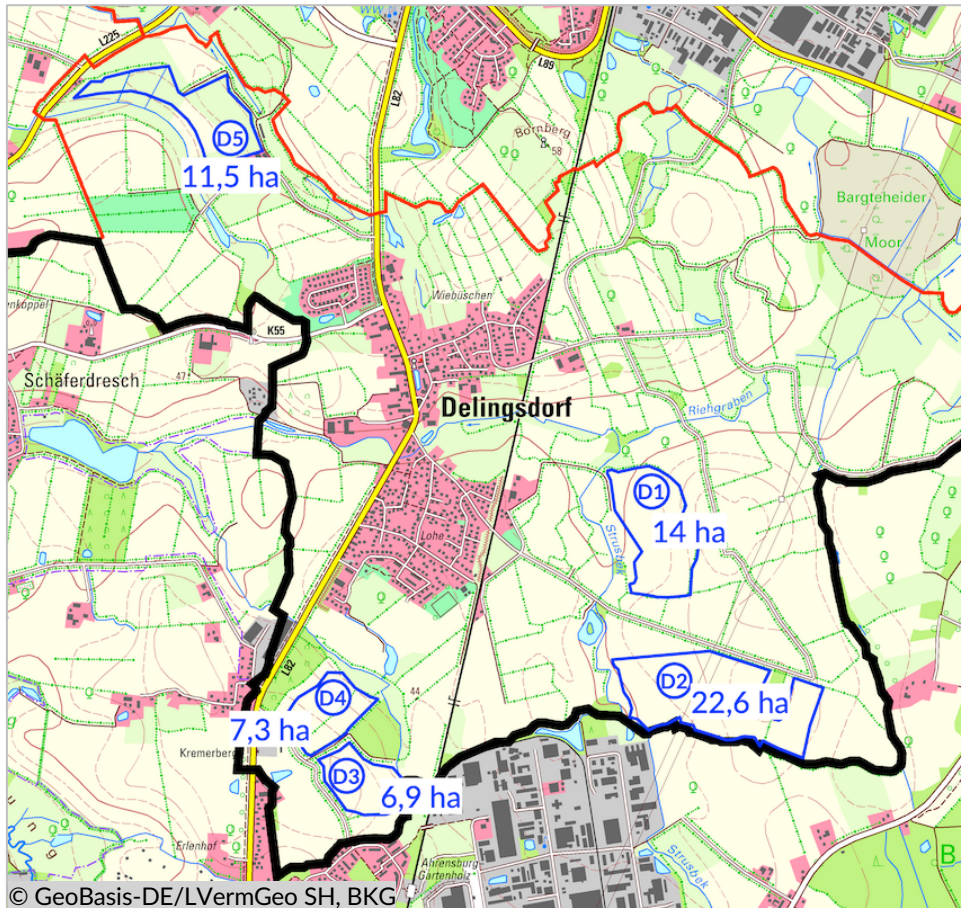
In der Vorabstimmung konnte die untere Naturschutzbehörde des Kreise Stormarn (UNB) eine Entlassung der Fläche BS1 (zusammen mit der Fläche N1) aus dem LSG „Gräberkate“ in Aussicht stellen. Die untere Naturschutzbehörde hat in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich die Flächen BS1 (und N1) in der Randlage des LSG befinden und mit der bereits aus dem Landschaftsschutz ausgenommenen Fläche der Biogasanlage zu betrachten sind. Die UNB empfiehlt für eine Entlassung, die Größe der konkreten PV-Freiflächenanlage auf 20 ha zu begrenzen.

Die randlichen Knickstrukturen sind im Rahmen der konkreten Projektplanung und der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. In Richtung Südwesten ist eine Eingrünung der Fläche auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verhindern bzw. zu minimieren.

Durch eine ausreichende Eingrünung wird eine siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop-, Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

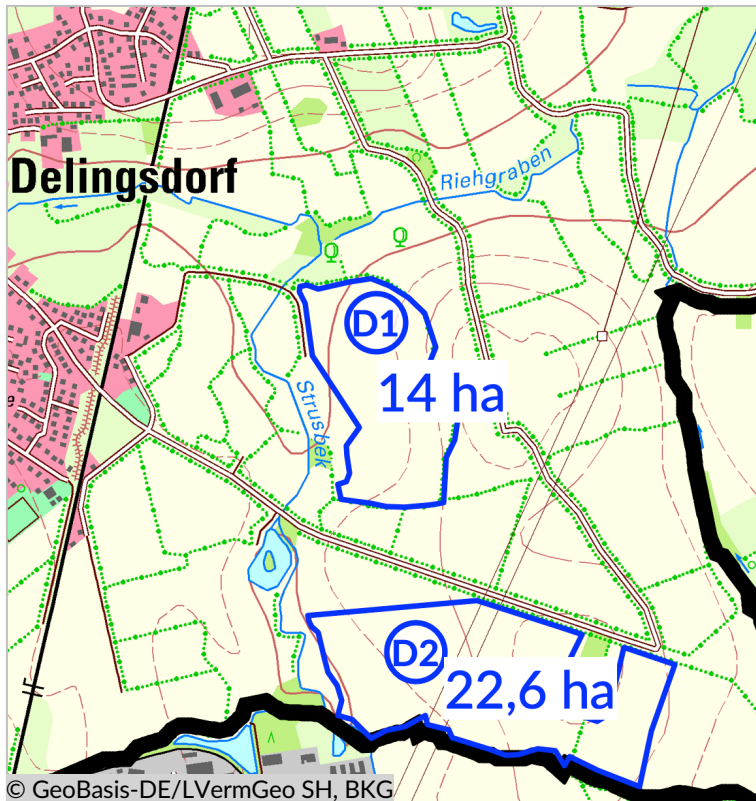
Gemeinde Delingsdorf

Auf Grund ihrer Lage in der Siedlungsachse weist das Gemeindegebiet kaum raumordnerische oder landschaftsplanerische Restriktionen auf, so dass ein Großteil der Gemeinde einen Suchraum dargestellt. Im Ergebnis der Abwägung konnten insgesamt 62 ha an Potentialflächen ausgewiesen werden. Somit könnten in Delingsdorf auf 7,7 % des Gemeindegebietes Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden. Die unten stehende Abbildung zeigt in der Gesamtschau die fünf Potentialflächen im Gemeindegebiet.



Im Weiteren wird auf die einzelnen Flächen eingegangen.

Potentialfläche **D1 und D2**
Größe: 14 ha und 22,6 ha



Lage und Nutzung:

Die Flächen D1 und D2 befinden sich östlich der Siedlungslage Delingsdorf und östlich der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck. Die Fläche D2 grenzt unmittelbar an die Stadt Ahrensburg an.

Beide Potentialflächen werden heute ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Die Potentialfläche D1 ist durch randliche Knickstrukturen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen abgegrenzt. Innerhalb der Flächen selbst liegen keine Knicks.

In der Fläche D2 verläuft von der Waldfläche im Norden, die in die Fläche hineinragt, eine Knickstruktur in Richtung Südwesten und übernimmt eine Biotopverbundfunktion. Weitere Knicks finden sich nicht in der Fläche. Der 30 m Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Fläche berücksichtigt.

Im Süden entlang eines Bachlaufes und im Norden entlang der Wiesenstraße verläuft jeweils ein Knick. Nordwestlich der Fläche verläuft gemäß Regionalplan des Planungsraumes I (1998) eine Grünzäsur. Im Osten wird die Fläche D2 zudem durch einen Regionalen Grünzug begrenzt

Erschließung:

Die Potentialfläche D1 ist über eine Ackerzufahrt an die Wiesenstraße angebunden. Die Potentialfläche D2 ist über die Wiesenstraße erschlossen.

Abwägung / Fazit:

Die beiden Flächen wurden als Potentialflächen ausgewiesen, da sie in diesem Suchraum die geringsten Knickdichten aufweisen. Das östliche Gemeindegebiet ist sonst von einer dichten

Knickstruktur geprägt, die Teil einer als historisch ausgewiesenen Knicklandschaft ist. Ein Kriterium bei der Auswahl der Potentialflächen war es, nur Potentialflächen mit einer möglichst geringen Knickdichte auszuwählen.

Zwischen den beiden Flächen verläuft die im Regionalplan des Planungsraumes I festgelegte Grünzäsur zwischen der Gemeinde Delingsdorf und der Stadt Ahrensburg. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist diesbezüglich eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde erforderlich.

Die vorhandenen randlichen Knicks entlang der Fläche D1 sind zu erhalten, da sie mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren können. Zukünftige PV-Freiflächenanlagen können somit in die Landschaft integriert werden.

Der durch die Fläche D2 verlaufende Knick ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu erhalten, da er eine Biotopverbundfunktion hat. Die vorhandenen randlichen Knicks sind ebenfalls zu erhalten, da sie mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren.

Bei der Fläche D2 ist im Westen, Nordwesten und Osten eine Eingrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen, damit die Fläche in Richtung der offenen Landschaft abgeschirmt ist und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhindert bzw. minimiert werden können. Vor allem vor dem Hintergrund, dass im Osten der Fläche der regionale Grünzug beginnt.

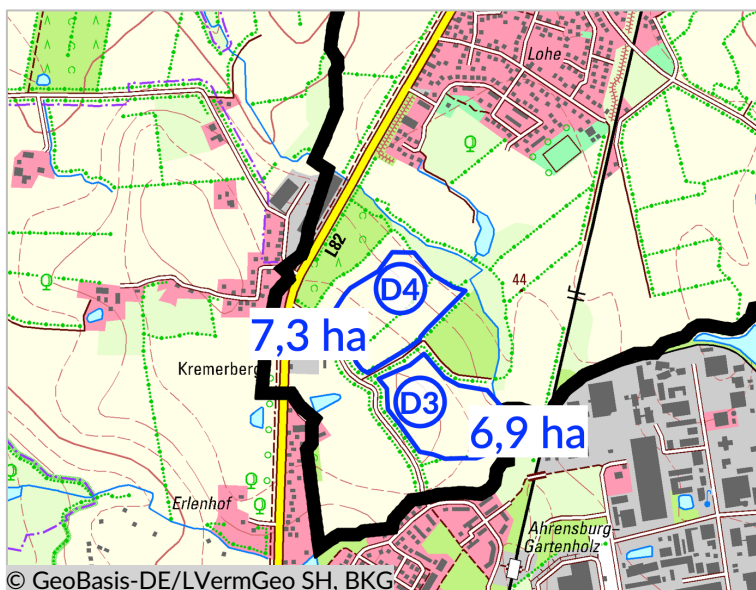
Ein gesetzlich geschütztes kleines Stillgewässer südwestlich in geringer Entfernung von rd. 20 m der Fläche ist bei einer konkreten Projektplanung zu berücksichtigen; gleiches gilt für die Waldfläche im Norden (u.a. Entwässerter Feuchtwald mit Erlen und Eschen und Birken-Eichenwald).

Eine siedlungsnaher, landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Für die Potentialfläche D2 spricht zudem der Verlauf einer Hochspannungsleitung, so dass die Herstellung eines Netzverknüpfungspunktes in der Nähe der Fläche möglich wäre.

Potentialfläche D3 und D4

Größe: 14 ha und 22,6 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialflächen D3 und D4 befinden sich im Süden des Gemeindegebietes in der Nähe der Stadt Ahrensburg. Beide Fläche sind durch einen Redder voneinander getrennt.

Beide Flächen werden ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Durch die Fläche D4 verläuft von Südwesten nach Nordosten ein Knick. Durch die Fläche D3 verläuft ebenfalls ein Knick, der die Fläche in zwei fast gleich große Teile trennt.

Nördlich der Fläche D4 verläuft gemäß Regionalplan des Planungsraumes I eine Grünstreife.

Die Flächen D3 und D4 sind durch randliche Knicks und Waldflächen vom angrenzenden Landschaftsraum abgeschirmt.

Im Nordwest der Fläche D3 und südöstlich der Fläche D4 grenzt eine Waldfläche an (u.a. Sonstiger Laubwald auf reichen Böden). Weitere Waldfläche befindet sich nordwestlich der Fläche D4. Der 30 m Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Flächen berücksichtigt.

Erschließung:

Die Flächen sind über den Alten Postweg erschlossen.

Abwägung / Fazit:

Die beiden Potentialflächen liegen in einem im Regionalplan für den Planungsraum I (1998) ausgewiesenen „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ mit der Stadt Ahrensburg. In diesem Bereich der Gemeinde Delingsdorf ist somit eine erweiterte bauliche Entwicklung möglich. Die Ausweisung der beiden Potentialflächen würden einer solchen regionalplanerischen Ausweisung entgegenstehen.

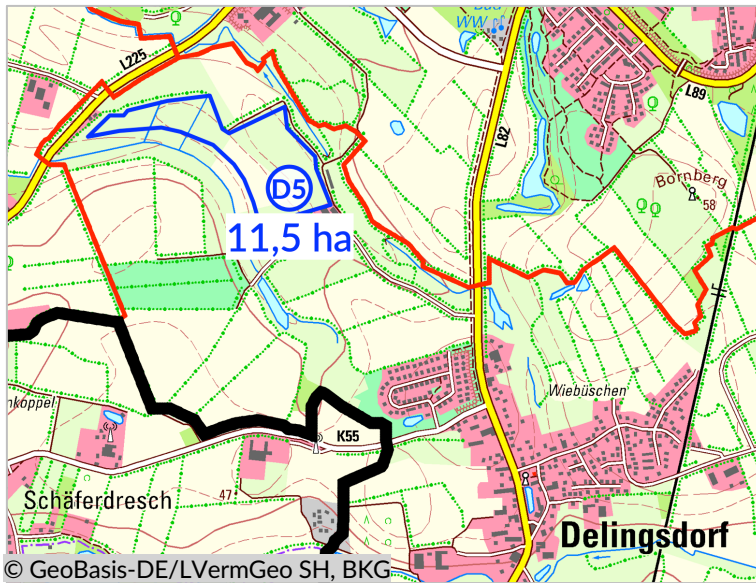
Im Ergebnis der Abwägung hat sich jedoch das Amt Bargteheide-Land und die Gemeinde dazu entschieden, in diesem Bereich die beiden Potentialflächen auszuweisen. Die Gemeinde Delingsdorf sieht die langfristige Siedlungsentwicklung wie bisher auf die historisch gewachsenen Hauptsiedlungslage orientiert. Das Gemeindeentwicklungskonzept 2018/Fortschreibung 2021 hat vor diesem Hintergrund in dem ausgewiesenen Bereich keine Siedlungsentwicklung an der Grenze zur Stadt Ahrensburg vorgesehen.

Nördlich der Fläche D4 verläuft die im Regionalplan des Planungsraumes I festgelegte Grünstreife zwischen der Ortslage Delingsdorf und der Stadt Ahrensburg. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist diesbezüglich eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde erforderlich.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Knicks, die durch die Flächen verlaufen zu erhalten. Die an den Rändern der Flächen verlaufenden Knicks, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ebenfalls zu erhalten, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zudem die angrenzende Waldflächen zu berücksichtigen.

Mit Erhalt der randlichen Knickstrukturen ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Potentialfläche: D5
Größe: 11,5 ha



Lage und Nutzung:

Die Fläche D5 befindet sich im Nordwesten der Gemeinde an der Grenze zur Stadt Bargteheide und der Gemeinde Jersbek.

Die Fläche wird als Grünlandfläche genutzt.

Natur und Landschaft:

Entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze verlaufen Knicks. Durch die Fläche verläuft im östlichen Teil ein Wirtschaftsweg mit einer kürzlich angelegten Allee. Ein Knick verläuft nicht durch die Fläche.

Erschließung:

Die Fläche ist über die Straße Buchenhof erschlossen.

Abwägung / Fazit:

Die Fläche ist als Potentialfläche geeignet. Es befinden sich keine Knicks in der Fläche. Es bietet sich an, auf der Fläche die Nutzung von PV-Anlagen und Grünland zu kombinieren.

Südwestlich der Fläche verläuft die Kellerbek. Bei der Abgrenzung der Potentialfläche wurde ein Abstand zur Kellerbek berücksichtigt. Zum Niederungsbereich der Kellerbek und der offenen Landschaft ist eine Eingrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Mit Erhalt der randlichen Knickstrukturen ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässer-schutz zu erwarten.

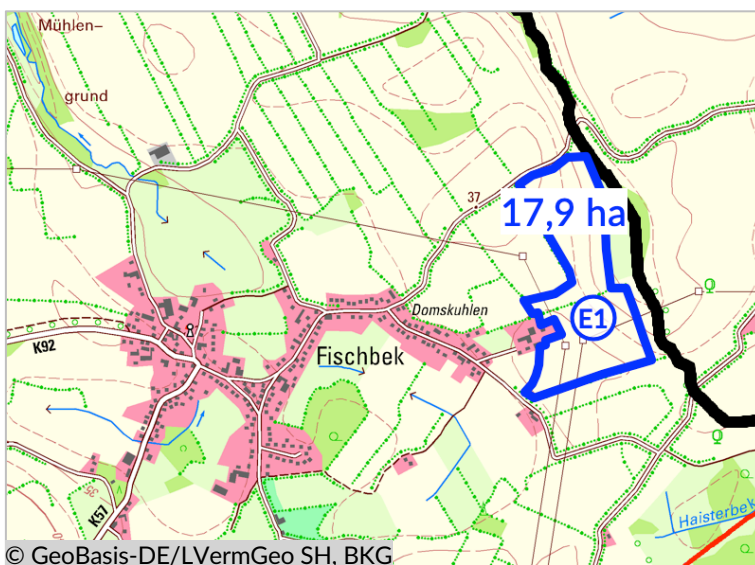
Gemeinde Elmenhorst

Der überwiegende Teil der Gemeinde Elmenhorst liegt in unterschiedlichen Landschaftsschutzgebieten (Gräberkate, Fischbeker Mühlengrund, Fischbeker Moor und Elmenhorst), so dass im Gemeindegebiet nur wenige Suchräume/Weißflächen verblieben sind und nur eine Potentialfläche im Ergebnis der Abwägung möglich ist (E1). Eine zweite Potentialfläche ist aufgrund ihrer Lage im teilprivilegierten Streifen entlang der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck in das Konzept aufgenommen worden (E2).

Das Gemeindegebiet ist vor allem im Norden durch eine hohe Knickdichte geprägt. Diese hohe Knickdichte hat eine Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes für die Ausweisung einer Potentialfläche verhindert. Es werden 21,2 ha an Potentialflächen ausgewiesen, so dass 1,4% des Gemeindegebietes mit PV-Freiflächenanlagen belegt werden könnten.

Potentialfläche: E1

Größe: 17,9 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche E1 befindet sich im Osten des Gemeindegebietes an der Grenze zur Nachbargemeinde Rümpel.

Die Fläche wird ackerwirtschaftlich genutzt und setzt sich aus unterschiedlichen Ackerschlägen zusammen.

Natur und Landschaft:

Durch die Fläche verläuft ein Knick. An der südlichen, östlichen und nördlichen Grenze verlaufen Knicks, so dass die Fläche vom umgebenen Landschaftsraum gut abgeschirmt ist. Nordöstlich befindet sich eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie ein Wald (z.T. Entwässerter Feuchtwald mit Erlen und Eschen). Der 30 m Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Fläche berücksichtigt.

Erschließung:

Die Flächen kann von Norden aus über die Dorfstraße erschlossen werden oder im Südwesten über den Krökenhorster Weg.

Abwägung / Fazit:

Der Zuschnitt der Fläche wurde so gewählt, dass durch eine PV-Freiflächenanlagen kaum Knickstrukturen betroffen sind. Aufgrund des Zuschnitts verläuft nur ein Knick von Ost nach West durch die Fläche. Dieser Knick kann eine zukünftige Freiflächenanlage sinnvoll gliedern und sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erhalten werden.

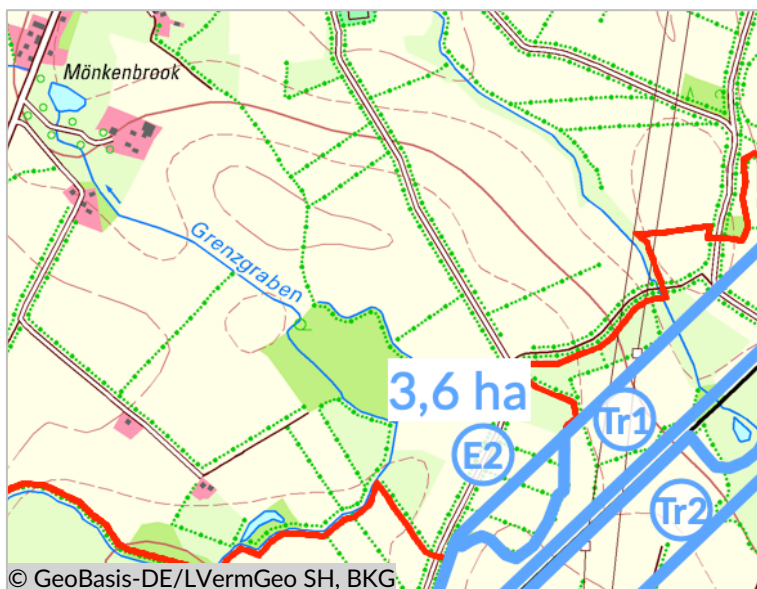
Die randlichen Knicks sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten, da sie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren.

Mit Erhalt der randlichen Knickstrukturen ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnahelandschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Die Fläche ist für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gut geeignet, da durch die Fläche zwei Hochspannungsleitungen verlaufen, so dass die Herstellung eines Netzverknüpfungspunktes in der Nähe der Fläche möglich wäre.

Potentialfläche: E2

Größe: 3,6 ha



Abwägung / Fazit

Es handelt sich um eine teilprivilegierten Fläche im Sinne des §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB, die im 200 m - Streifen entlang der Bahnstrecke liegt. Sie ist somit nicht Ergebnis eines Abwägungsprozesses, sondern wurde aufgrund des Tatbestandes der Teilprivilegierung als Potentialfläche aufgenommen.

Die Potentialfläche E2 liegt im Landschaftsschutzgebiet Fischbeker Moor. Bei einem konkreten Projekt ist eine Prüfung durch die UNB erforderlich, die über eine Ausnahme von der LSG-Verordnung entscheiden muss. Da es sich um eine teilprivilegierte Fläche handelt, ist für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage keine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

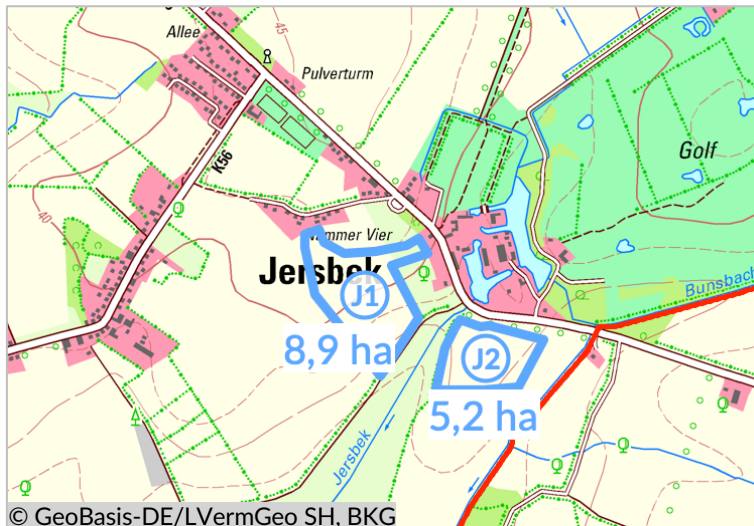
Gemeinde Jersbek

Der überwiegende Teil der Gemeinde Jersbek liegt innerhalb des regionalen Grünzugs, so dass PV-Freiflächenanlagen nicht zulässig sind. Lediglich südlich der Siedlungslagen und westlich des Gutes Jersbek befindet sich Flächen, die als Suchraum für Potentialflächen dienen.

Es wurden zwei Potentialflächen (J1 und J2) mit einer Gesamtfläche von 14,1 ha ausgewiesen, dies entspricht 0,8% des Gemeindegebietes.

Potentialflächen: J1 / J2

Größe: 8,9 ha / 5,2 ha



Lage und Nutzung: Die Potentialflächen befindet sich südlich und westlich der Ortslage und westlich und südlich des Gutes Jersbek.

Beide Potentialflächen werden ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Im Südosten der Fläche J1 verläuft entlang des angrenzenden landwirtschaftlichen Weges ein Knick. In der Fläche selbst befindet sich kein Knick. Südwestlich grenzt an die Fläche ein regionaler Grünzug gemäß Regionalplan 1998.

Entlang der westlichen Grenze der Fläche J2 verläuft ein Knick. In der Fläche selbst befindet sich kein Knick. Südlich grenzt an die Fläche ein regionaler Grünzug gemäß Regionalplan 1998.

Erschließung:

Die Potentialfläche J1 kann über den südöstlich angrenzenden landwirtschaftlichen Weg, der von der K56 abzweigt, erschlossen werden.

Die Potentialfläche J1 kann über eine bestehende Ackerzufahrt, die von der K56 abzweigt, erschlossen werden.

Abwägung / Fazit

Die nahe Lage an der Ortslage bieten das Potential, dass die angrenzenden Ortslagen direkt mit Strom versorgt werden könnten. Aufgrund der Lage bietet sich langfristig auch die Entwicklung von Solarthermie-Freiflächenanlagen zur Wärmeversorgung an.

Beide Potentialflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Jersbek“. In der

Vorabstimmung konnte die untere Naturschutzbehörde eine Entlassung der beiden Flächen aus dem LSG in Aussicht stellen. Denn durch die abschirmende Wirkung bestehender Grünstrukturen an der K56 und des nur im siedlungsnahem Bereich beeinträchtigten Landschaftsraums (Niederungsbereich und weiträumige Agrarlandschaft) bleiben weite Bereiche des Niederungsbereiches der Jersbek und des Bunsbaches sowie die Sichtbeziehungen auf das Gut Jersbek von möglichen PV-Freiflächenanlagen unberührt. Die UNB hat im Rahmen ihrer Einzelfallprüfung darauf hingewiesen, dass die östliche Erweiterung der Fläche J1 in Richtung der K56 im Rahmen der konkreten Projektplanung zu überdenken ist.

Die vorhandenen randlichen Knickstrukturen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten. Die Potentialfläche J1 ist im Westen und im Norden einzugrünen. Die Fläche J2 ist in Richtung Süden und in Richtung des Bunsbaches einzugrünen. Somit können Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. Dies ist im Rahmen verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Flächen befinden sich westlich und südlich des denkmalgeschützten Gutes Jersbek. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der konkreten Projektplanung ist eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich. Auf der Konzeptebene stellte der Denkmalschutz kein Ausschlusskriterium dar. Durch die bestehende und einer zusätzlichen Eingrünung können die Auswirkungen auf das Gut minimiert werden.

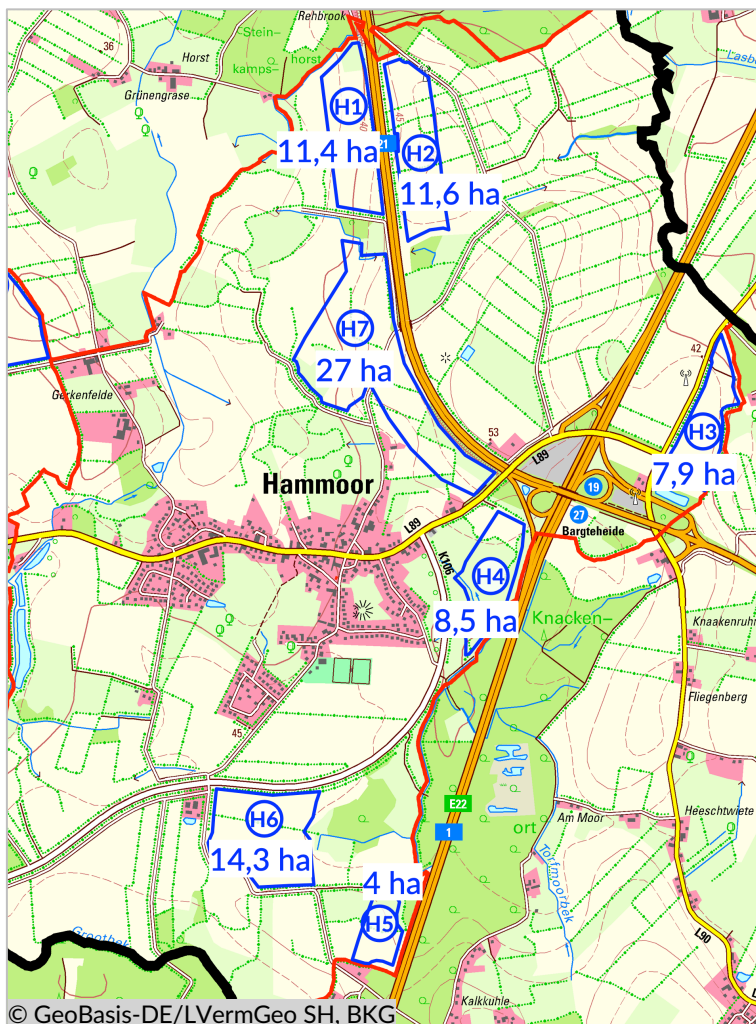
Bei beiden Flächen ist davon auszugehen, dass siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird und es keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotopschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz geben wird.

Gemeinde Hammoor

Die Gemeinde Hammoor profitiert von den beiden Autobahnen BAB A1 und der BAB A21, die durch das Gemeindegebiet verlaufen. Es finden sich zahlreiche Potentialflächen innerhalb des teilprivilegierten 200 m – Streifens. In Konkurrenz dazu steht die von der Gemeinde sowie dem Land gewünschte gewerbliche Entwicklung Nördlich des Autobahnkreuzes Bargtheide.

Im Bereich des Autobahnkreuzes Bargtheide sollen sich gemäß eines interkommunalen Rahmenkonzeptes ein überregionaler Gewerbestandort entwickeln. Vor diesem Hintergrund wurden nördlich und östlich des Autobahnkreuzes keine Potentialflächen ausgewiesen. PV-Freiflächenanlagen würden eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung verhindern. Andererseits bieten PV-Freiflächenanlagen ein großes Potential für eine regenerative Stromversorgung der neuen Gewerbeflächen.

Insgesamt werden rund 85 ha an Potentialflächen ausgewählt, wovon der Großteil teilprivilegiert ist. Auf fast 11% des Gemeindegebietes könnten somit PV-Freiflächenanlagen entstehen. Die unten stehende Abbildung zeigt in der Gesamtschau die Verteilung der Potentialflächen im Gemeindegebiet.



Potentialflächen: H1 / H2 / H4 / H5
Größe: 11,4 ha / 11,6 ha / 8,5 ha / 4 ha

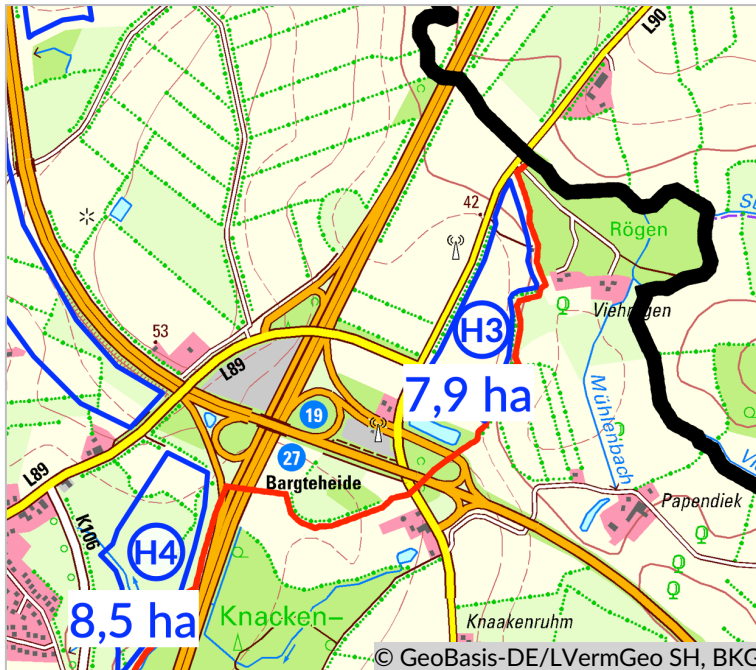
Bei diesen Potentialflächen handelt sich um teilprivilegierte Fläche im Sinne des §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB, die im 200 m – Streifen entlang der BAB A21 und A1 liegen. Sie sind somit nicht

Ergebnis eines Abwägungsprozesses, sondern wurden aufgrund des Tatbestandes der Teilprivilegierung als Potentialfläche aufgenommen. Die Flächen H1 und H2 liegen in einem regionalen Grünzug. Dieser ist aufgrund der Teilprivilegierung nur noch ein Grundsatz der Raumordnung, muss jedoch als öffentlicher Belang im Rahmen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Im Weiteren wird näher auf die Potentialflächen eingegangen, die nicht teilprivilegiert sind bzw. ein Teil davon teilprivilegiert ist (H3, H6, H7).

Potentialfläche: H3

Größe: 7,9



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche H3 liegt im Osten des Gemeindegebietes, direkt an der Grenze zur Gemeinde Todendorf.

Natur und Landschaft:

Die Fläche wird im nördlichen Teil als Grünlandfläche genutzt und der südliche Teil wird ackerwirtschaftlich genutzt.

Knickstrukturen gibt es in der Fläche keine. Am westlichen, südlichen und östlichen Rand verlaufen Knicks. Nordöstlich der Fläche liegt eine Waldfläche; der dazugehörige Waldabstand von 30 m gemäß § 24 LWaldG wurde beim Zuschnitt der Fläche berücksichtigt.

Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Todendorf“ an die Potentialfläche H3.

Erschließung:

Die Fläche ist über die Landesstraße 90 erschlossen. Die Anbauverbotszone wurde beim Zuschnitt der Fläche berücksichtigt. Neue Zufahrten sind nicht erforderlich, da die Fläche über bestehende Ackerzufahrten angefahren werden kann. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Verkehr Schleswig-Holstein erforderlich.

Abwägung / Fazit

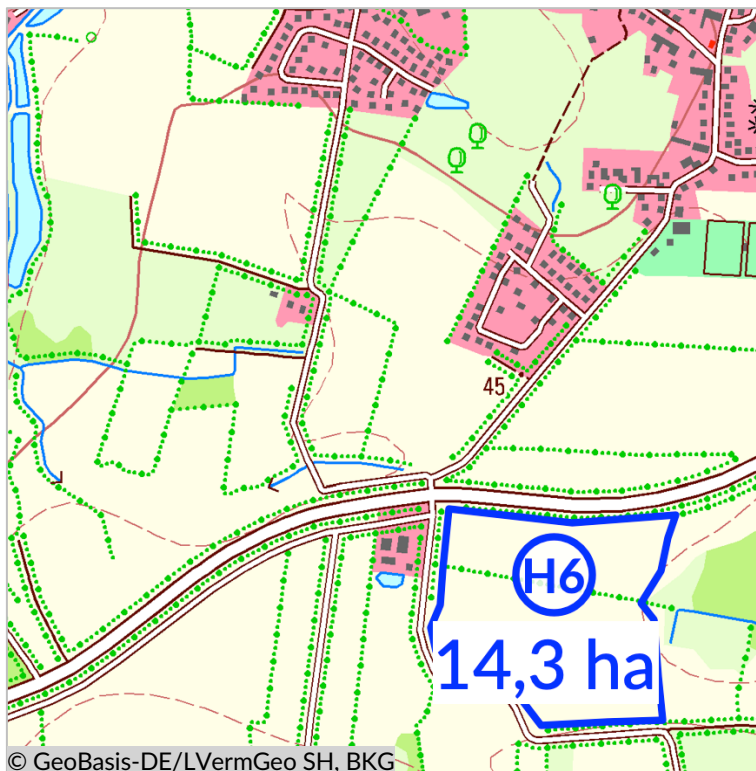
Diese Fläche ist für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen gut geeignet, da der regenerativ erzeugte Strom der Versorgung der westlich angrenzenden zukünftigen Gewerbeflächen dienen könnte.

Südlich der Fläche befindet sich eine Baumreihe und ein Gewässer. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist gegebenenfalls ein ausreichender Abstand zu den Bäumen und dem Gewässer einzuhalten.

Die am Rand verlaufenden Knicks sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten, damit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden können.

Mit Erhalt der randlichen Knickstrukturen ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnahelandschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Potentialfläche: H6
 Größe: 14,9 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche H6 befindet sich südlich der Ortslage und südlich der Ortsumgehung (K106). Die Fläche ist ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Es verläuft ein Knick durch die Fläche von West nach Ost. Er verbindet den Knick entlang der Martenshorsttwiete und die östlich der Fläche angrenzende Waldfläche und weist eine Biotopverbundfunktion auf. Der 30 m Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Fläche berücksichtigt.

Im Norden und Süden verlaufen Knicks, die die PV-Freiflächenanlagen in Richtung der Siedlungslage nach Norden und in Richtung der offenen Landschaft nach Süden abschirmen.

Gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde wird östlich und südlich der Potentialfläche Fläche für Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt.

Erschließung:

Die Fläche ist über die Martenshorsttwiete erschlossen.

Abwägung / Fazit

Die Fläche H6 ist für eine Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen gut geeignet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der durch die Fläche verlaufende Knick aufgrund seiner Biotopfunktion zu erhalten.

Im Westen und Südwesten könnte eine Knickneuanpflanzung erfolgen, um die Freiflächenanlagen in Richtung des offenen Landschaftsraumes abzuschirmen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

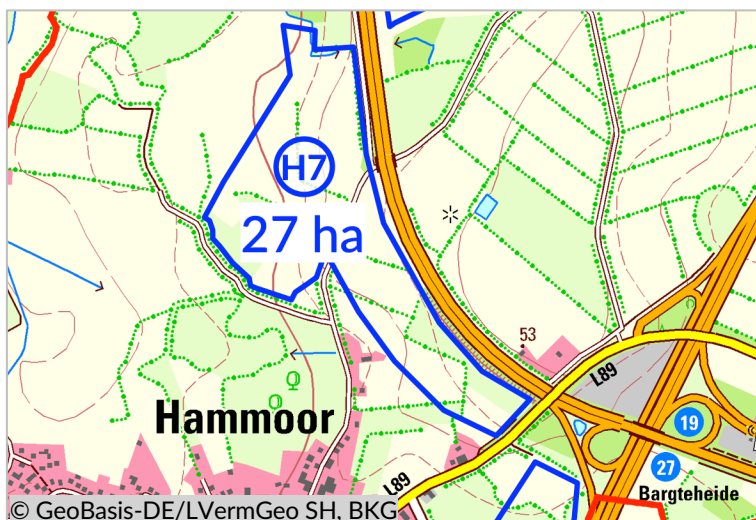
Die östlich angrenzende Waldfläche und das gesetzlich geschützte Biotop (Großseggenried) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Mit Erhalt der randlichen Knickstrukturen und einer Ergänzung von Knickstrukturen ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Auf die Ausweisung einer weiteren Potentialfläche nördlich der Fläche H6 und nördlich der Ahrensburger Straße (K106) wird abgesehen, da hier bereichsweise in der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes ein geplanter Sportplatz dargestellt wird.

Potentialfläche: H7

Größe: 27 ha



Die Potentialfläche H7 befindet sich zwischen der Siedlungslage Hammors und der BAB A21. Der überwiegende Teil der Potentialfläche H7 umfasst den teilprivilegierten 200 m – Streifen südlich der BAB A21. Die Fläche wurde zusätzlich in Richtung Westen erweitert, um die Fläche zur Ansiedlung einer PV-Freiflächenanlage zu erhöhen.

Damit soll das Potential zur Versorgung zukünftiger gewerblicher Ansiedlungen nördlich des Autobahnkreuzes mit Solarenergie erhöht werden.

Die erweiterte Fläche hat keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop-, Grundwasser- und Gewässerschutz.

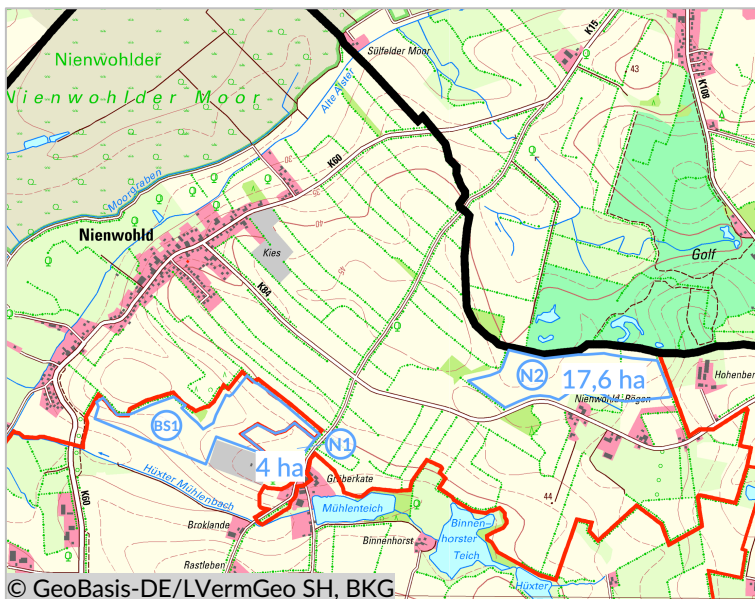
Gemeinde Nienwohld

In der Gemeinde werden zwei Potentialflächen festgelegt. Wie in der Nachbarkommune Bargfeld-Stegen können aufgrund der Ausschlussgebiete nur diese beiden Flächen ausgewiesen werden. Der überwiegende Teil der Gemeinde ist zudem durch eine dichte Knickstruktur gekennzeichnet. Die Gesamtgröße beider Flächen liegt bei 21,6 ha, dies entspricht 2,4 % des Gemeindegebietes.

Die Fläche N1 bildet mit der Fläche BS1 in der Gemeinde Bargfeld-Stegen eine zusammenhängende Potentialfläche.

Potentialflächen: N1 / N2

Größe: 4 ha + 17,6 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialflächen N1 liegt im Süden des Gemeindegebietes an der Grenze zu Bargfeld-Stegen. Die Potentialflächen N2 liegt im Westen an der Grenze zur Gemeinde Elmenhorst.

Die Potentialfläche N1 wird ackerwirtschaftlich genutzt. Die Potentialfläche N2 wird überwiegend ackerwirtschaftlich genutzt; ein geringer Anteil im Süden und Osten wird als Grünland genutzt.

Natur und Landschaft:

Beide Potentialflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Gräberkate“.

Entlang der nördlichen, östlichen, teilweise westlichen und teilweise südlichen Grenze der Potentialfläche N2 verlaufen Knicks.

Durch die Potentialfläche N2 verlaufen zwei Knicks. Innerhalb der Fläche N2 liegen drei gesetzlich geschützte Stillgewässer.

Erschließung:

Die Potentialfläche N1 ist über den Gräberkater Weg erschlossen; die Fläche N2 über die K84.

Abwägung / Fazit

Die beiden Potentialflächen wurden ausgewählt, da sie die geringste Knickdichte aufweisen und

intensiv ackerwirtschaftlich genutzt werden. Die Fläche N1 ist durch die Biogasanlage bereits vorbelastet.

Beide Potentialflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gräberkate“. In der Vorabstimmung konnte die untere Naturschutzbehörde eine Entlassung der Fläche N1 (zusammen mit der Fläche BS1) aus dem LSG in Aussicht stellen. Die Flächen befinden sich in der Randlage des LSG und sind mit der bereits aus dem Landschaftsschutz ausgenommenen Fläche der Biogasanlage zu betrachten. Es sollte jedoch eine Begrenzung der konkreten PV-Freiflächenanlage auf 20 ha erfolgen, wenn die beiden Flächen BS1 und N1 überplant werden.

Aufgrund der nördlichen Randlage im LSG wurde auch für die Fläche N2 die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt. Im Rahmen der konkreten Projektplanung sollte jedoch die Biotopflächen im östlichen Bereich und die Grünlandflächen im südlichen Bereich nicht überplant und erhalten bleiben.

Die durch die Potentialfläche N2 verlaufenden zwei Knicks, sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und erhalten werden. Die innerhalb der Fläche N2 gelegenen drei gesetzlich geschützten Stillgewässer, müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ebenfalls berücksichtigt und Erhalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung bei Inanspruchnahme der Potentialflächen nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

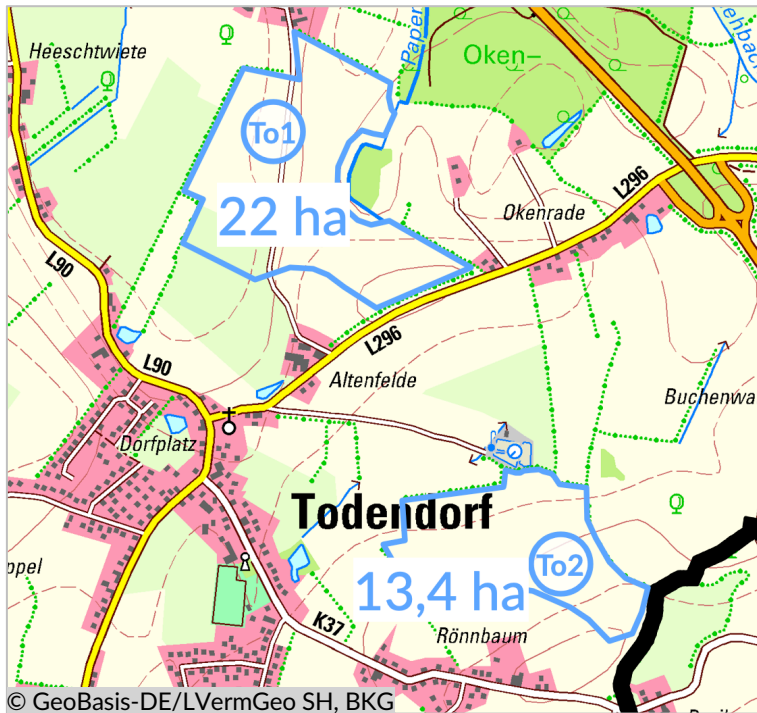
Bei Entwicklung der Flächen N1 und BS1 sind durch die Gemeinden Nienwohld und Bargfeld-Stegen Bauleitpläne aufzustellen.

Gemeinde Todendorf

In der Gemeinde Todendorf werden zwei Potentialflächen (To1 und To2) ausgewiesen. Beide Flächen haben eine Größe von rund 35 ha, dies entspricht 2,8% des Gemeindegebietes. Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Todendorf“

Potentialflächen: To1 / To2

Größe: 22 ha + 13,4 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche To1 liegt nördlich der Ortslage von Todendorf. Sie wird ackerwirtschaftlich genutzt.

Die Potentialfläche To2 liegt östlich der Ortslage, südlich der gemeindlichen Kläranlage.

Natur und Landschaft:

Auf der Fläche To1 befinden sich keine Knickstrukturen. Im Norden und Nordwesten verläuft am Rand ein Knick. Im Osten ist die Fläche ebenfalls von einem Knick sowie einer Waldfläche (u.a. Erlen-Eschen-Sumpfwald) begrenzt. Der 30 m Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Fläche berücksichtigt.

Entlang der nordöstlichen Grenze der Fläche To1 verläuft eine Verbundsachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Auf der Fläche To2 befinden sich ebenfalls keine Knickstrukturen. Am Nördlichen und östlichen Rand verlaufen Knicks.

Erschließung:

Die Fläche To1 kann über die Straßen „Mannhangen“ erschlossen werden. Die Fläche To2 kann von Norden über den Zufahrtsweg zur gemeindlichen Kläranlage sowie im Südosten über die Straße „Rönnsbaum“ und eine bestehende Ackerzufahrt erschlossen werden.

Abwägung / Fazit

Die beiden Flächen wurden ausgewählt, da sie keine Knickstrukturen ausweisen. Somit kann auch die Gemeinde Todendorf einen Beitrag zur Energiewende leisten. Sie liegen ausreichend weit auseinander, so dass keine zusammenhängende Agglomeration entsteht.

Es handelt sich um eine aufgeräumte, kaum gegliederte Agrarlandschaft. Die Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, die entlang der nordöstlichen Grenze der Fläche To1 verläuft, sowie die westlich angrenzende Waldfläche sind Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Die bestehenden randlichen Knickstrukturen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

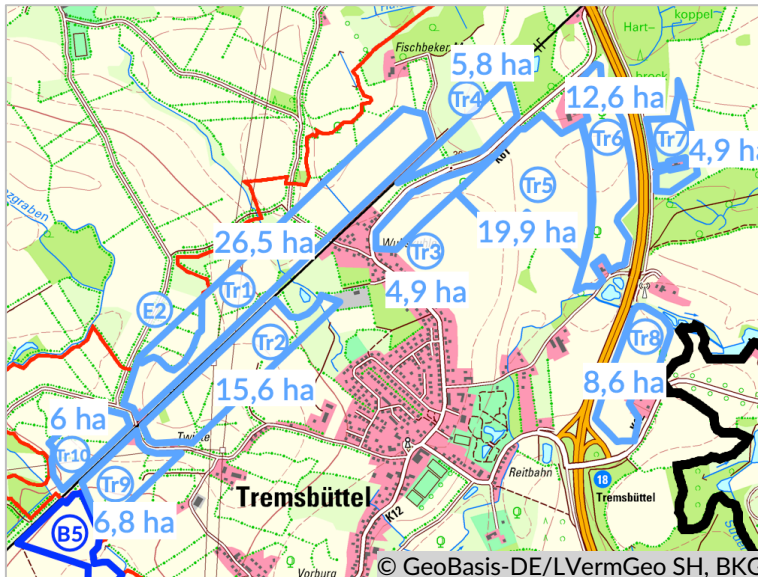
Entlang der südlichen Grenze der Fläche To1 sind die Anlagen einzugrünen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes zu verhindern. Dies gilt auch entlang der südlichen Grenze der Fläche To2.

Die Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Todendorf“, so dass eine Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden hat. Für die Fläche kann eine Entlassung in Aussicht gestellt werden.

Bei beiden Flächen wird eine siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt und es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Gemeinde Tremsbüttel

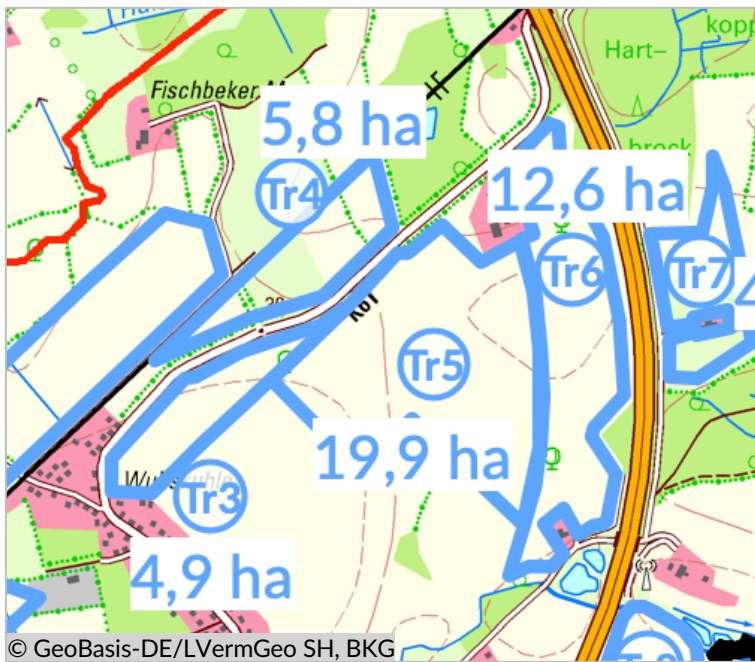
Die Gemeinde Tremsbüttel weist neben dem Stadtgebiet Bargteheide (rund 118 ha) mit rund 112 ha den größten Anteil an Potentialflächen auf; dies entspricht fast 11% des Gemeindegebietes. Der Große Anteil an Potentialflächen resultiert aus der durch das Gemeindegebiet verlaufenden BAB A21 und der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck. Bis auf die Fläche Tr5 liegen all die anderen Flächen (Tr1 - Tr4, Tr6 - Tr10) im 200 m-Streifen beidseits der Autobahn und der Bahnstrecke und sind somit teilprivilegiert



Die Potentialflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Tremsbüttel. Bei einem konkreten Projekt ist eine Prüfung durch die UNB erforderlich, die über eine Ausnahme von der LSG-Verordnung entscheiden muss. Da es sich um teilprivilegierte Flächen handelt, ist für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage keine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Im Weiteren wird näher auf die Potentialfläche Tr5 eingegangen.

Potentialflächen: Tr5
Größe: 19,9 ha



Lage und Nutzung:

Die Fläche Tr5 befinden sich nördlich der Ortslage von Tremsbüttel im Dreieck zwischen Bahnstrecke und der Bundesautobahn A21. Die Fläche wird ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Auf der Fläche finden sich keine Knickstrukturen. Südöstlich der Fläche befindet sich ein Feldgehölz, entlang der südliche Grenze verläuft ein Knick. Entlang der westlich angrenzenden Satenfelder Straße (K61) verläuft ein Redder. Nördlich der Fläche liegt eine Waldfläche an. Der 30 m Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Fläche berücksichtigt.

Erschließung: Die Erschließung erfolgt über die K61.

Abwägung / Fazit

Die Potentialfläche ist für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gut geeignet, da in diesem bereits durch die Bahnstrecke und der BAB A21 belasteten Raum eine große zusammenhängende Freiflächenanlage entstehen kann. Es handelt sich um eine aufgeräumte, kaum gegliederte Agrarlandschaft. Sie weist eine geringe Vielfalt und Eigenart auf und ist kaum durch Wege erschlossen. Sie ist nur wenig für landschaftsbezogene Erholungsformen geeignet. Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren, muss eine Eingrünung nach Süden z.B. durch Knicks erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnahe landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Tremsbüttel“, so dass eine Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden hat. Für die Fläche kann aus den o.g. Gründen eine Entlassung in Aussicht gestellt werden.

6 Verteilung der Potentialflächen auf die Amtsgemeinden und die Stadt Bargteheide

	Gemeindefläche	Potentialflächen	Flächengrößen	Prozentualer Anteil der Gemeindeflächen	Gemäß § 35 zulässig Teilprivilegierung	Lage im LSG
Stadt Bargteheide	1583 ha	B1	37,4 ha	7,5%		
		B2	20,8 ha			
		B3	13,4 ha			
		B4	16,2 ha			
		B5	11,3 ha			
		B6	4,8 ha			
		B7	14,0 ha			
		118,0 ha				
Bargfeld-Stegen	1781 ha	BS1	18,0 ha	1,0%		18,0 ha
			18,0 ha			18,0 ha
Delingsdorf	809 ha	D1	14,0 ha	7,7%		
		D2	22,6 ha			
		D3	6,9 ha			
		D4	7,3 ha			
		D5	11,5 ha			
		62,3 ha				
Elmenhorst	1492 ha	E1	17,9 ha	1,4%		
		E2	3,4 ha		3,4 ha	3,4 ha
			21,2 ha		3,4 ha	3,4 ha
Hammoor	782 ha	H1	11,4 ha	10,8%	11,4 ha	
		H2	11,6 ha		11,6 ha	
		H3	7,9 ha			
		H4	8,5 ha		8,5 ha	
		H5	4,0 ha		4,0 ha	
		H6	14,3 ha			
		H7	27,0 ha		27,0 ha	
		84,6 ha	62,5 ha			
Jersbek	1792 ha	J1	8,9 ha	0,8%		8,9 ha
		J2	5,2 ha			5,2 ha
			14,1 ha		14,1 ha	
Nienwohld	919 ha	N1	4,0 ha	2,4%		4,0 ha
		N2	17,6 ha			17,6 ha
			21,6 ha		21,6 ha	
Todendorf	1281 ha	To1	22,0 ha	2,8%		22,0 ha
		To2	13,4 ha			13,4 ha
			35,4 ha		35,4 ha	
Tremsbüttel	1033 ha	Tr1	26,5 ha	10,8%	26,5 ha	26,5 ha
		Tr2	15,6 ha		15,6 ha	15,6 ha
		Tr3	4,9 ha		4,9 ha	4,9 ha
		Tr4	5,8 ha		5,8 ha	5,8 ha
		Tr5	19,9 ha			19,9 ha
		Tr6	12,6 ha		12,6 ha	12,6 ha
		Tr7	4,9 ha		4,9 ha	4,9 ha
		Tr8	8,6 ha		8,6 ha	8,6 ha
		Tr9	6,8 ha		6,8 ha	6,8 ha
		Tr10	6,0 ha		6,0 ha	6,0 ha
		111,7 ha	91,8 ha	111,7 ha		
Gesamtfläche	11472 ha		487,0 ha	4,2%	157,7 ha	204,2 ha

7 Nicht-raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen („kleine Anlagen“ < 4ha)

Das PV-Freiflächenkonzept steuert die Ansiedlung von **raumbedeutsamen** PV-Freiflächenanlagen. Im Grundsatz ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn die PV-Freiflächenanlage größer als 4 ha ist.¹⁸ Im Einzelfall können aber auch kleinere PV-Freiflächenanlagen bereits eine Raumbedeutsamkeit entwickeln¹⁹.

Die Ansiedlung von nicht raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen unter 4 ha wird durch das Konzept nicht geregelt. Wenn keine anderen Belange entgegenstehen, wie z. B. Lage im LSG (Entlassung aus dem LSG wäre erforderlich), Siedlungsentwicklung oder Naturschutz, könnten diese „kleinen“ PV-Freiflächenanlagen an anderer Stelle als die Potentialflächen errichtet werden, sofern die Kommunen dies im Rahmen ihrer Planungshoheit möchten.

Die Steuerung durch eine gemeindliche Bauleitplanung dieser nicht-raumbedeutsamen Anlagen obliegt grundsätzlich den einzelnen Amtsgemeinden und der Stadt Bargteheide. PV-Freiflächenanlagen sind - bis auf den 200 m Streifen beidseits von Autobahnen und zweigleisen Bahnstrecke - nicht privilegiert im Sinne des §35 Baugesetzbuch. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Dennoch ist die Ansiedlung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen nicht völlig unabhängig von dem PV-Freiflächenkonzept zu betrachten. Denn eine PV-Freiflächenanlage unter 4 ha, die für sich betrachtet keine Raumbedeutsamkeit erzeugt, kann in unmittelbarer Nähe einer z. B. 10 ha großen Potenzialfläche aus dem Konzept sehr wohl raumbedeutsam sein. Des Weiteren können zwei nicht-raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen in räumlicher Nähe zueinander eine Raumbedeutsamkeit entwickeln, so dass sie als eine raumbedeutsame PV-Freiflächenanlage betrachtet werden.

Die Amtsgemeinden und die Stadt kommen überein, dass die Steuerung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha grundsätzlich jede Kommune in eigener Planungshoheit entscheiden bzw. regeln kann. Sie können eigene Vorstellungen zur Verteilung in der jeweiligen Kommune dafür entwickeln. Sofern eine nicht raumbedeutsame Anlage unter 4 ha an einer Gemeindegebiets- oder Stadtgebietsgrenze geplant wird, ist eine Abstimmung mit der betroffenen Nachbargemeinde bzw. der benachbarten Stadt vorzunehmen.

Sollte sich im Rahmen dieser Abstimmung herausstellen, dass auch die benachbarte Gemeinde bzw. Stadt an der gleichen Gemeindegebiets- oder Stadtgebietsgrenze eine nicht raumbedeutsame Anlage unter 4 ha plant, stimmen sich die betroffenen Gemeinden bzw. die Stadt untereinander ab, ob beide dieser nicht raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens gesichert werden können, ggf. auch mit jeweils reduzierten Flächengrößen, oder ob nur eine und welche dieser beiden Anlagen gesichert werden soll, um damit die Bildung weiterer über das PV-Freiflächenkonzept hinausgehender raumbedeutsamer Anlagen > 4 ha ausschließen zu können. Das gemeinsam erarbeitete PV-Freiflächenkonzept für raumbedeutsame Anlagen > 4 ha ist dabei zu beachten.

-
- ¹⁸ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Teil A und B, Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, S. 242
 - ¹⁹ Raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Vorhaben, „... durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird ...“.

8 Fazit

Mit dem vorliegenden Solar-/Photovoltaik-Freiflächenkonzept liegt der Stadt Bargteheide sowie den Amtsgemeinden des Amtes Bargteheide-Land ein robustes Gerüst vor, um die Ansiedlung zukünftiger PV-Freiflächenanlagen sinnvoll zu steuern und proaktiv und raumverträglich die Energiewende voranzubringen²⁰.

Es wurden rund 490 Hektar an Potentialflächen herausgearbeitet, dies entspricht rund 4,2 % des Untersuchungsraumes (Stadt- und Amtsgebiet). Laut dem Bundesinformationszentrum Landwirtschaft können auf einem Hektar rund 70 MWh Solarstrom im Jahr erzeugt werden²¹, so dass theoretisch auf allen Potentialflächen rund 34.000 MWh (34 GWh) Solarstrom erzeugt werden könnte. Der Stromverbrauch pro Kopf lag im Jahr 2022 bei 6,5 Megawattstunden²².

Im Konzept wurden konfliktarme und für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen gut geeignete Potentialflächen definiert. Die Belange der Raumordnung, von Natur und Landschaft sowie der Siedlungsentwicklung sind im Rahmen der Konzeptaufstellung in die Abwägung eingeflossen. Somit steht der Stadt und den Amtsgemeinden eine Alternativenprüfung zur Verfügung, die im Sinne des Baugesetzbuches bei der für PV-Freiflächenanlagen erforderlichen Aufstellung von Bauleitplänen durchzuführen ist.

Die in einem umfangreichen Abwägungsprozess definierten Potentialflächen orientieren sich zwar an bestehende Strukturen, stellen jedoch keine Geltungsbereiche im Sinne des Baugesetzbuches dar. Es handelt sich nicht um eine parzellenscharfe Festlegung. Dies bedeutet, dass im Rahmen einer konkreten Projektplanung und einer gemeindlichen Bauleitplanung die Potentialflächen in ihrer Ausdehnung unter Berücksichtigung der berührten Belange flexibel angepasst und arrondiert werden können.

Für die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen auf den Potentialflächen müssen die Stadt und die Amtsgemeinden Bauleitpläne aufstellen, sofern es sich nicht um teilprivilegierte Potentialflächen im Sinne des §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB handelt. Kommunen, die über mehrere Potentialflächen verfügen, können dabei im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und ihrer Interessen die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen steuern und entscheiden, auf welchen der nicht teilprivilegierten Potentialflächen PV-Freiflächenanlagen angesiedelt werden sollen.

Mit dem vorliegenden Konzept können die Stadt Bargteheide und die Amtsgemeinden aktiv auf die Flächeneigentümer und Flächeneigentümerinnen sowie Projektgesellschaften zugehen, und einen Beitrag zur Energiewende leisten. Durch diese aktive Steuerungsoption besteht die Chance, dass die Kommunen bzw. die Bürger und Bürgerinnen direkt an dem rasch wachsenden Markt partizipieren können und so effektiv einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel und zu Einsparungen von CO₂ leisten können. Das PV-Freiflächenkonzept ist auch als Baustein der anstehenden kommunalen Wärmeplanung zu sehen.

²⁰ PV-Freiflächenanlagen größer 4 ha, was als in der Regel Raumbedeutsamkeits-Grenze angesehen wird. PV-Freiflächenanlagen kleiner 4 ha können die Gemeinden unabhängig vom PV-Freiflächenkonzept im eigenen Ermessen planen bzw. die dafür erforderliche Bauleitplanung einleiten.

²¹ vgl. <https://www.praxis-agrar.de/service/infografiken/wie-viel-strom-kann-mit-erneuerbaren-energien-auf-einem-hektar-erzeugt-werden> (abgerufen am 14.02.2024)

²² vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/240696/umfrage/pro-kopf-stromverbrauch-in-deutschland/> (abgerufen am 14.02.2024)

9 Quellenverzeichnis

Raumordnungspläne

- **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:
- **Regionalplan** für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998.
Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein:
- **Regionalplan** für den Planungsraum III. Neuaufstellung – Entwurf 2023
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
- **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III 2020.
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein:

Erlasse und Handreichungen

- **Gemeinsamer Beratungserlass.** Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 01.09.2021
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
- **Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte** für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen vom 11.02.2022
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
- **Auslegungshilfe für die Bauaufsichtsbehörden** und für die Bauleitplanung der Gemeinden, 15.03.2023, Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß §35 Abs. 1 NR. 8b BauGB, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Gemeindliche Pläne

- **Flächennutzungspläne** der Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land und der Stadt Bargteheide
- **Landschaftspläne** der Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land und der Stadt Bargteheide

Sonstiges

- **Umweltportal** des Landes Schleswig-Holstein. Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
- **Open Data Portal des Landes Schleswig-Holstein**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 3: Digitalisierung und Zentrales IT-Management der Landesregierung
- **Digitaler Atlas Nord (DANord)**
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
- **Gutachten Photovoltaik- und Solarthermie-Ausbau in Schleswig-Holstein, 16.02.2022**
Fraunhofer-Institut für solare Energiesysteme ISE, Freiburg
- **Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik** (Stand: 05.05.2023)
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Hrsg.): Photovoltaik-Strategie

SOLAR / PHOTOVOLTAIK FREIFLÄCHENKONZEPT
(Alternativenprüfung und gesamträumliches Konzept)

Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide

Kreis Stormarn

Überblick zu den Potentialflächen
im Amt Bargteheide-Land und
der Stadt Bargteheide

Auftraggeber:

Amt Bargteheide Land /
Stadt Bargteheide

Verfasser:

ARCHITEKTUR
+ STADTPLANUNG

Graumannsweg 69
22087 Hamburg
Tel. 040 – 44 14 19
www.archi-stadt.de

CLASEN • WERNING • PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND STADTPLANER GMBH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel. 0451 / 61068-0
Fax 0451 / 61068-33
E-Mail info@cwphl.de

Hamburg/Lübeck, den 03. Juli 2023

1 ÜBERBLICK ZU DEN POTENTIALFLÄCHEN

Im Rahmen der Erarbeitung des Solar / Photovoltaik Freiflächenkonzeptes für das Amt Bargteheide-Land und die Stadt Bargteheide wurden Potentialflächen für Solar-Freiflächenanlagen definiert. Die Potentialflächen sind in dem Plan 4 „Potentialflächen“ dargestellt. Für die Vergleichbarkeit der Eignung der Potentialflächen für Solar-Freiflächenanlagen sind im Folgenden die Eigenschaften der Potentialflächen, die betroffenen Kriterien und Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten jeweils in einem Steckbrief beschrieben.

In den folgenden Steckbriefen werden nur jene Potentialflächen beschrieben, die gemäß des Entwurfs des Regionalplans für den Planungsraum III 2023 innerhalb eines erweiterten Regionalen Grünzuges oder einer Grünzäsur liegen und nicht bzw. nicht vollständig privilegiert sind. Potentialflächen, die vollständig innerhalb von privilegierten Flächen (im 200 m Abstand zu den BAB A1 und A21 sowie zur Bahnstrecke Hamburg-Lübeck) liegen, werden nicht betrachtet.

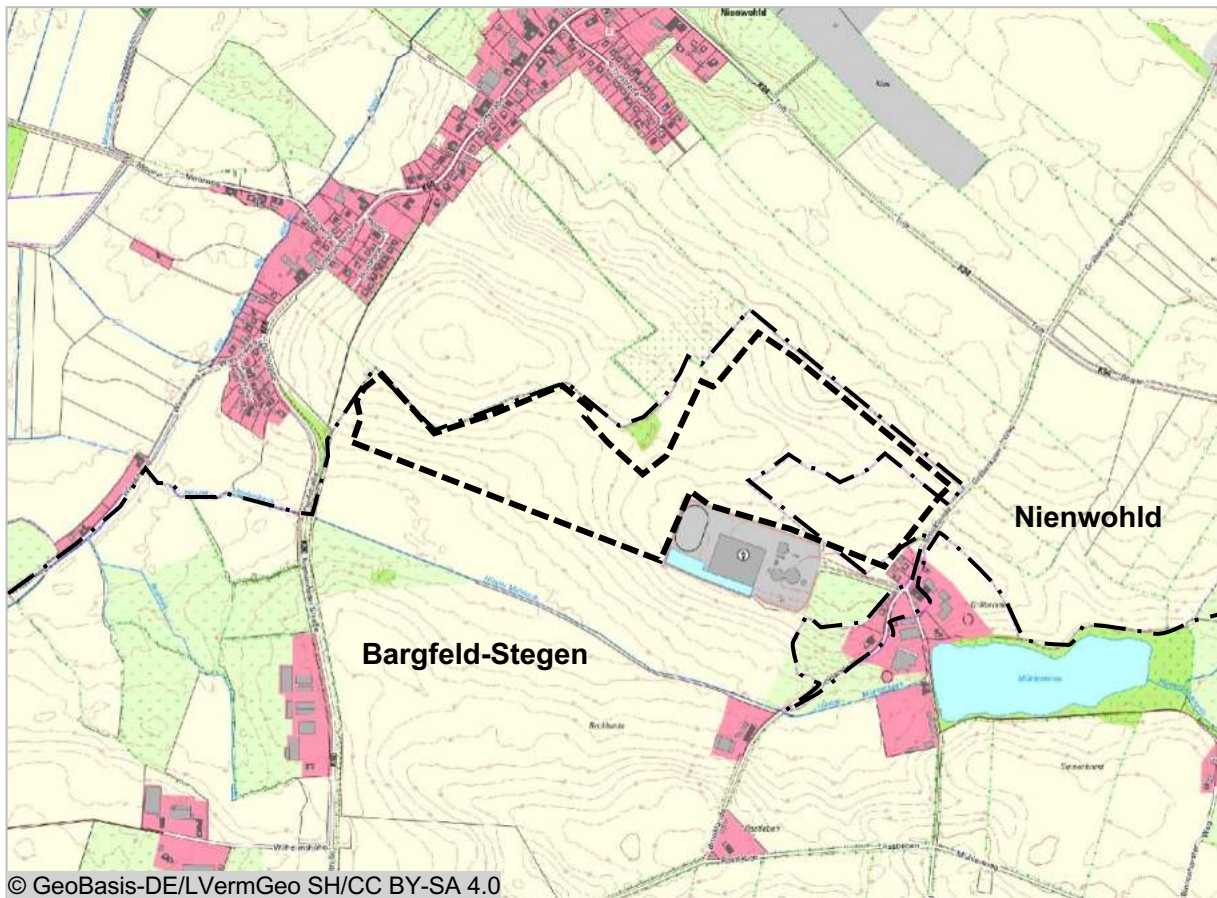
Die Steckbriefe zu den Potentialflächen beinhalten folgende Angaben:

- Lage und Größe der Fläche
- Angaben zum Bestand, zur Nutzung auf der Fläche und zur Erschließung der Fläche
- Angaben zu den betroffenen Kriterien mit Zuordnung zu den jeweiligen Ausschluss- bzw. Abwägungsstufen
- Hinweise auf eventuell zu beachtende Vermeidungsmaßnahmen

Bei den Angaben zu den Potentialflächen wird unter anderem die Betroffenheit der Flächen durch die Darstellungen in den Regionalplänen 1998 und 2023 (Entwurf) beschrieben. Die Bewertung der Eignung einer Potentialfläche erfolgt unter der Annahme, dass eine Zulassung im erweiterten Regionalen Grünzug gemäß Entwurf 2023 des Regionalplans für den Planungsraum III möglich ist.

Ein Ausschnitt aus einer topographischen Karte und aus dem Luftbild mit Umgrenzung der Potentialfläche vermitteln einen Eindruck der örtlichen Gegebenheiten.

2 POTENTIALFLÄCHE 1 (NEU BS1 / N1)NÖRDLICH VON BARGFELD-STEGEN



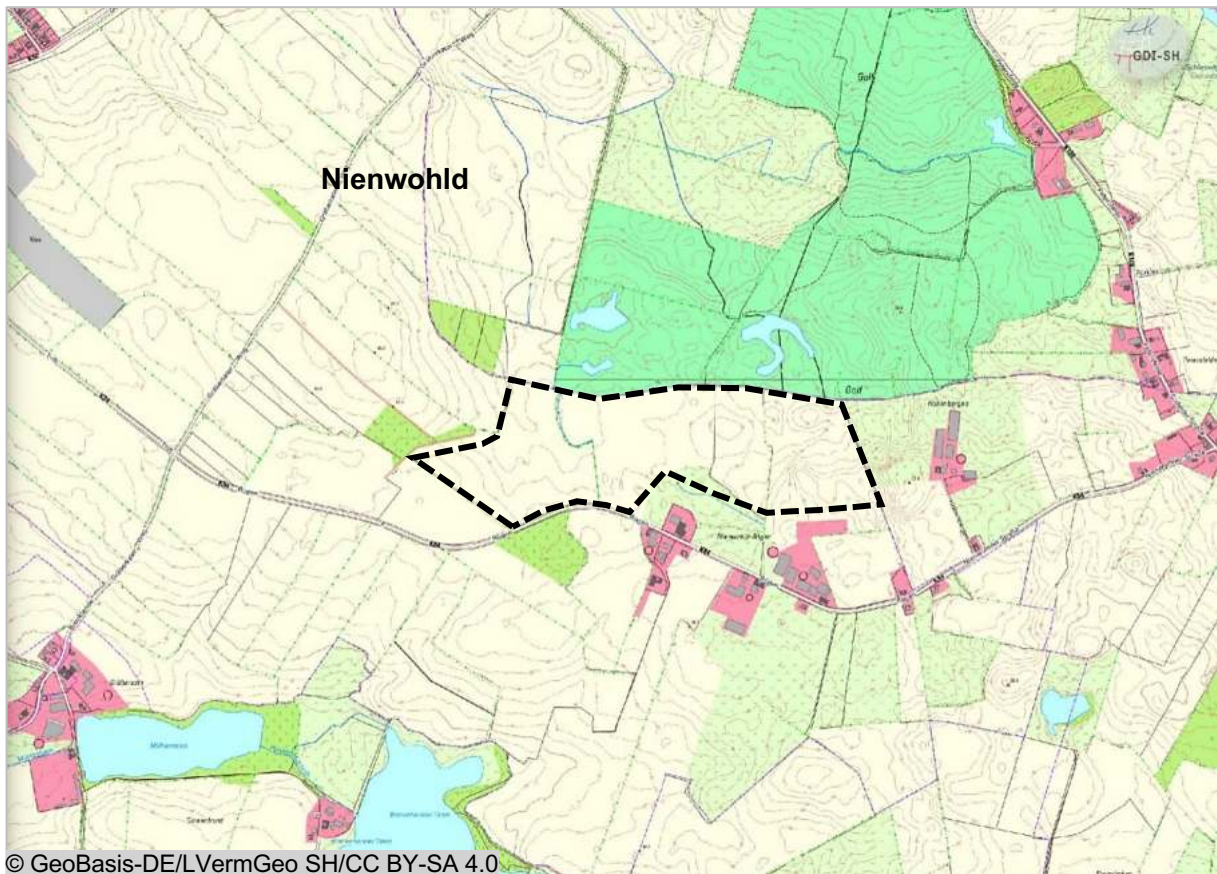
Potentialfläche 1: rd. 22 ha, Gemeinden Bargfeld-Stegen und Nienwohld Nördlich von Bargfeld-Stegen, südlich von Nienwohld	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • intensiv genutzter Acker • Gräberkater Weg östlich angrenzend • Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan 1998 südlich angrenzend • Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems südlich angrenzend • Waldflächen gemäß § 2 LWaldG nördlich angrenzend • Biogasanlage südöstlich angrenzend • Knicks entlang der nordwestlichen, nördlichen und östlichen Grenze verlaufend • Erschließung über den östlich verlaufenden „Gräberkater Weg“ • geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit, Bodenzahlen von 29 bis 42 • höchster Geländepunkt mit 40 m üNNH im Norden; niedrigster Geländepunkt mit 29 m üNNH in der westlichen Ecke; 38 m üNNH in der östlichen Ecke; es besteht ein leichtes Gefälle von Nord-osten nach Südwesten 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Regionaler Grünzug gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (gesamte Fläche)	A
Landschaftsschutzgebiet (gesamte Fläche)	B
Historische Knicklandschaft (gesamte Fläche)	B
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • 30 m Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz ist zu berücksichtigen • Wahrung der Historischen Knicklandschaft durch den Erhalt von Knicks und die Anlage von Knick-schutzstreifen zu den angrenzenden Knicks • Bedeutung der Flächen als Teil eines Landschaftsschutzgebietes durch wirksame Eingrünung wür-digen (z.B. Aufwertung oder Ergänzung der umliegenden Knicks) 	
Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche auf intensiv genutztem Acker • Erschließung über asphaltierten Gräberkater Weg • Erhalt und Schutz der Knicks kann im Rahmen der Bauleitplanung gewährleistet werden • "nur" geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit der Böden • Vorbelastung durch Biogasanlage • Eingrünung durch Knicks verhindert Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes • siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop-, Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
<p>Aufgrund der Randlage im LSG und der Angrenzung an die bereits vom Landschaftsschutz ausge-nommene Fläche der Biogasanlage könnte eine LSG-Entlassung in Aussicht gestellt werden. Für eine Entlassung ist eine Begrenzung der konkreten PV-Freiflächenanlage auf 20 ha erforderlich.</p>	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1: Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2: Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regional-plans 2023 (Entwurf)

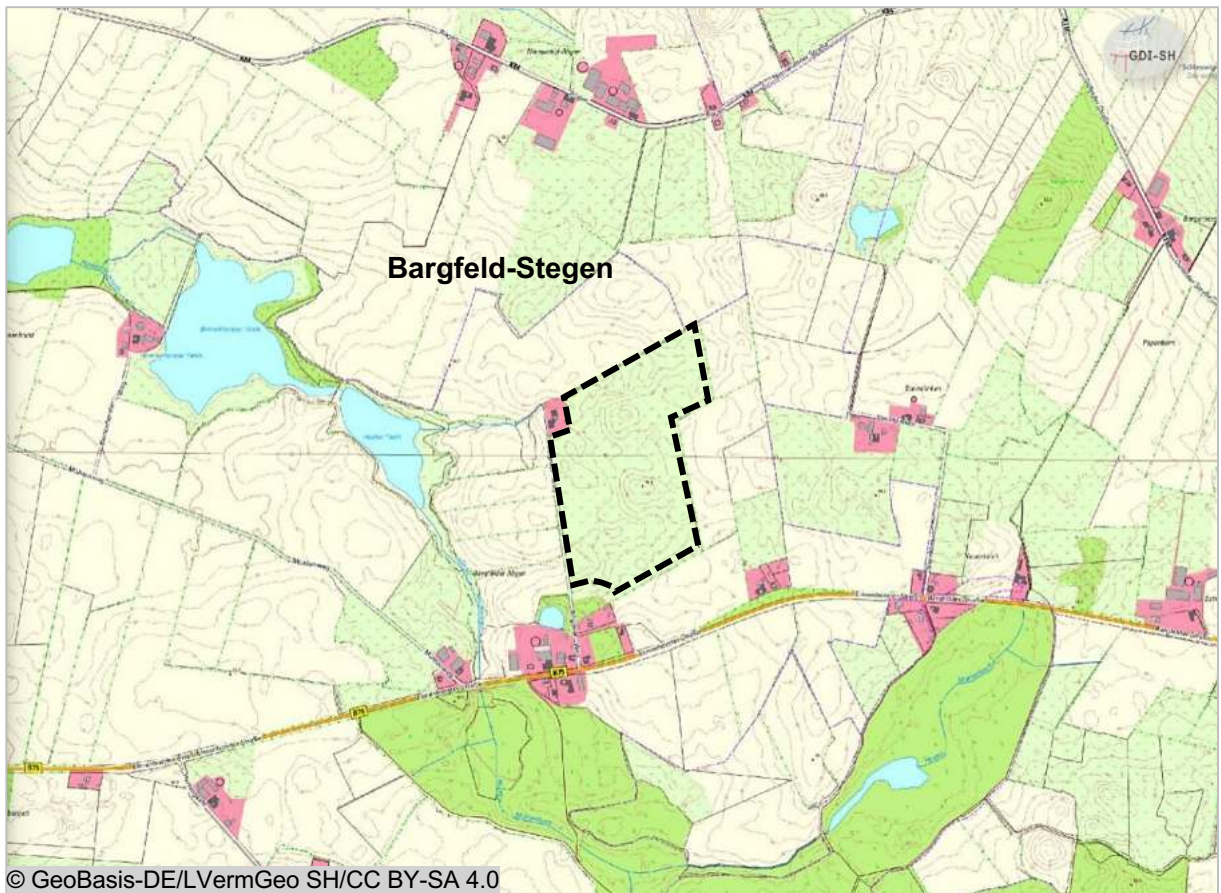
3 POTENTIALFLÄCHE 2 (NEU N2) SÜDLICH DES GOLFPLATZES SÜLFELD



Potentialfläche 2: rd. 17,5 ha, Gemeinde Nienwohld Südlich des Golfplatzes Süfeld	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend Intensiv genutzter Acker, geringer Anteil Grünland (südlich und östlich) • Golfplatz nördlich angrenzend • Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan 1998 nördlich angrenzend • Historische Knicklandschaft südlich angrenzend • Waldflächen gemäß § 2 LWaldG westlich und südlich angrenzend (u.a. Nadelholzforst) • Knicks entlang der nördlichen, östlichen, teilweise westlichen und teilweise südlichen Grenze verlaufend • zwei Knicks queren die Potentialfläche (je rd. 320 m Länge), ein weitere verläuft vom Rand aus und endet zentral (rd. 125 m Länge) • drei gesetzlich geschützte Stillgewässer innerhalb, zwei weitere östlich und südlich angrenzend • Erschließung über die südlich verlaufende K 84 • mittlere bis sehr geringe Ertragsfähigkeit, Bodenzahlen von 22 bis 40 • höchster Geländepunkt mit 51 m üNN im Osten; niedrigster Geländepunkt mit 41 m üNN im Westen; leichtes Gefälle von Osten nach Westen 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Regionaler Grünzug gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (gesamte Fläche)	A
Gesetzlich geschütztes Stillgewässer (im Osten)	A
Landschaftsschutzgebiet (gesamte Fläche)	B
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • 30 m Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz ist zu berücksichtigen • Abstand von 10 m zum gesetzlich geschützten Biotop einhalten • Wahrung der Historischen Knicklandschaft durch den Erhalt von Knicks und die Anlage von Knick-schutzstreifen zu den angrenzenden und dem innen liegenden Knicks • Bedeutung der Flächen als Teil eines Landschaftsschutzgebietes durch wirksame Eingrünung wür-digen (z.B. Aufwertung oder Ergänzung der umliegenden Knicks) 	
Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche überwiegend auf intensiv genutztem Acker • Erschließung über Kreisstraße • Erhalt und Schutz der Knicks kann im Rahmen der Bauleitplanung gewährleistet werden • Erhalt und Schutz der Stillgewässer kann im Rahmen der Bauleitplanung gewährleistet werden • "nur" sehr geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit der Böden • Größe der Fläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Eingrünung durch Knicks verhindert Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes • siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung und Golfplatznutzung werden nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop-, Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
<p>Aufgrund der Randlage im LSG könnte eine LSG-Entlassung in Aussicht gestellt werden. Für eine Entlassung ist die Potentialfläche um den östlichen Bereich mit den Biotopflächen und den südlichen Grünlandbereiches zu reduzieren.</p>	

- * A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1: Harte Tabuzonen)
B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2: Weiche Tabuzonen)
- ** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)

4 POTENTIALFLÄCHE 3 ÖSTLICH DES RÖGENER WEGES



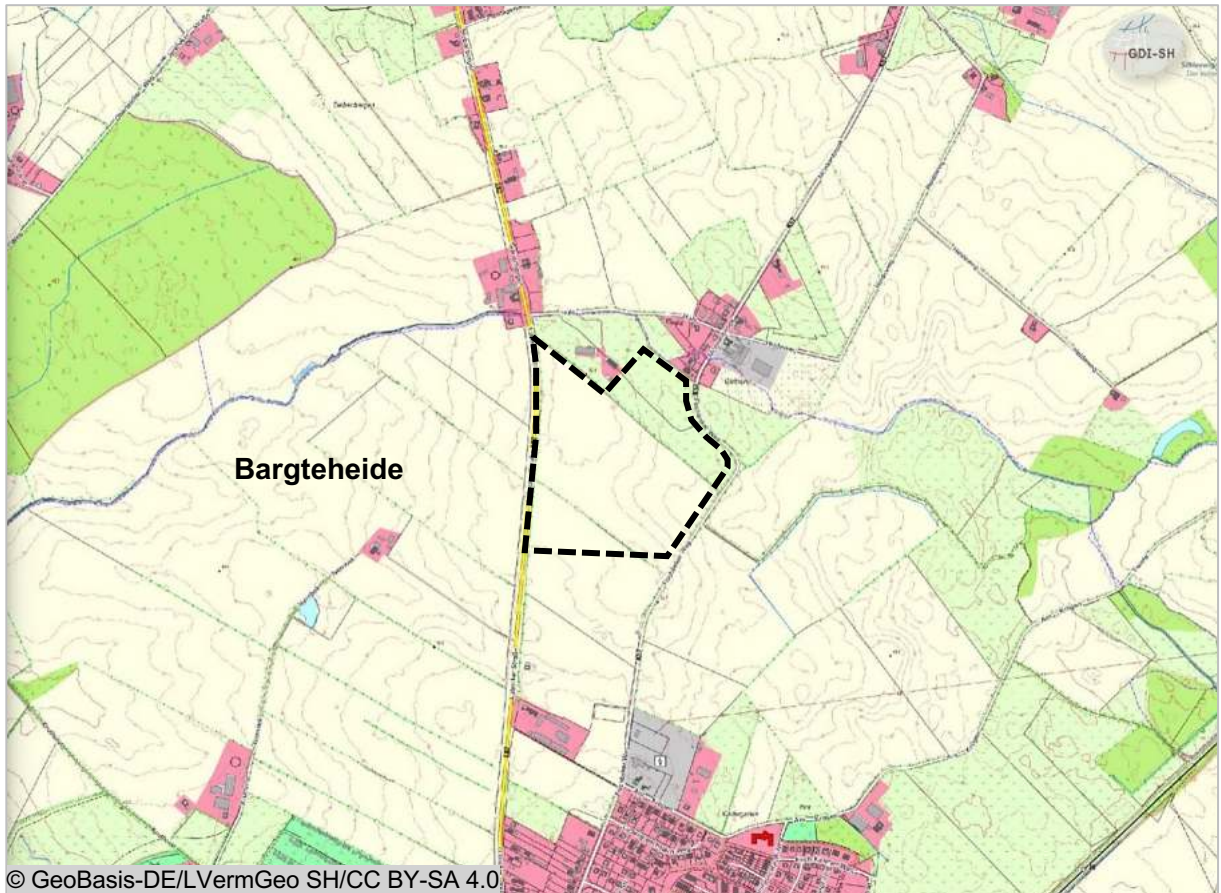
Potentialfläche 3: rd. 12,5 ha, Gemeinde Bargfeld-Stegen Östlich des Rögener Weges, nördlich der Elmenhorster Straße	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • intensiv genutzter Acker • Knicks entlang der nördlichen, östlichen, teilweise westlichen und teilweise südlichen Grenze verlaufend • Waldflächen gemäß § 2 LWaldG südlich angrenzend • nahezu vollständig von Knicks umgrenzt, ein Knick liegt innerhalb (Länge: 80 m) • Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems westlich angrenzend • Erschließung über die westlich verlaufenden Rögener Weg • Wohnhaus im Außenbereich nordwestlich angrenzend • mittlere bis sehr geringe Ertragsfähigkeit, Bodenzahlen von 26 bis 42 • höchster Geländepunkt mit 50,9 m üNNH zentral; niedrigster Geländepunkt mit 44 m üNNH im Westen; im Norden 46 m und im Süden 50 m üNNH 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Regionaler Grünzug gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (gesamte Fläche)	A
Historische Knicklandschaft (gesamte Fläche)	B
Landschaftsschutzgebiet (gesamte Fläche)	B
200 m Puffer um FFH-Gebiete (geringfügig im Nordwesten betroffen)	B
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • 30 m Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz ist zu berücksichtigen • Wahrung der Historischen Knicklandschaft durch den Erhalt von Knicks und die Anlage von Knick-schutzstreifen zu den angrenzenden und dem innen liegenden Knicks • Bedeutung der Flächen als Teil eines Landschaftsschutzgebietes durch wirksame Eingrünung wür-digen (z.B. Aufwertung oder Ergänzung der umliegenden Knicks) 	
Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche überwiegend auf intensiv genutztem Acker • Erschließung über asphaltierten Rögener Weg • Vorbelastung durch Freileitung • Erhalt und Schutz der Knicks kann im Rahmen der Bauleitplanung gewährleistet werden • "nur" sehr geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit der Böden • Größe der Fläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Eingrünung durch Knicks verhindert Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes • siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop-, Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
Eine Entlassung aus dem LSG „Gräberkate“ steht im Konflikt zu dem Schutzzweck und kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1: Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2: Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regional-plans 2023 (Entwurf)

5 POTENTIALFLÄCHE 4 (NEU B3) NÖRDLICH VON BARGTEHEIDE



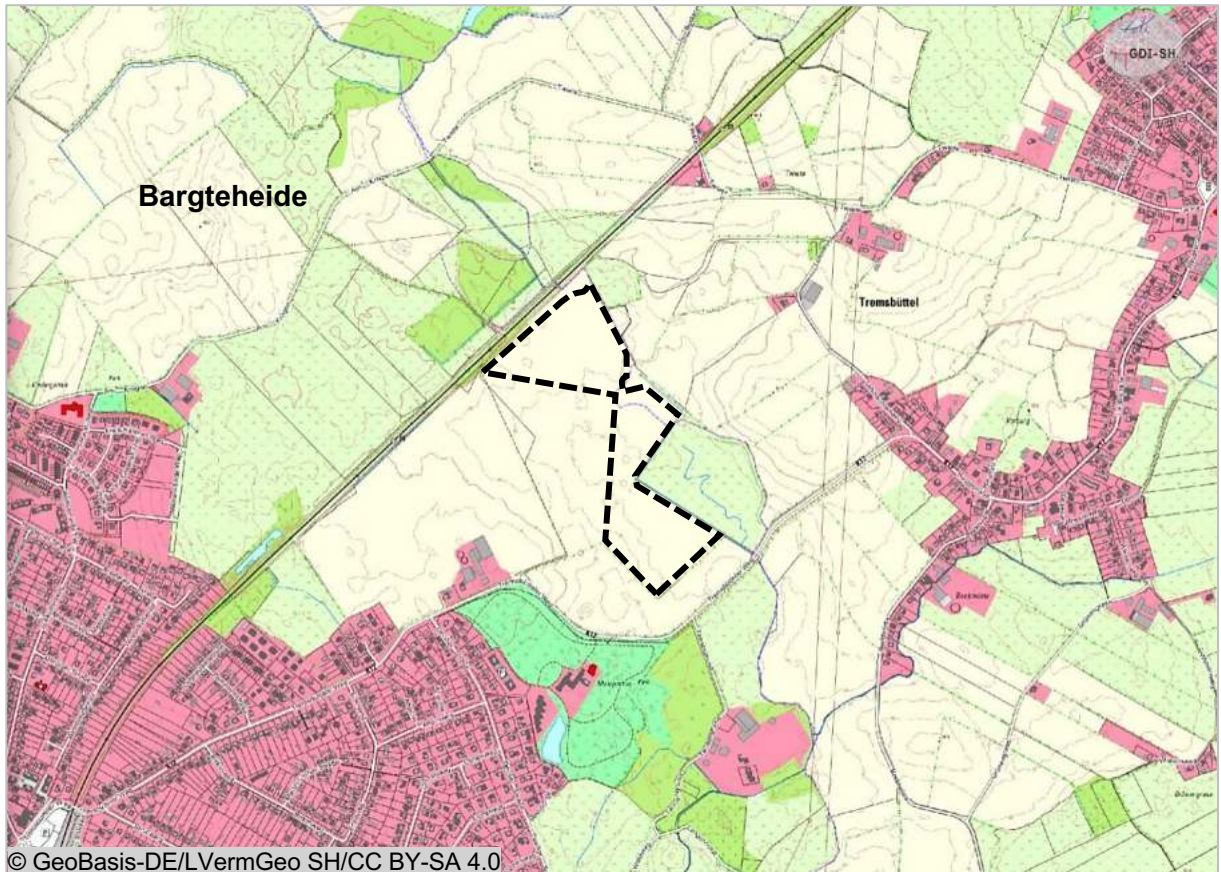
Potentialfläche 4: rd. 13,5 ha, Stadt Bargteheide Nördlich von Bargteheide, zwischen Lübecker Straße und Fischbeker Weg	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend intensiv genutzter Acker, Grünland nördlich vorhanden (Nutzung als Weideland) • im Westen und Osten durch Anbauverbotszonen von Straßen begrenzt (L82 und K57) • Grünzäsur gemäß Regionalplan 1998 (nördlich angrenzend) • 150 m Abstand zur potentiellen wohnbauliche Erweiterungsfläche (südlich angrenzend) • Wohnhäuser im Außenbereich nördlich angrenzend • Redder entlang der westlich verlaufenden Lübecker Straße (L 82) und östlich entlang des Fischbeker Weges (K 57) • Knick entlang der nördlichen Grenze verlaufend, zwei Knicks queren die Potentialfläche von Nord-west nach Südost (rd. 360 m und 530 m Länge) • Erschließung über die westlich verlaufende Lübecker Straße (L 82) oder den östlich verlaufenden Fischbeker Weg (K 57) • mittlere bis sehr geringe Ertragsfähigkeit (überwiegend mittel), Bodenzahlen von 26 bis 45 • höchster Geländepunkt mit 53.3 m üNN an der nordwestlichen Ecke; niedrigster Geländepunkt mit 49 m üNN im Osten; geringe Variation der Geländehöhen 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Grünzäsur gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (im Norden)	A
Historische Knicklandschaft (gesamte Fläche)	B
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • Wahrung der Historischen Knicklandschaft durch den Erhalt von Knicks und die Anlage von Knick-schutzstreifen zu den angrenzenden und dem innen liegenden Knicks 	
Fläche trotz der Lage innerhalb einer neuen Grünzäsur geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche überwiegend auf intensiv genutztem Acker • Erschließung über Bundesstraße • Vorbelastung durch Verkehr auf Bundesstraße und Fischbeker Weg • Erhalt und Schutz der Knicks kann im Rahmen der Bauleitplanung gewährleistet werden • "nur" sehr geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit der Böden • Größe der Fläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Topografie und Eingrünung durch Knicks verhindern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes • siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop-, Grundwasser- und Gewässerschutz • Nähe zum Umspannwerk am Fischbeker Weg (Luftlinie rd. 500 m) 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
Zu der Potentialfläche wurden keine Hinweise gegeben.	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1: Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2: Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regional-plans 2023 (Entwurf)

6 POTENTIALFLÄCHE 5 (NEU B5) NORDÖSTLICH VON BARGTEHEIDE



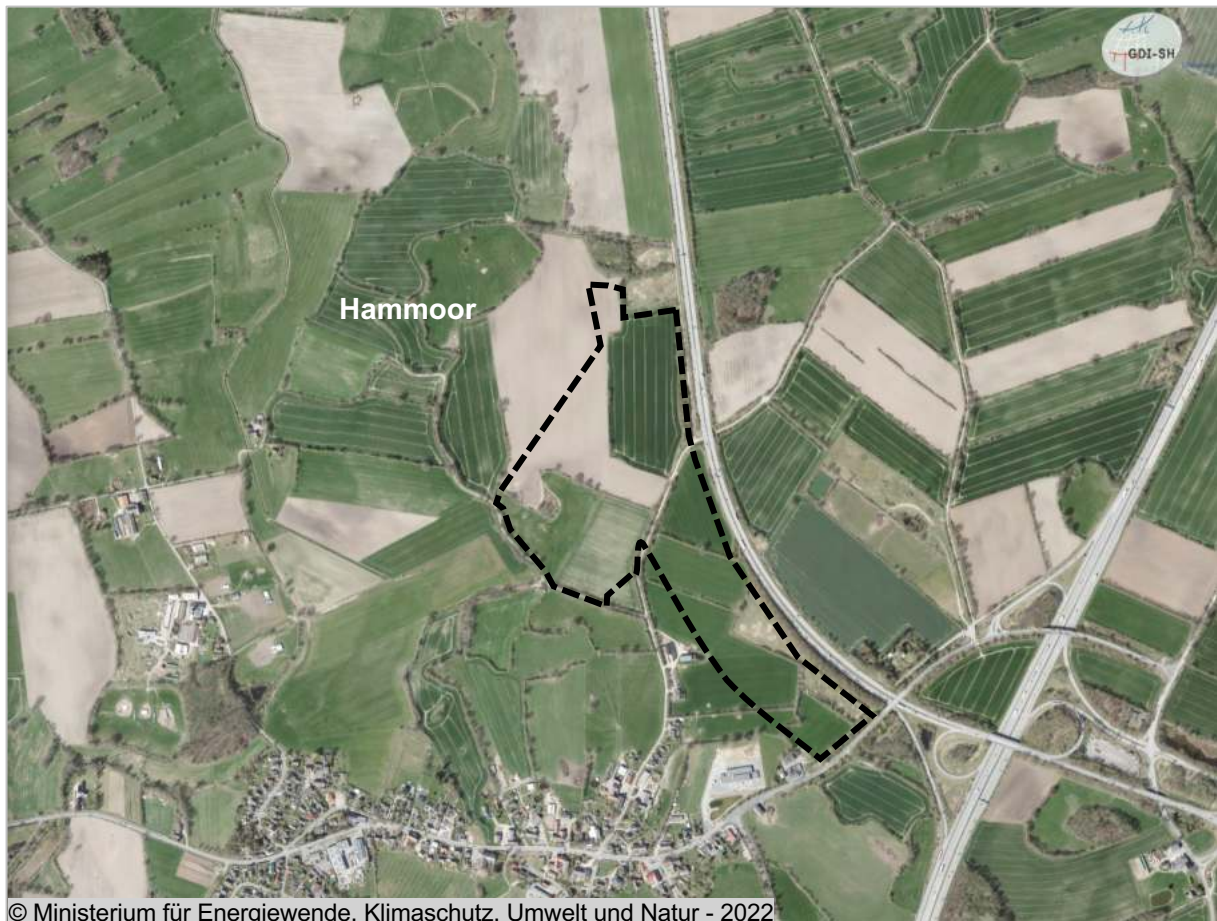
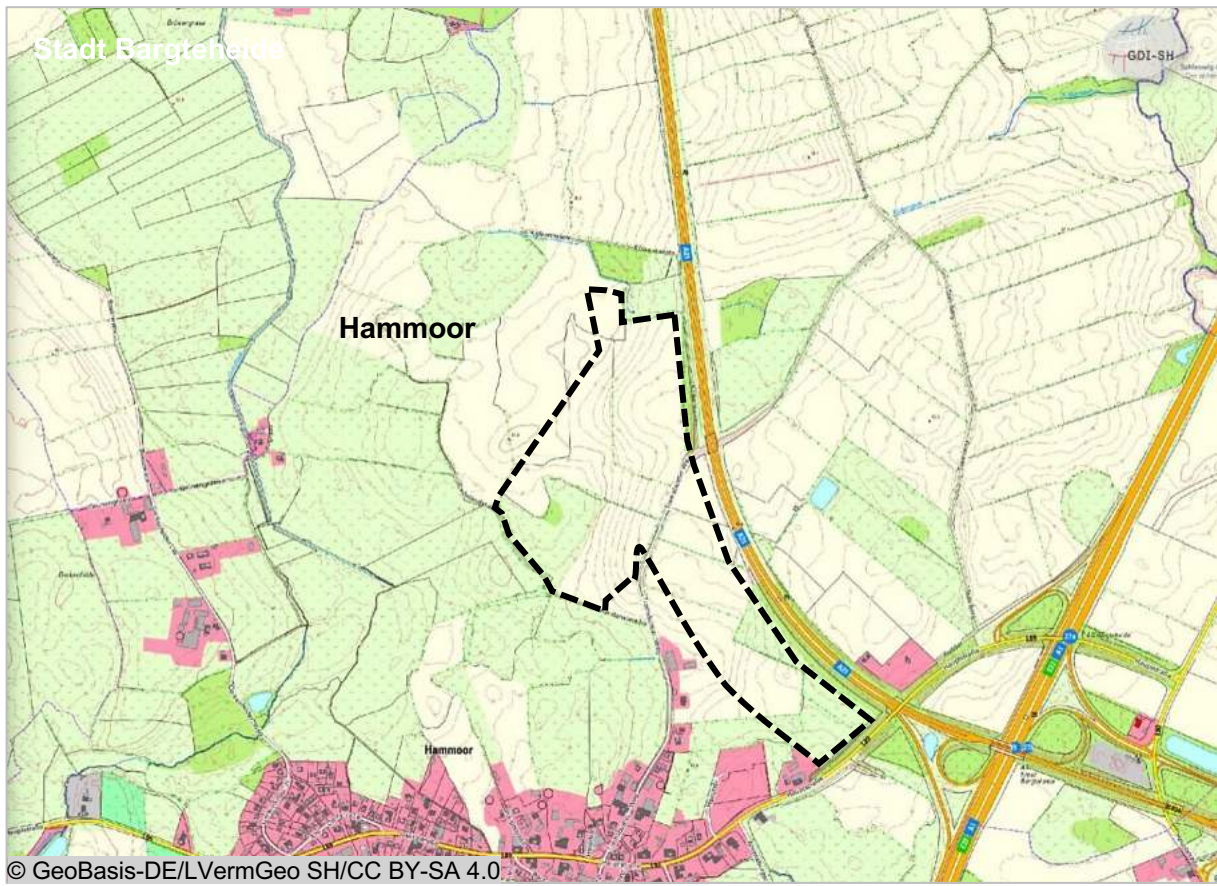
Potentialfläche 5: rd. 11 ha, Stadt Bargteheide Nördlich von Bargteheide, zwischen Bahnstrecke Hamburg-Lübeck und Tremsbütteler Weg	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • intensiv genutzter Acker • liegt teilweise innerhalb der Privilegierung entlang der Bahnstrecke Bargteheide – Bad Oldesloe (nordwestlicher Teil) • Grünzäsur gemäß Regionalplan 1998 östlich angrenzend • Historische Knicklandschaft (nordöstlich angrenzend) • Landschaftsschutzgebiet nördlich und östlich angrenzend • Ökokontofläche östlich angrenzend • Knicks entlang der nordöstlichen und südlichen Grenze verlaufend • Gräben entlang der Nordöstlichen Grenze verlaufend • 150 m Abstand zur potentiell wohnbaulichen Erweiterungsfläche westlich angrenzend • Erschließung über einen südöstlich verlaufenden Wirtschaftsweg ausgehend vom Tremsbütteler Weg • geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit, Bodenzahlen von 33 bis 47 • Geländehöhen zwischen 37 m üNN und 38 m üNN; kein Gefälle vorhanden 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Grünzäsur gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (gesamte Fläche)	A
Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Betroffenheit im Nordosten, Verlauf der Verbundachse bedingt durch hohen Maßstab ungenau)	A
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Knicks durch Anlage von Knickschutzstreifen zu den angrenzenden Knicks • Im Vergleich zur bestehenden intensiven Ackernutzung ist die Umnutzung als PV-Freiflächenanlage eine Aufwertung für den Biotopverbund 	
Fläche trotz der Lage innerhalb einer neuen Grünzäsur geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche auf intensiv genutztem Acker • Erschließung über einen südöstlich verlaufenden, asphaltierten Wirtschaftsweg • Vorbelastung durch zweigleisige Bahnstrecke Lübeck-Hamburg • Erhalt und Schutz der Knicks kann im Rahmen der Bauleitplanung/Genehmigung gemäß §35 BauGB gewährleistet werden • "nur" geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit der Böden • Größe der Fläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Topografie und Eingrünung durch Knicks verhindern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes • siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop-, Grundwasser- und Gewässerschutz • Nähe zum Umspannwerk am Fischbeker Weg (Luftlinie rd. 1,2 km) 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
Die Potentialflächen sollte unter Ausnahme der Biotopverbundachse bzw. unter Berücksichtigung von Schutzabständen reduziert werden.	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1: Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2: Weiche Tabuzonen)

**** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)**

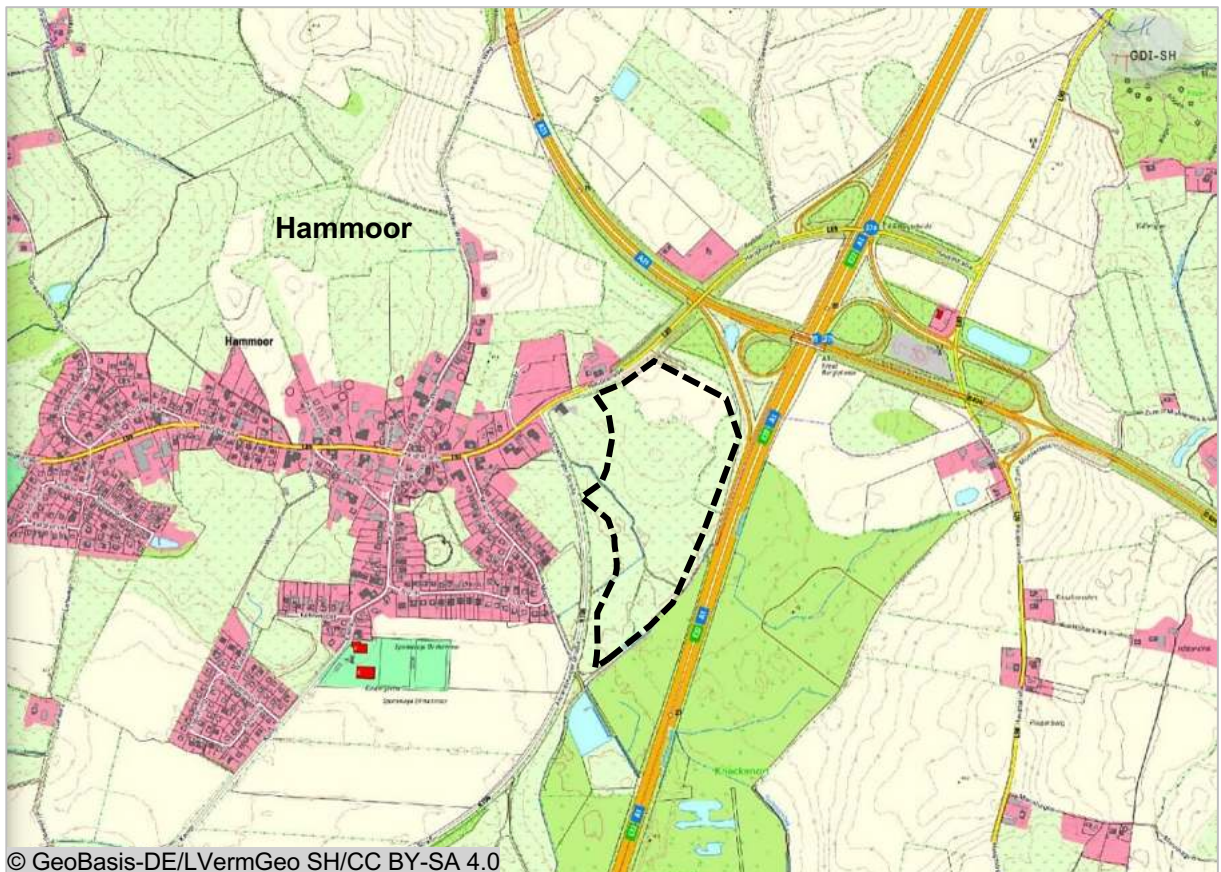
7 POTENTIALFLÄCHE 6 (NEU H7) NÖRDLICH VON HAMMOOR



Potentialfläche 6: rd. 27 ha, Gemeinde Hammoor Nördlich von Hammoor, westlich der Autobahn A21	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend intensiv genutzter Acker, extensiv genutztes Grünland im Südosten • liegt großteils innerhalb der Privilegierung entlang der Autobahn A21 (östlicher Teil) • Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan 1998 westlich angrenzend • Waldflächen gemäß § 2 LWaldG nördlich angrenzend • 150 m Abstand zu Siedlungsbereichen gemäß § 30, § 34, § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB südlich angrenzend • Tremsbütteler Weg mit Redder quert die Potentialfläche von Norden nach Süden • Umgehungsstraße, in Planung (südlich angrenzend) • Knicks entlang der Grenzen verlaufend • acht Knicks innerhalb verlaufend (rd. 95 m bis 542 m Länge) • gesetzlich geschütztes Standgewässer im Südwesten • Erschließung über den innerhalb verlaufenden Tremsbüttler Weg • sehr geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit (überwiegend mittel), Bodenzahlen von 28 bis 55 • höchster Geländepunkt mit 48 m üNNH im Osten; niedrigster Geländepunkt mit 37 m üNNH im Südwesten; es besteht ein Gefälle von Osten nach Westen 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Regionaler Grünzug gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (gesamte Fläche)	A
Gesetzlich geschütztes Stillgewässer	A
Historische Knicklandschaft (gesamte Fläche)	B
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • 30 m Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz ist zu berücksichtigen • Wahrung der Historischen Knicklandschaft durch den Erhalt von Knicks und die Anlage von Knickenschutzstreifen zu den angrenzenden und den innen liegenden Knicks • Abstand von 10 m zum gesetzlich geschützten Biotop einhalten 	
Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche auf überwiegend intensiv genutztem Acker • Lage großteils innerhalb Teilprivilegierung gemäß §35 Abs.1 Nr. 8b BauGB • Erschließung über asphaltierten Tremsbüttler Weg • Vorbelastung durch Autobahn A21 und geplante Umgehungsstraße • Erhalt und Schutz der Knicks kann im Rahmen der Bauleitplanung/Genehmigung gemäß §35 BauGB gewährleistet werden • Erhalt und Schutz des Stillgewässer kann im Rahmen der Bauleitplanung gewährleistet werden • "nur" sehr geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit der Böden • Eingrünung durch Knicks reduziert die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes • siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop-, Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
Die Größe der konkreten PV-Freiflächenanlage sollte unter Berücksichtigung des Extensivgrünlandes auf 20 ha begrenzt werden.	

- * A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1: Harte Tabuzonen)
B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2: Weiche Tabuzonen)
- ** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)

8 POTENTIALFLÄCHE 7 (NEU H4) ÖSTLICH VON HAMMOOR



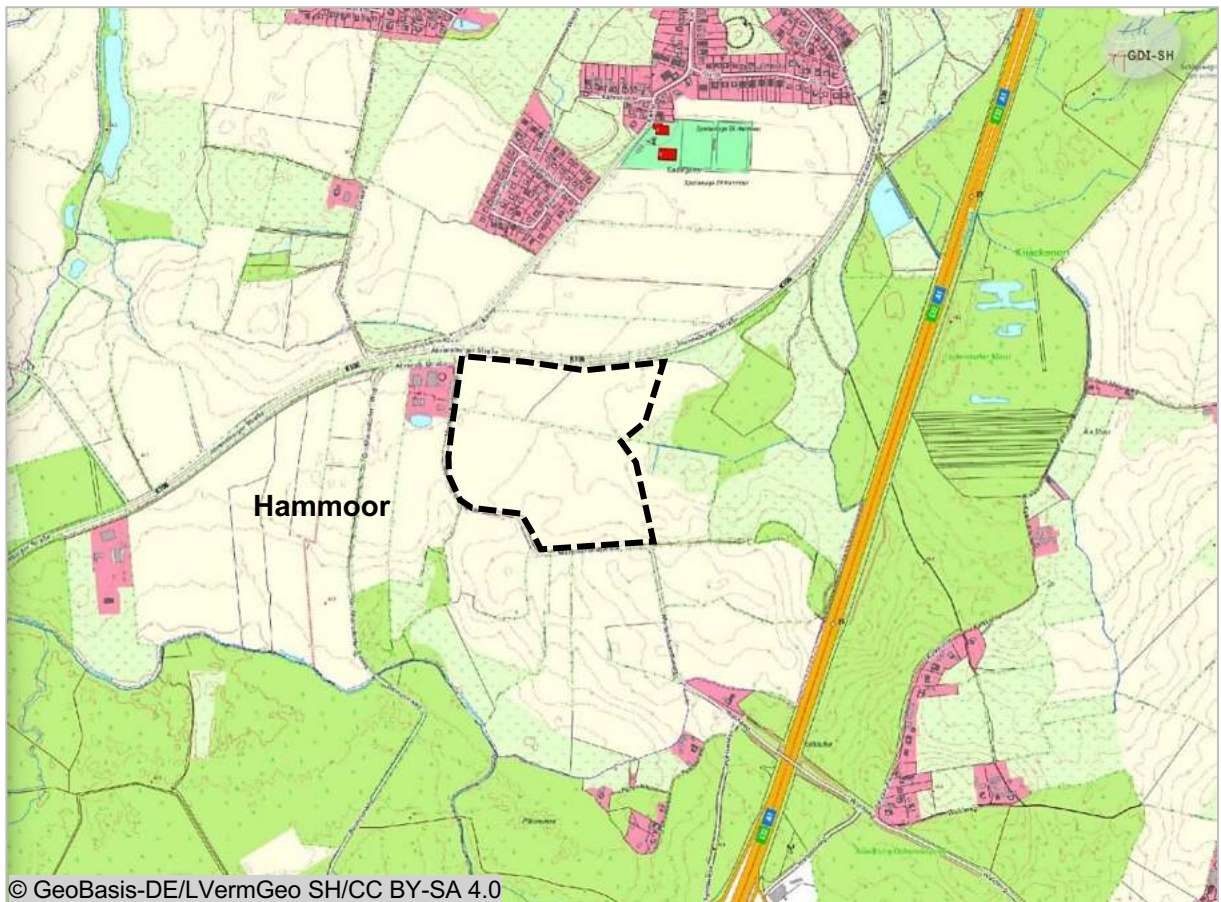
Potentialfläche 7: rd. 10 ha, Gemeinde Hammoor Östlich von Hammoor, zwischen Autobahn A1 und Kreisstraße K1	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend Grünland, geringer Anteil Acker • Westlich durch Anbauverbotszonen von K106 und L89 begrenzt • liegt zur Hälfte innerhalb der Privilegierung entlang der Autobahn A1 (östlicher Teil) • Waldflächen gemäß § 2 LWaldG östlich und nördlich angrenzend (u.a. Entwässerter Feuchtwald mit Hybridpappeln) • 150 m Abstand zu Siedlungsbereichen gemäß § 30, § 34, § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB westlich angrenzend • Knick entlang der nördlichen und teilweise östlichen Grenze verlaufend • Redder entlang der westlichen Grenze verlaufend • drei Knicks innerhalb verlaufend (rd. 210 m, 230 m und 290 m Länge) • Landschaftsschutzgebiet östlich angrenzend • ein Graben quert die Potentialfläche • Erschließung über die westlich verlaufende Kreisstraße K 106 • sehr niedrige bis mittlere Ertragsfähigkeit, Bodenzahlen von 26 bis 50 • höchster Geländepunkt mit 44 m üNN im Norden; niedrigster Geländepunkt mit 40 m üNN im Süden; es besteht ein leichtes Gefälle von Norden nach Süden 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Grünzäsur gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (gesamte Fläche)	A
Historische Knicklandschaft (gesamte Fläche)	B
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • 30 m Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz ist zu berücksichtigen • Wahrung der Historischen Knicklandschaft durch den Erhalt von Knicks und die Anlage von Knickstreifen zu den angrenzenden und den innen liegenden Knicks 	
Fläche trotz der Lage in einer neuen Grünzäsur geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung über vorhandene Straße • Lage zur Hälfte innerhalb Teilprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB • Vorbelastung durch Autobahn A1 und Autobahn A21 • „nur“ sehr niedrige bis mittlere Ertragsfähigkeit der Böden • Erhalt und Schutz der Knicks kann im Rahmen der Bauleitplanung/Genehmigung gemäß § 35 BauGB gewährleistet werden • Größe der Fläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Eingrünung durch Knicks reduziert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • siedlungsnahe landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
Zu der Potentialfläche wurden keine Hinweise gegeben.	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1 Harte: Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2: Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)

9 POTENTIALFLÄCHE 8 (NEU H6) SÜDLICH VON HAMMOOR



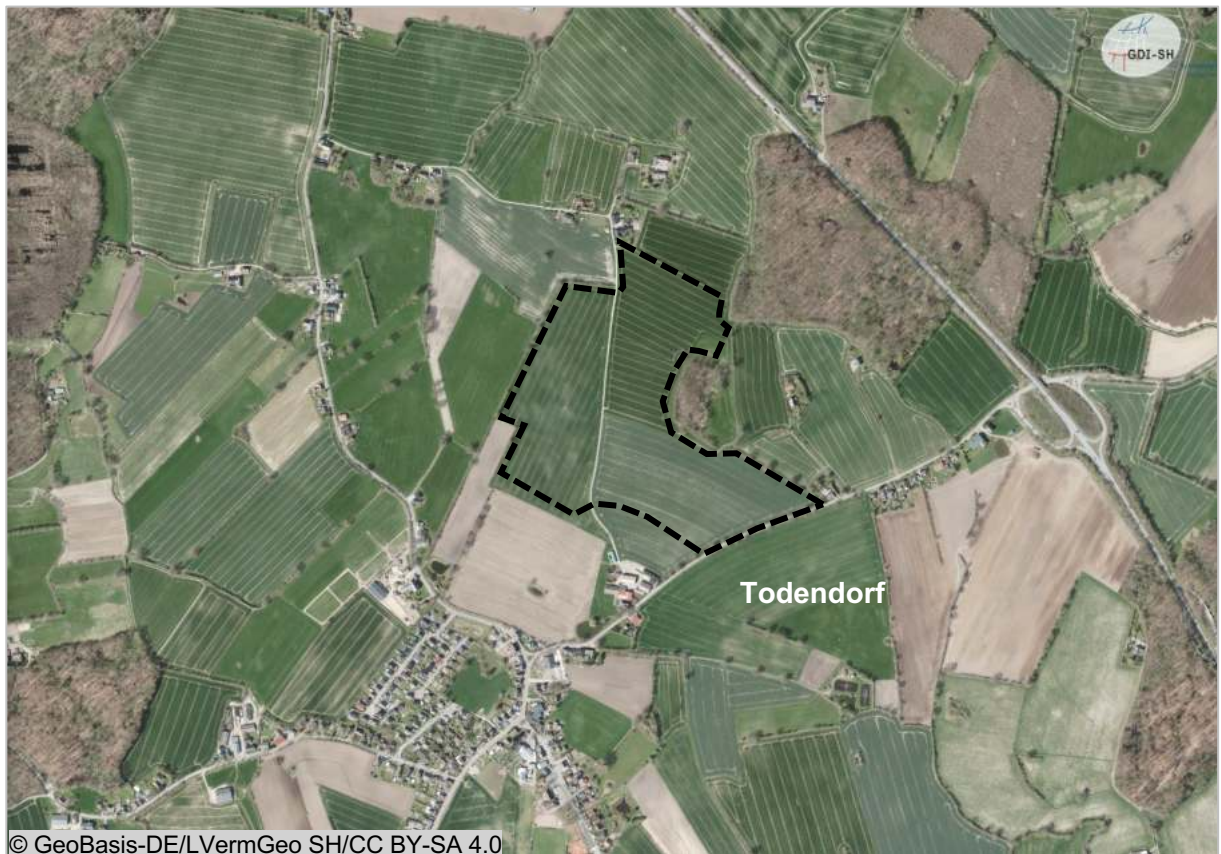
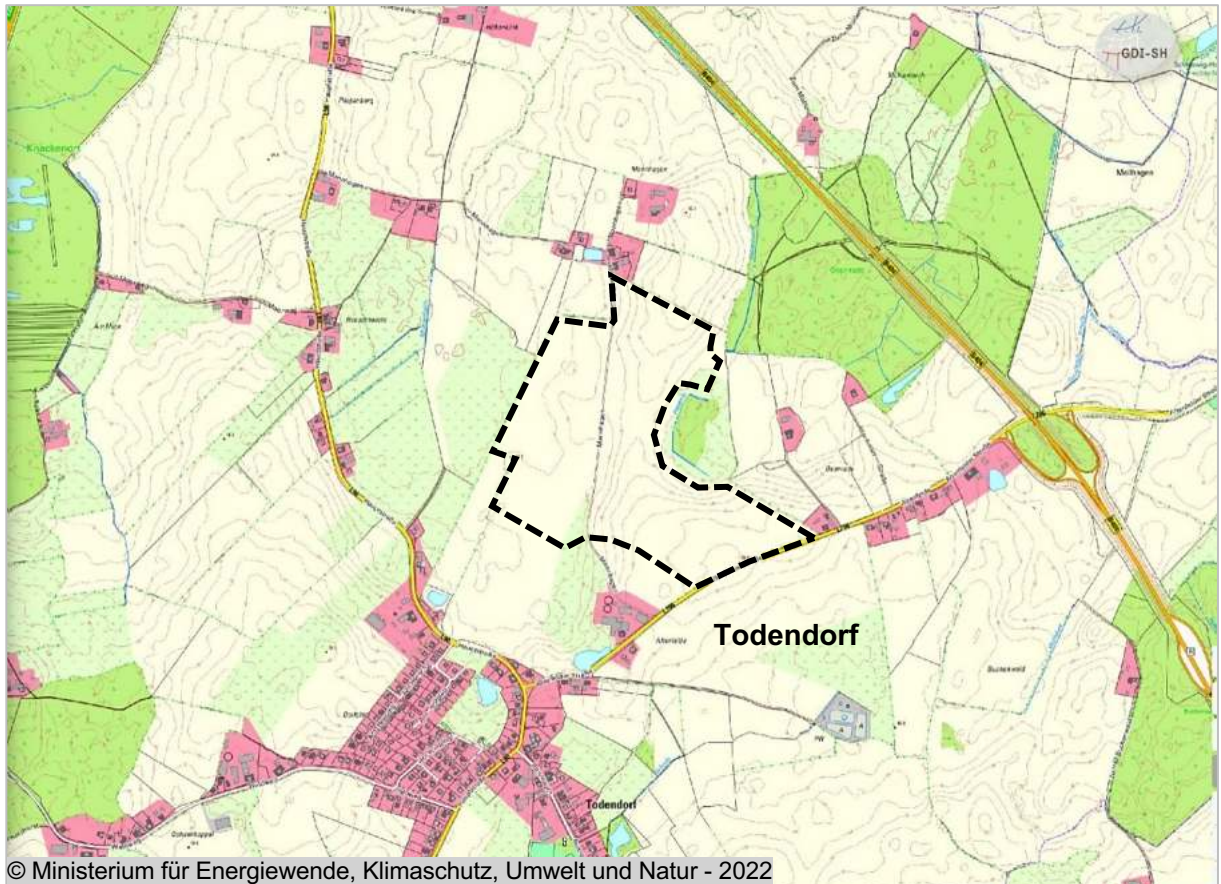
Potentialfläche 8: rd. 14,5 ha, Gemeinde Hammoor Südlich von Hammoor, an die Kreisstraße K106 südlich angrenzend	
Eigenschaften <ul style="list-style-type: none"> • intensiv genutzter Acker • nördlich durch Anbauverbotszonen von K106 begrenzt • westlich und südlich durch die Straße „Martenshorstwiete“ begrenzt • Waldflächen gemäß § 2 LWaldG östlich angrenzend (Entwässerter Feuchtwald mit Hybridpap-peln) • Historische Knicklandschaft nördlich angrenzend • gesetzlich geschütztes Biotop östlich angrenzend (Großseggenried) • Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems entlang der östlichen Grenze ver-laufend • ein Knick quert die Potentialfläche von West nach Ost (rd. 460 m Länge) • Redder entlang der westlichen, nördlichen und südlichen Grenze verlaufend • Landwirtschaftsbetrieb westlich angrenzend • Erschließung über die westlich und südlich verlaufende Straße „Martenshorstwiete“ • mittlere bis sehr niedrig Ertragsfähigkeit, Bodenzahlen von 26 bis 48 • höchster Geländepunkt mit 45 m üNN im Süden; niedrigster Geländepunkt mit 43 m üNN im Norden 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Regionaler Grünzug gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (gesamte Fläche)	A
Hinweise <ul style="list-style-type: none"> • Abstand von 10 m zum gesetzlich geschützten Biotop einhalten • 30 m Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz ist zu berücksichtigen • Erhalt der Knicks durch die Anlage von Knickschutzstreifen zu den angrenzenden und den innen liegenden Knicks 	
Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil**: <ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche auf intensiv genutztem Acker • Erschließung über vorhandene Straße • Vorbelastung durch Kreisstraße K106 • Erhalt und Schutz der Knicks kann im Rahmen der Bauleitplanung gewährleistet werden • „nur“ sehr niedrig bis mittlere Ertragsfähigkeit der Böden • Größe der Fläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Topografie und Eingrünung durch Knicks verhindert Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde: Zu der Potentialfläche wurden keine Hinweise gegeben.	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1: Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2: Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regional-plans 2023 (Entwurf)

10 POTENTIALFLÄCHE 9 (NEU TO1) NÖRDLICH VON TODENDORF



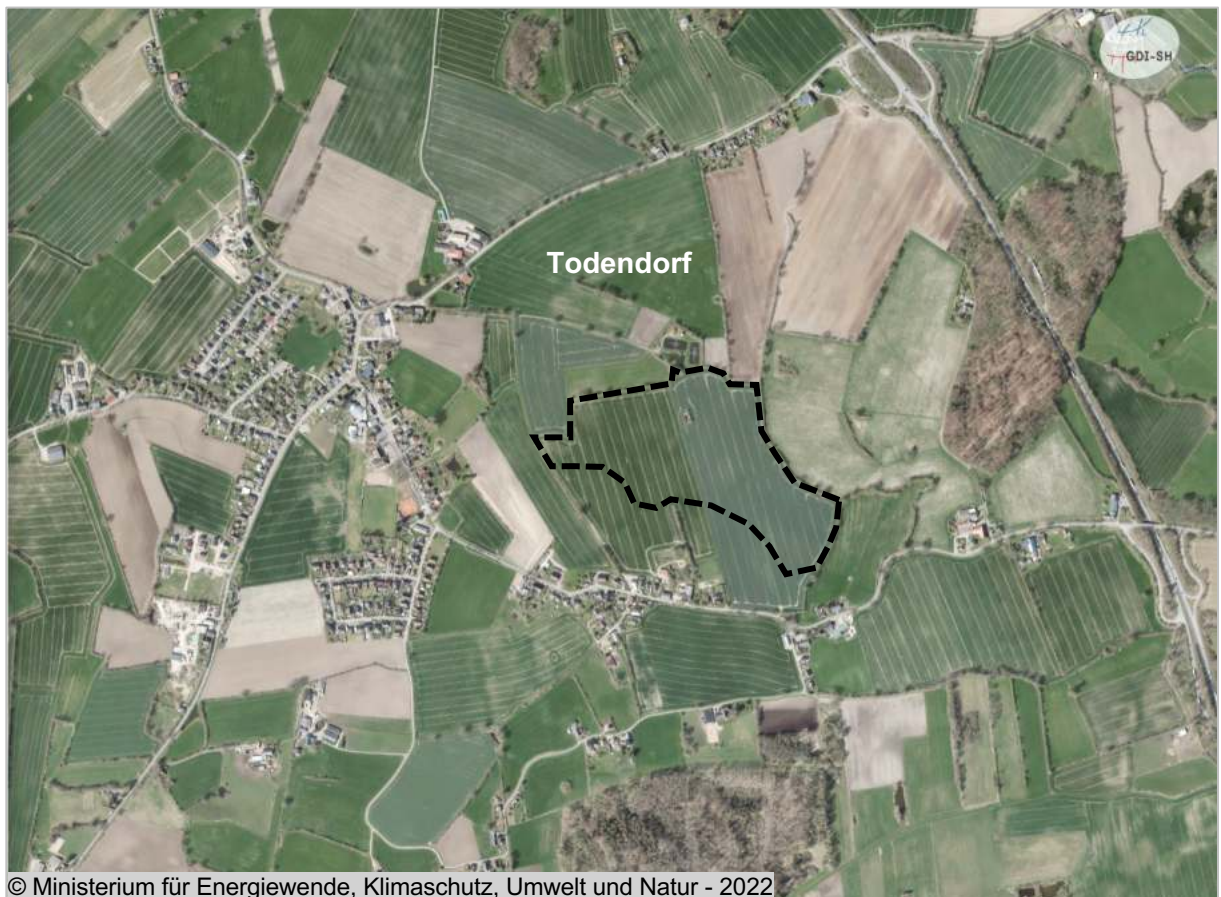
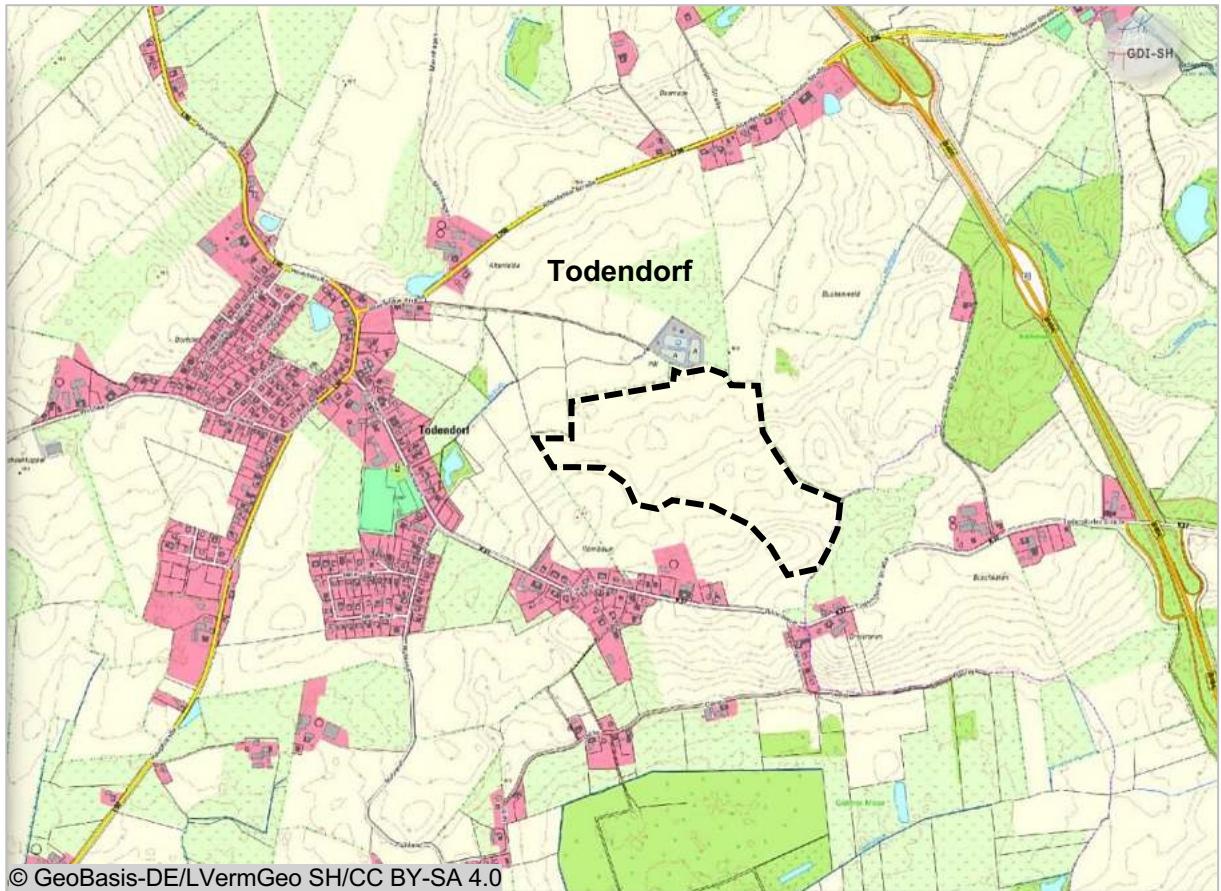
Potentialfläche 9: rd. 22 ha, Gemeinde Todendorf Nördlich von Todendorf, westlich an die Altenfelder Straße angrenzend	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • intensiv genutzter Acker • südöstlich durch Anbauverbotszonen von L 296 begrenzt • Straße „Mannhangen“ quert die Potentialfläche von Nord nach Süd • Waldflächen gemäß § 2 LWaldG östlich angrenzend (u.a. Erlen-Eschen-Sumpfwald) • Knicks entlang der östlichen, nördlichen und westlichen Grenze verlaufend • Erschließung über die südwestlich verlaufende L 296 • Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems entlang der nordöstlichen Grenze verlaufend • sehr niedrige bis mittlere Ertragsfähigkeit, Bodenzahlen von 33 bis 53 • höchster Geländepunkt mit 51.8 m üNN im Osten; niedrigster Geländepunkt mit 42 m üNN im Westen, es besteht ein Gefälle von Osten nach Westen 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Regionaler Grünzug gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (gesamte Fläche)	A
Landschaftsschutzgebiet (gesamte Fläche)	B
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • 30 m Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz ist zu berücksichtigen • Landschaftsschutzgebiet durch wirksame Eingrünung würdigen (z.B. Aufwertung oder Ergänzung der umliegenden Knicks) • Erhalt der Knicks durch die Anlage von Knickschutzstreifen zu den angrenzenden Knicks 	
Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche auf intensiv genutztem Acker • Erschließung über vorhandene Straße • Erhalt und Schutz der Knicks kann im Rahmen der Bauleitplanung gewährleistet werden • „nur“ sehr niedrige bis mittlere Ertragsfähigkeit der Böden • Größe der Fläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Topografie und Eingrünung durch Knicks verhindert Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
Unter der Voraussetzung, dass eine konkrete PV-Freiflächenanlage auf ca. 20 ha begrenzt oder kleiner wird, kann die Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt werden	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1: Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2: Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)

11 POTENTIALFLÄCHE 10 (NEU TO2) ÖSTLICH VON TODENDORF



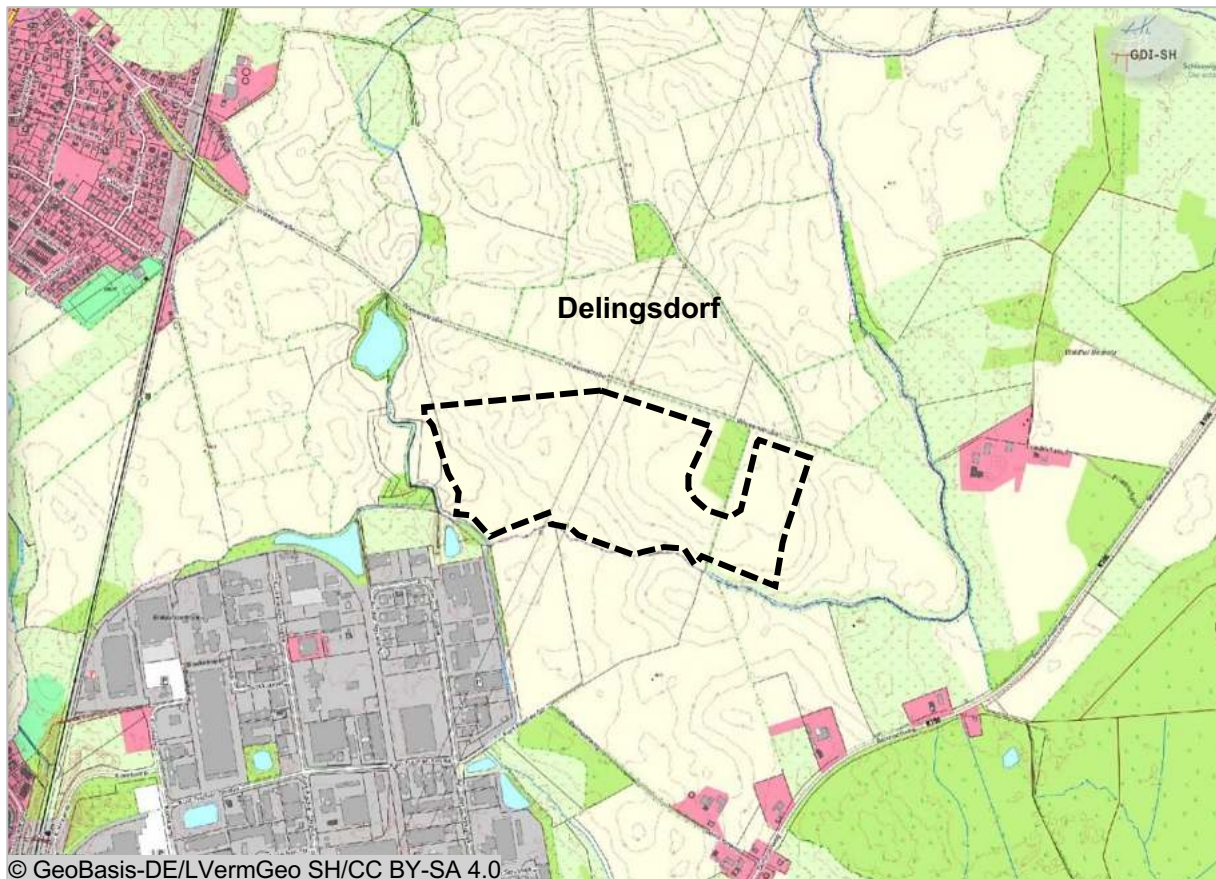
Potentialfläche 10: rd. 13,5 ha, Gemeinde Todendorf Östlich von Todendorf	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • intensiv genutzter Acker • 150 m Abstand zu Siedlungsbereichen gemäß § 30, § 34, § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB südlich angrenzend • Kläranlage mit Absetzbecken nördlich angrenzend • Knicks entlang der östlichen, nördlichen und westlichen Grenze verlaufend • Erschließung über den westlich verlaufenden Weg „Kirchenstieg“, ausgehend von der K 37 • mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit (überwiegend mittel), Bodenzahlen von 38 bis 49 • höchster Geländepunkt mit 57 m üNNH an der südöstlichen Ecke; niedrigster Geländepunkt mit 47 m üNNH im Nordwesten, es besteht ein leichtes Gefälle von Südosten nach Nordwesten 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Regionaler Grünzug gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (gesamte Fläche)	A
Gesetzlich geschütztes Stillgewässer (im Norden)	A
Landschaftsschutzgebiet (gesamte Fläche)	B
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • Abstand von 10 m zum gesetzlich geschützten Biotop einhalten • Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes durch wirksame Eingrünung würdigen (z.B. Aufwertung oder Ergänzung der umliegenden Knicks) • Erhalt der Knicks durch die Anlage von Knickschutzstreifen zu den angrenzenden Knicks 	
Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche auf intensiv genutztem Acker • Erschließung über vorhandenen Weg • Erhalt und Schutz der Knicks kann im Rahmen der Bauleitplanung gewährleistet werden • Erhalt und Schutz des Stillgewässers kann im Rahmen der Bauleitplanung gewährleistet werden • „nur“ mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit der Böden • Größe der Fläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Eingrünung durch Knicks verhindert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
Eine Entlassung aus dem LSG kann in Aussicht gestellt werden.	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1: Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2: Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)

12 POTENTIALFLÄCHE 11 (NEU D2) NÖRDLICH VON AHRENSBURG



Potentialfläche 11: rd. 22,5 ha, Gemeinde Delingsdorf

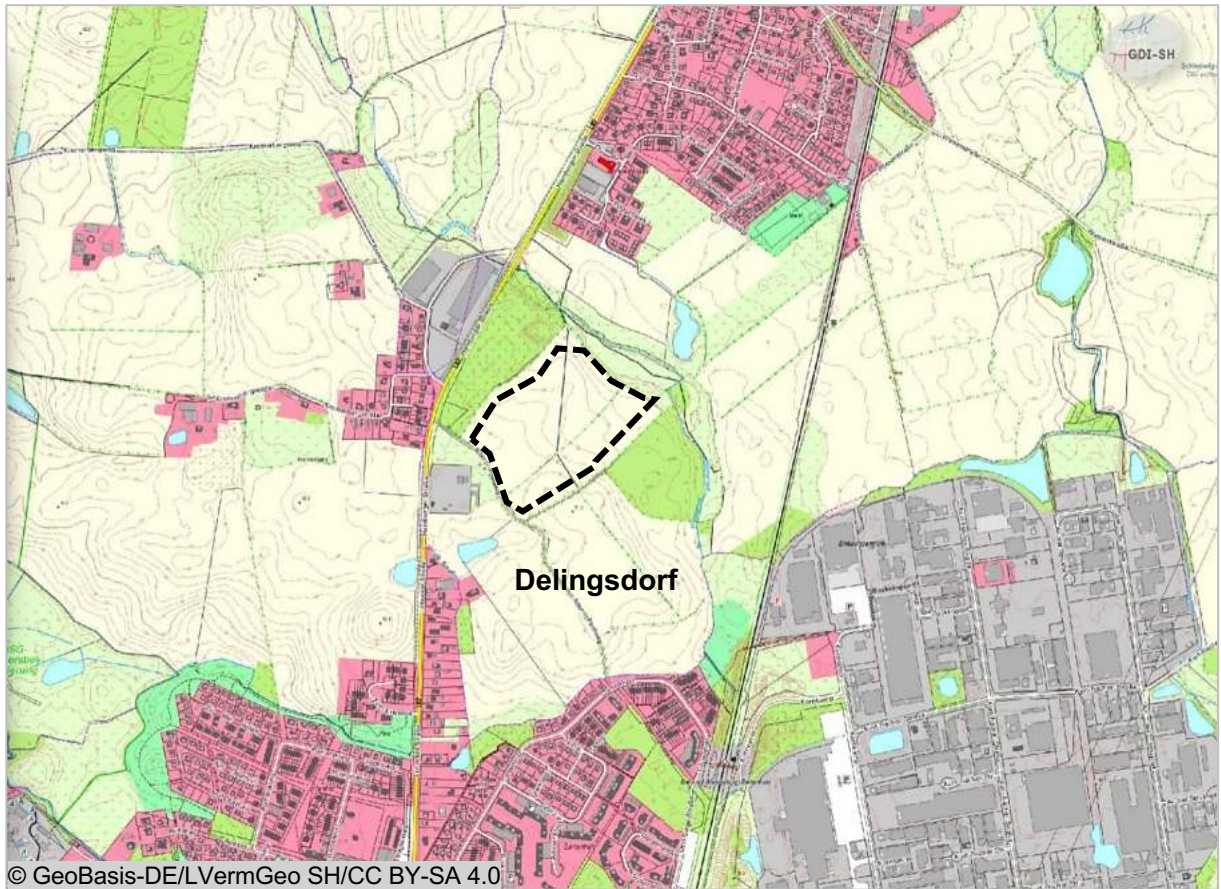
Nördlich von Ahrensburg	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • intensiv genutzter Acker • grenzt südlich an die Gemeindegrenze von Delingsdorf • Waldflächen gemäß § 2 LWaldG nördlich und südwestlich angrenzend (u.a. Entwässerter Feuchtwald mit Erlen und Eschen und. Birken-Eichenwald) • Feldhecke südlich und östlich entlang der Grenze verlaufend • Redder entlang der nördlichen Grenze verlaufend • gesetzlich geschütztes kleines Stillgewässer südwestlich in geringer Entfernung von rd. 20 m • Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems entlang der östlichen Grenze verlaufend • Historische Knicklandschaft nördlich angrenzend • Grünzäsur gemäß Regionalplan 1998 nördlich angrenzend • Regionaler Grünzug östlich angrenzend 1998 • Erschließung über die nördlich verlaufende Wiesenstraße • mittlere Ertragsfähigkeit, Bodenzahlen von 45 bis 54 • höchster Geländepunkt mit 48 m üNN in zentraler Lage; niedrigster Geländepunkt mit 40 m üNN in der südwestlichen Ecke; 47 m üNN in der östlichen Ecke 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Regionaler Grünzug gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (östlicher Teil)	A
Grünzäsur gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (westlicher Teil)	A
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • 30 m Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz ist zu berücksichtigen • Abstand von 10 m zum gesetzlich geschützten Biotop einhalten 	
Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche auf intensiv genutztem Acker • Erschließung über vorhandene Straße • Erhalt und Schutz der Knicks kann im Rahmen der Bauleitplanung gewährleistet werden • „nur“ mittlere Ertragsfähigkeit der Böden • Topografie und Eingrünung durch Knicks reduziert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
Die Größe einer konkreten PV-Freiflächenanlage sollte auf ca. 20 ha oder kleiner optimiert werden, unter Berücksichtigung eines Schutzabstandes zu der westlich angrenzenden Biotopverbundachse.	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1 Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2 Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)

13 POTENTIALFLÄCHE 12 (NEU D4) SÜDLICH VON DELINGSDORF



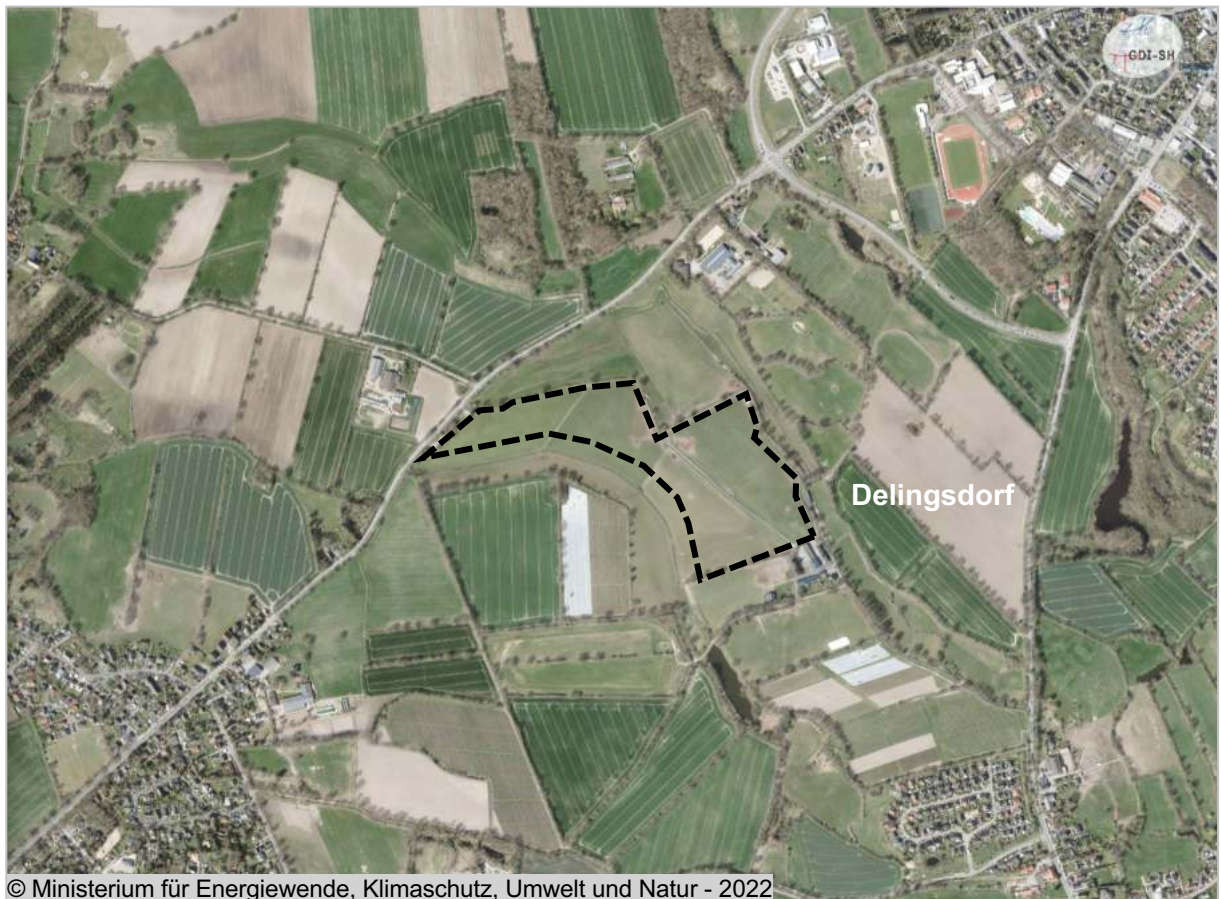
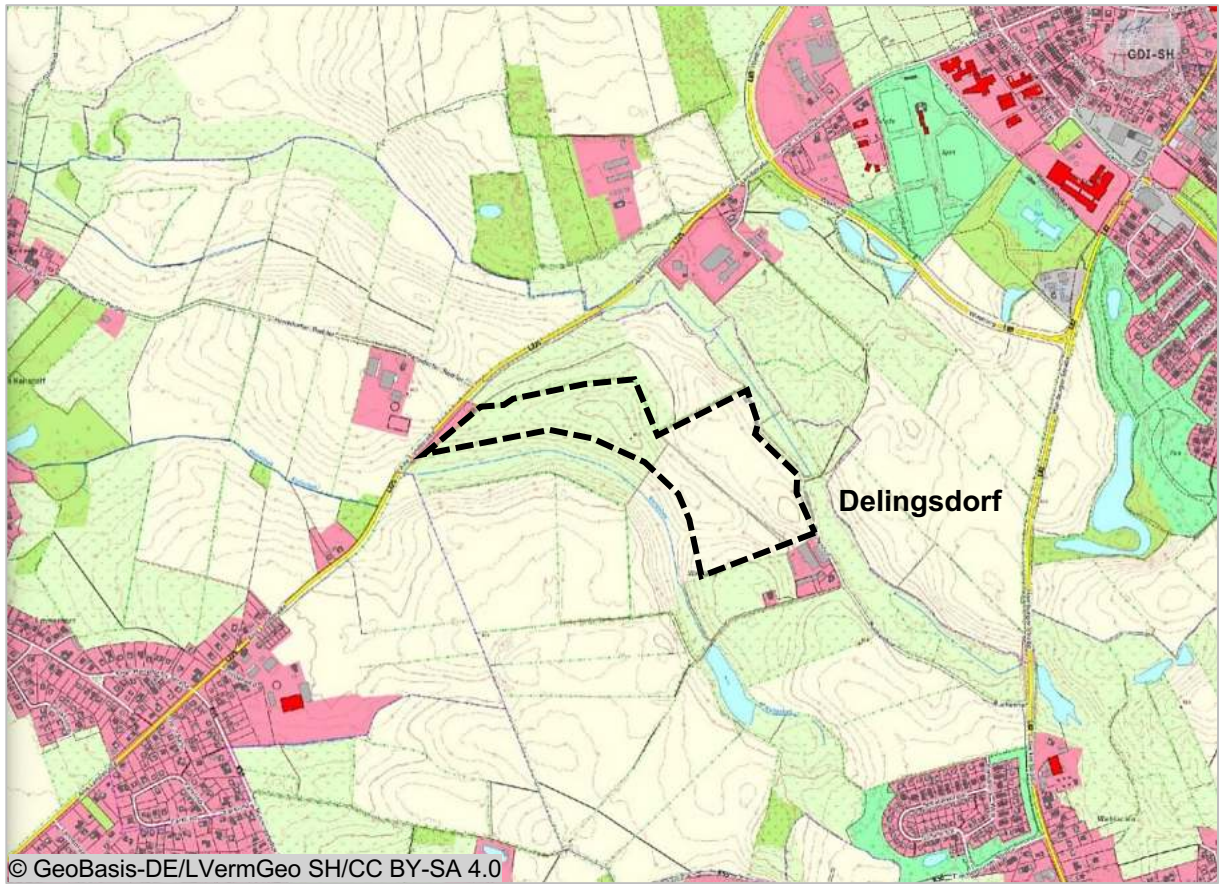
Potentialfläche 12: rd. 7,5 ha, Gemeinde Delingsdorf Südlich von Delingsdorf; nördlich von Ahrensburg	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • Intensiv genutzter Acker • Waldflächen gemäß § 2 LWaldG nordwestlich und südöstlich angrenzend (u.a. Sonstiger Laubwald auf reichen Böden) • Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems entlang der nordwestlichen Grenze verlaufend • Historische Knicklandschafts Nördlich angrenzend • Südwestlich und südöstlich Redder entlang der Grenze verlaufend • Nordöstlich Knick entlang der Grenze verlaufend • ein Knick quert die Potentialfläche von Südwesten nach Nordosten (rd. 370 m Länge) • Gesetzlich geschützte Seggenwiese nordöstlich angrenzend • Erschließung über den südwestlich verlaufenden alten Postweg • mittlere Ertragsfähigkeit, Bodenzahlen von 48 bis 54 • Geländehöhen zwischen 50 m üNHN an südlicher Grenze und 43 m üNHN im am nördlichsten Punkt; es besteht ein Gefälle von Süden nach Norden 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Grünzäsur gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (nahezu vollständig)	A
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • 30 m Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz ist zu berücksichtigen • Abstand von 10 m zum gesetzlich geschützten Biotop einhalten • Erhalt der Knicks durch Anlage von Knickschutzstreifen zu den angrenzenden und innen liegenden Knicks 	
Fläche trotz der Lage innerhalb einer neuen Grünzäsur geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche auf intensiv genutztem Acker • Erschließung über vorhandenen Weg • Erhalt und Schutz der Knicks ist gewährleistet • „nur“ mittlere Ertragsfähigkeit der Böden • Größe der Fläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Eingrünung durch Knicks und Wald reduziert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • siedlungsnahe landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
Ein Schutzabstand zu der nördlich angrenzenden Biotopverbundachse und zu angrenzenden geschützten Biotopflächen ist zu berücksichtigen.	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1 Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2 Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)

14 POTENTIALFLÄCHE 13 (NEU D5) NORDWESTLICH VON DELINGSDORF



Potentialfläche 13: rd. 11,5 ha, Gemeinde Delingsdorf Nordwestlich von Delingsdorf, südwestlich von Bargteheide	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • Grünland • Landschaftsschutzgebiet nordwestlich angrenzend • Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems entlang der nördlichen und östlichen Grenze verlaufend • Knicks entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze verlaufend • ein Wirtschaftsweg mit kürzlich angelegter Allee verläuft im östlichen Teil der Potentialfläche • Erschließung über die westlich verlaufende Alte Landstraße (L 225) • geringe bis sehr niedrige Ertragsfähigkeit (überwiegend gering), Bodenzahlen von 28 bis 38 • höchster Geländepunkt mit 40.7 m üNNH im Norden; niedrigster Geländepunkt mit 36 m üNNH im Westen; 38 m üNNH in der östlichen Ecke 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Regionaler Grünzug gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (gesamte Fläche)	A
Historische Knicklandschaft (gesamte Fläche)	B
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • Wahrung der Historischen Knicklandschaft durch den Erhalt der Knicks und die Anlage von Knick-schutzstreifen zu den angrenzenden und den innen liegenden Knicks 	
Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung über vorhandene Straße • Erhalt und Schutz der Knicks ist gewährleistet • „nur“ geringe bis sehr niedrige Ertragsfähigkeit der Böden • Größe der Potentialfläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Eingrünung durch Knicks reduziert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
<p>Aufgrund des Ausgangsbiotops Grünland, der unmittelbar angrenzenden Biotopverbundachse im Norden und Osten und des Flächenzuschnitts wird die Flächenauswahl eher kritisch gesehen. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass keine unüberwindbaren Hindernisse gesehen werden.</p>	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1 Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2 Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)

SOLAR / PHOTOVOLTAIK FREIFLÄCHENKONZEPT
(Alternativenprüfung und gesamträumliches Konzept)

Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide

Kreis Stormarn

Überblick zu den Potentialflächen
im Amt Bargteheide-Land und
der Stadt Bargteheide

Auftraggeber:

Amt Bargteheide Land /
Stadt Bargteheide

Verfasser:

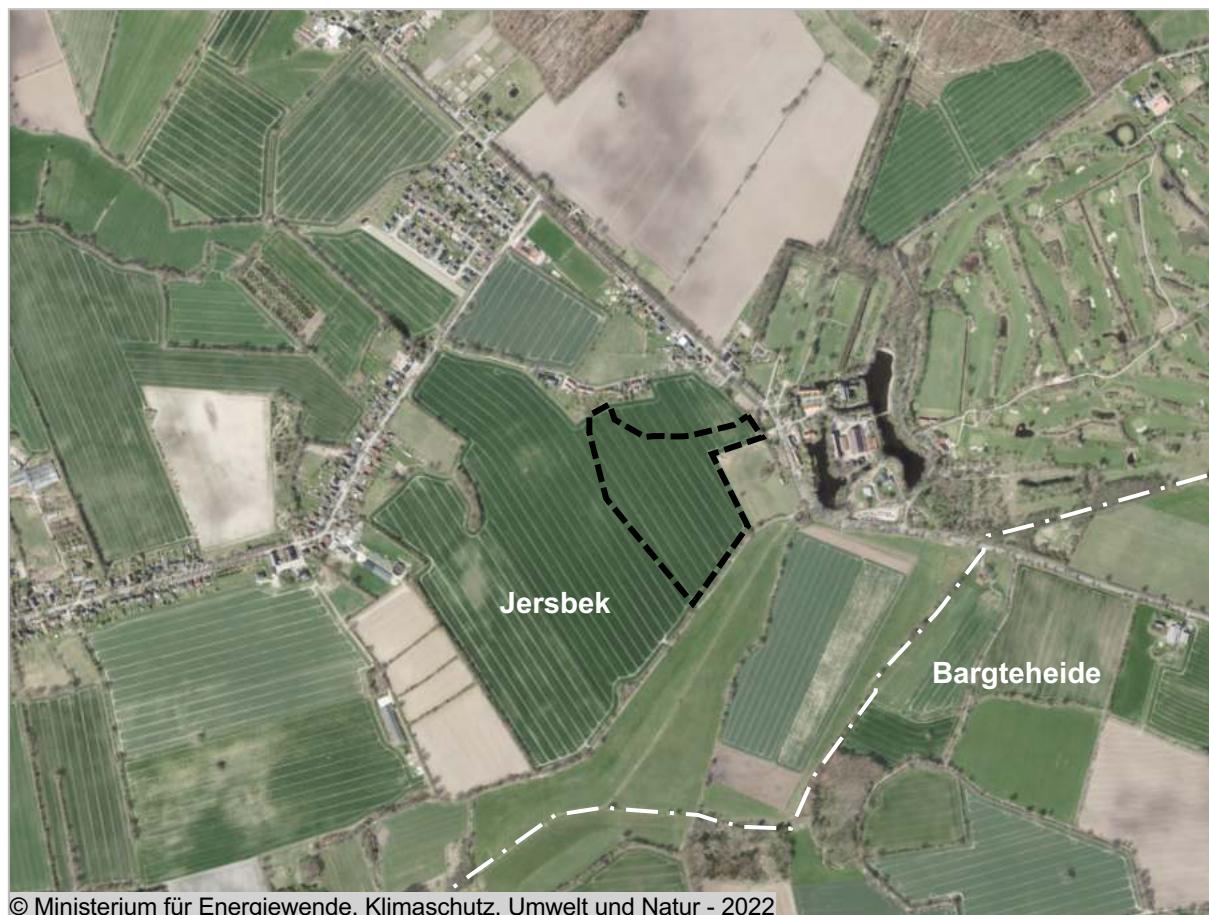
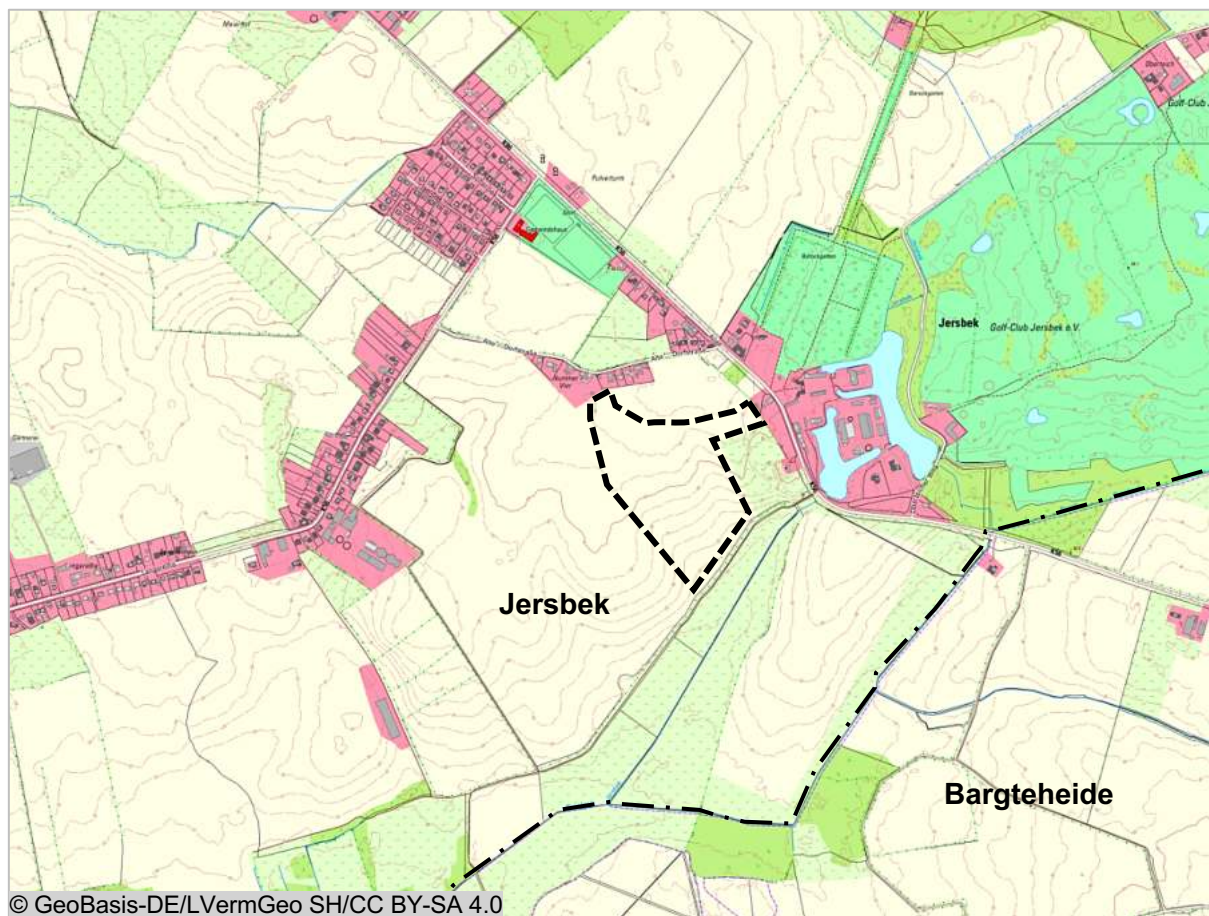
ARCHITEKTUR
+ STADTPLANUNG

Graumannsweg 69
22087 Hamburg
Tel. 040 – 44 14 19
www.archi-stadt.de

CLASEN • WERNING • PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND STADTPLANER GMBH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel. 0451 / 61068-0
Fax 0451 / 61068-33
E-Mail info@cwphl.de

Hamburg/Lübeck, Oktober 2023

1 POTENTIALFLÄCHE 14 (NEU J1) SÜDLICH VON JERSBEK



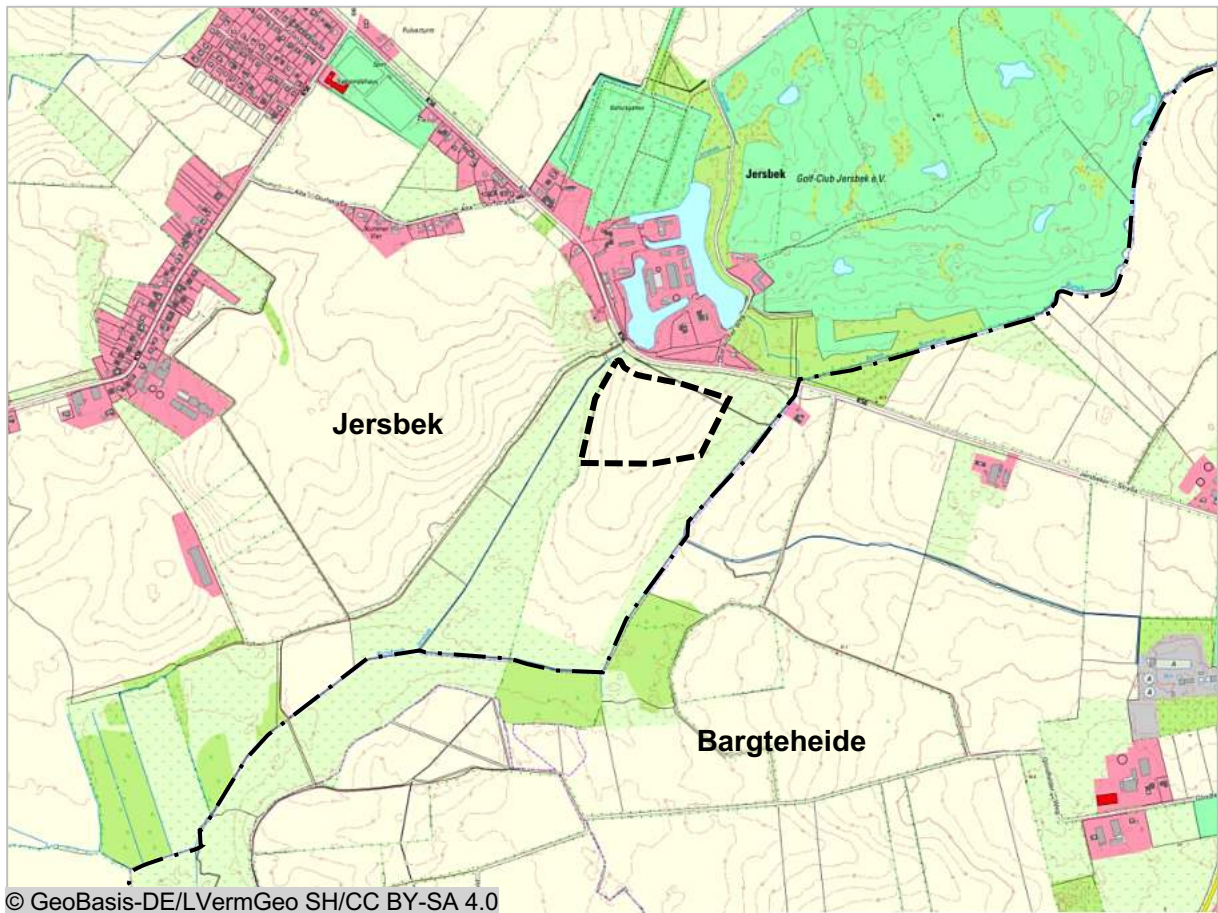
Potentialfläche 14: rd. 8,9 ha, Gemeinde Jersbek Südlich von Jersbek, westlich des Gutes Jersbek	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • Intensiv genutzter Acker • Ackerfläche südwestlich und nördlich angrenzend • Grünland östlich angrenzend • Siedlung im Außenbereich nordwestlich und nordöstlich angrenzend • 150 m Abstand zu Siedlungsbereichen gemäß § 30, § 34, § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB nördlich angrenzend • Knicks entlang der östlichen und nordwestlichen Grenze verlaufend • Eignungsfläche für den Naturschutz gemäß Landschaftsplan der Gemeinde östlich angrenzend • Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan 1998 südwestlich angrenzend • östlich in einer Entfernung von rd. 110 m befindet sich die Potentialfläche 15 • die Fläche 14 und 15 haben zusammen eine Flächengröße von 14,1 ha → es besteht keine Raumbedeutsamkeit aufgrund von kumulierenden Wirkungen der Flächen • Erschließung über einen Wirtschaftsweg ausgehend von der nordöstlich verlaufenden Kreisstraße K 56 • mittlere Ertragsfähigkeit, Bodenzahlen von 39 • höchster Geländepunkt mit 43 m üNN im Norden; niedrigster Geländepunkt mit 34 m üNN im Süden; es besteht ein Gefälle von Nordwesten nach Südosten 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Regionaler Grünzug gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (gesamte Fläche)	A
Landschaftsschutzgebiet (gesamte Fläche)	B
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der angrenzenden Knicks durch Anlage von Knickschutzstreifen • Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes durch wirksame Eingrünung würdigen (z.B. Aufwertung der umliegenden Knicks, Neuanlage von Knicks zu den offenen Landschaftsbereichen) 	
Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche auf intensiv genutztem Acker • „nur“ mittlere Ertragsfähigkeit der Böden • Erschließung über vorhandene Straße • Erhalt und Schutz der Knicks ist gewährleistet • Größe der Potentialfläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Eingrünung durch z.B. Knicks reduziert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotopschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
<p>Aufgrund der abschirmenden Wirkung durch bestehende Grünstrukturen an der K56 und des nur im siedlungsnahen Bereich beeinträchtigten Landschaftsraums (Niederungsbereich und weiträumige Agrarlandschaft) kann eine LSG-Entlassung für die Fläche in Aussicht gestellt werden. Der Flächenzuschnitt in Richtung K56 sollte noch einmal kritisch überprüft werden.</p>	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1 Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2 Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)

2 POTENTIALFLÄCHE 15 (NEU J2) SÜDLICH DES GUTES JERSBEK



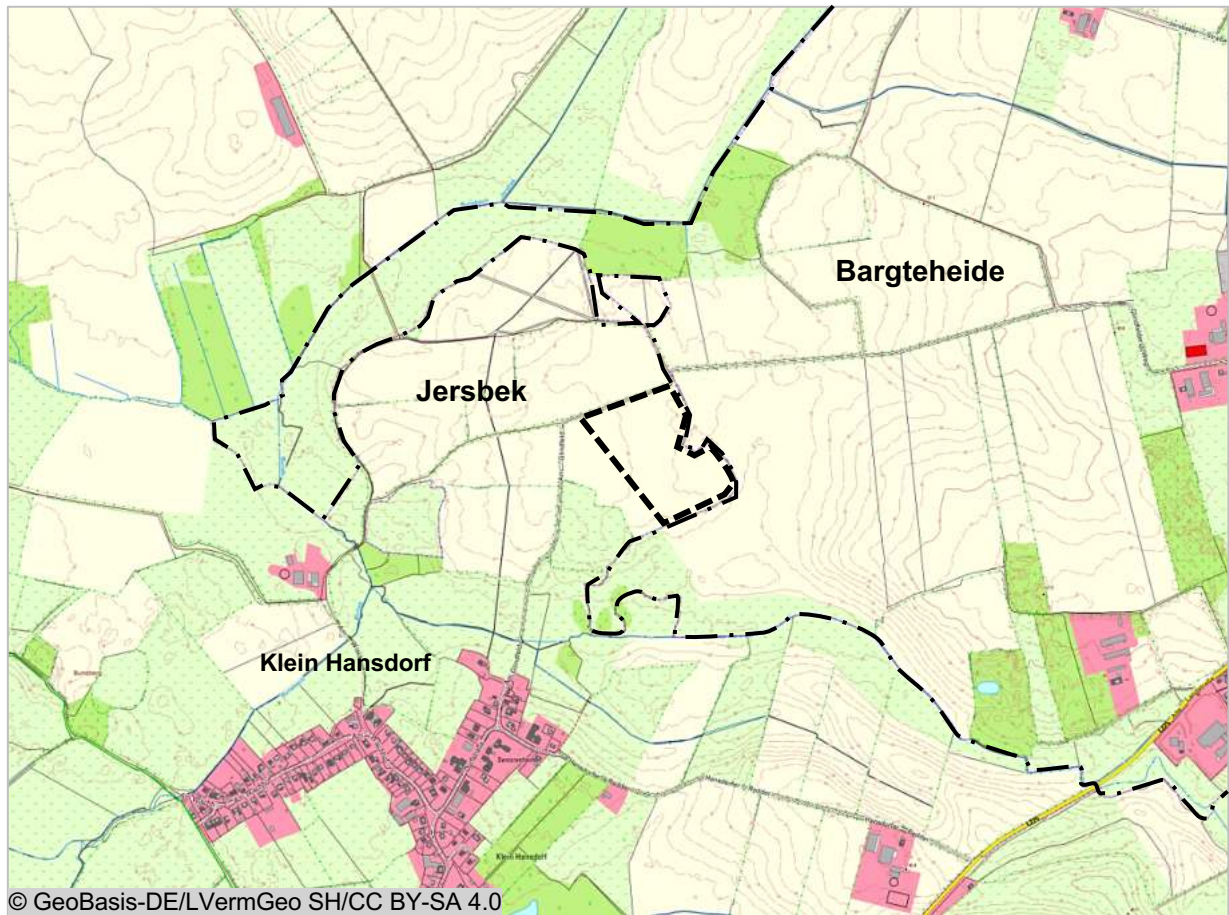
Potentialfläche 15: rd. 5,2 ha, Gemeinde Jersbek Südlich des Gutes Jersbek, südlich der Kreisstraße K 56	
Eigenschaften <ul style="list-style-type: none"> • Intensiv genutzter Acker • Ackerfläche südlich angrenzend • Grünland nördlich und östlich angrenzend • Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in einer Entfernung von >30 m entlang der östlichen Grenzen verlaufend • Knick entlang der westlichen Grenze verlaufend • Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG nördlich angrenzend • Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan 1998 südlich angrenzend • westlich in einer Entfernung von rd. 110 m befindet sich die Potentialfläche 14 • die Fläche 14 und 15 haben zusammen eine Flächengröße von 14,1 ha → es besteht keine Raumbedeutsamkeit aufgrund von kumulierenden Wirkungen der Flächen • Erschließung über einen Wirtschaftsweg ausgehend von der nördlich verlaufenden Kreisstraße K 56 • mittlere Ertragsfähigkeit, Bodenzahlen von 39 bis 53 • höchster Geländepunkt mit 38 m üNN im Norden; niedrigster Geländepunkt mit 34 m üNN im Osten; 35 m üNN am südlichen und westlichen Rand, geringes Gefälle von Norden nach Süden 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Regionaler Grünzug gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (gesamte Fläche)	A
Landschaftsschutzgebiet (gesamte Fläche)	B
Hinweise <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des angrenzenden Knicks durch Anlage von Knickschutzstreifen • Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes durch wirksame Eingrünung würdigen (z.B. Aufwertung des angrenzenden Knicks, Neuanlage von Knicks zu den offenen Landschaftsbereichen) 	
Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil**: <ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche auf intensiv genutztem Acker • „nur“ mittlere Ertragsfähigkeit der Böden • Erschließung über vorhandene Straße • Erhalt und Schutz des angrenzenden Knicks ist gewährleistet • Größe der Potentialfläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Eingrünung durch z.B. Knicks reduziert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotopschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde: Aufgrund der abschirmenden Wirkung durch bestehende Grünstrukturen an der K56 und des nur im siedlungsnahen Bereich beeinträchtigten Landschaftsraums (Niederungsbereich und weiträumige Agrarlandschaft) kann eine LSG-Entlassung für die Fläche in Aussicht gestellt werden.	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1 Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2 Weiche Tabuzonen)

**** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)**

3 POTENTIALFLÄCHE 16 NORDÖSTLICH VON KLEIN HANSDORF



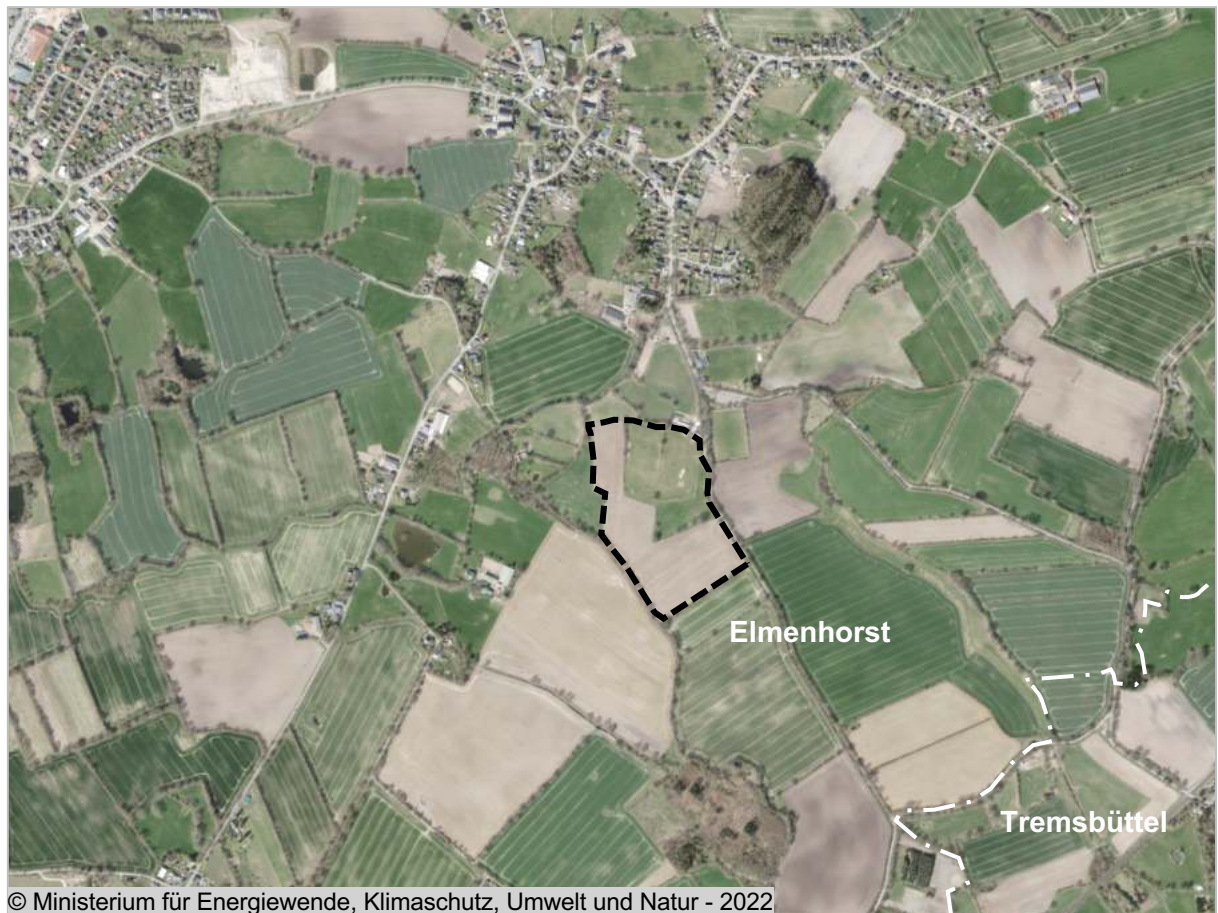
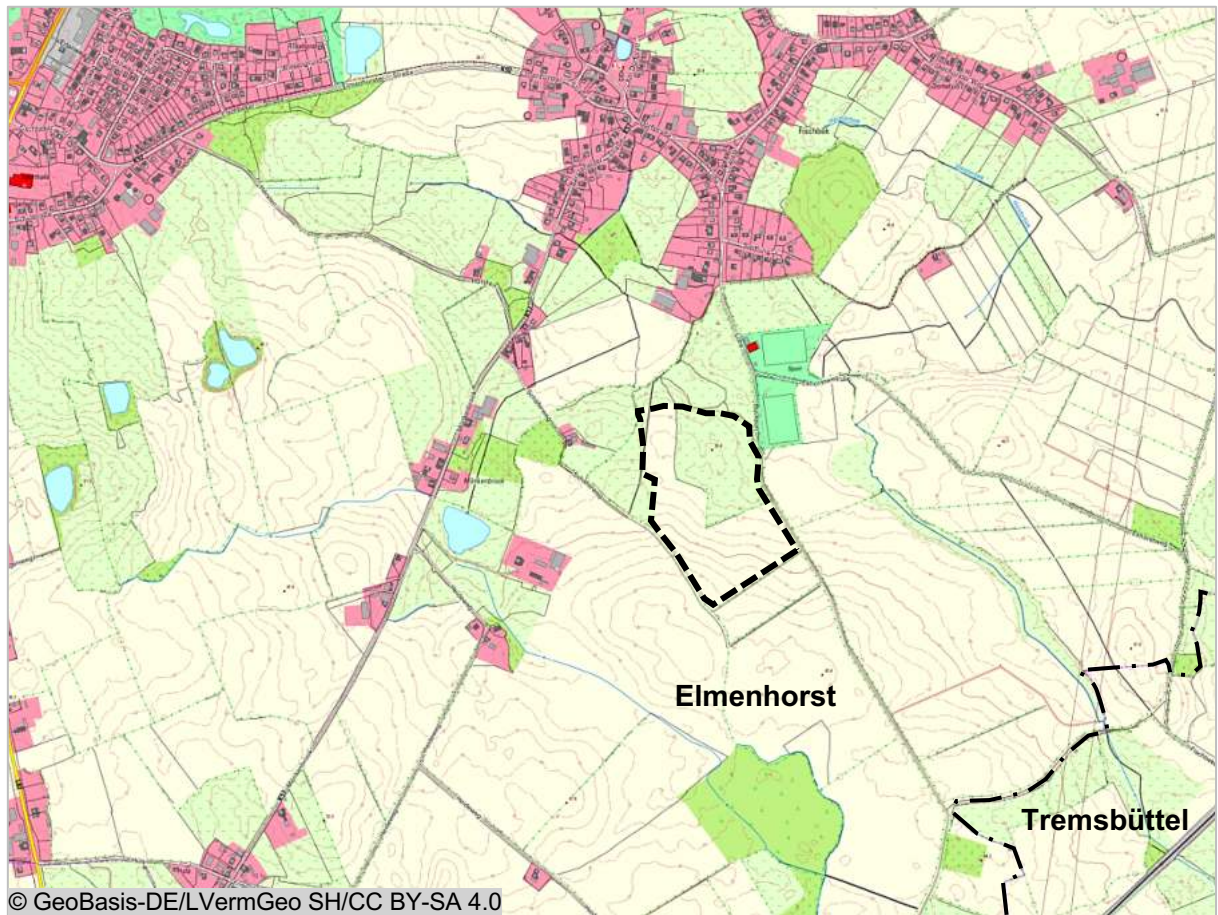
Potentialfläche 16: rd. 5,1 ha, Gemeinde Jersbek Nordöstlich von Klein Hansdorf, westlich an die Gemeindegrenze von Bargteheide anschließend	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • intensiv genutzter Acker • ist von Ackerflächen umgeben • Knicks entlang der östlichen und südlichen Grenze verlaufend • Redder entlang der nördlich angrenzenden Straße Am Glindfeld verlaufend • Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan 1998 westlich angrenzend • Erschließung über den nördlich verlaufenden Straße Am Glindfeld • mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit (überwiegend gering), Bodenzahlen von 36 bis 45 • höchster Geländepunkt mit 33 m üNNH im Westen; niedrigster Geländepunkt 32 m üNNH im Osten; die Fläche ist nahezu ebenerdig 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Regionaler Grünzug gemäß Entwurf 2023 Regionalplan Planungsraum III (gesamte Fläche)	A
Landschaftsschutzgebiet (gesamte Fläche)	B
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Knicks und des Redders durch Anlage von Knickschutzstreifen zu dem angrenzenden Knick und dem Redder • Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes durch wirksame Eingrünung würdigen (z.B. Aufwertung des angrenzenden Knicks, Neuanlage von Knicks zu den offenen Landschaftsbereichen) 	
Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche auf intensiv genutztem Acker • „nur“ mittlere bis (überwiegend) geringe Ertragsfähigkeit der Böden • Erschließung über vorhandene Straße • Erhalt und Schutz der Knicks und des Redders ist gewährleistet • Größe der Potentialfläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Eingrünung durch Knicks reduziert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • siedlungsnahe landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotopschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:	
Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung der charakteristischen Kulturlandschaft und dessen Erholungsfunktion kann eine LSG-Entlassung der Fläche nicht in Aussicht gestellt werden	

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1 Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2 Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)

4 POTENTIALFLÄCHE 17 SÜDLICH VON ELMENHORST



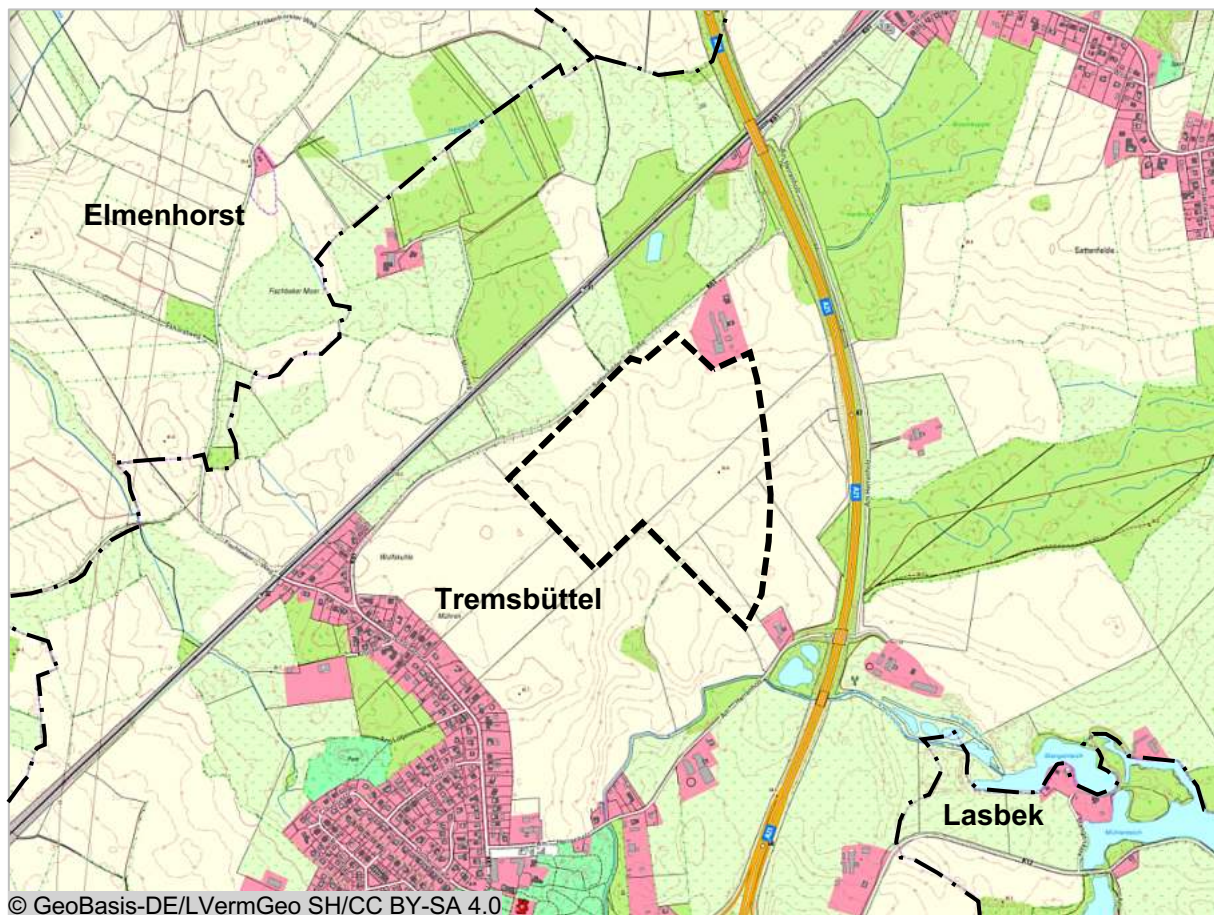
Potentialfläche 17: rd. 10 ha, Gemeinde Elmenhorst Südlich von Fischbek, westlich des Weges Bucksort, östlich des Schäferweges	
Eigenschaften	
<ul style="list-style-type: none"> • intensiv genutzter Acker und Grünland • Knicks entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze verlaufend • zwei Knicks ragen von Norden und Osten aus in die Potentialfläche hinein (rd. 80 m und rd. 240 m), ein weiterer liegt innerhalb (rd. 115 m) • Redder entlang der östlich angrenzenden Straße Bucksort • gesetzlich geschütztes mesophiles Grünland frischer Standorte nördlich angrenzend (rd. 2.400 m²) • gesetzlich geschütztes mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland westlich angrenzend (rd. 3.030 m²) • Erschließung über die westlich verlaufende Straße Schäferweg oder die östlich verlaufende Straße Bucksort • geringe bis sehr niedrige Ertragsfähigkeit (überwiegend sehr gering) auf dem Grünland, Grünlandgrundzahl von 28 bis 36 • mittlere bis niedrige Ertragsfähigkeit (überwiegend mittel), auf den Ackerflächen, Bodenzahlen von 28 bis 49 • höchster Geländepunkt mit 44 m üNN im Süden; niedrigster Geländepunkt mit 34 m üNN im Norden; es besteht ein Gefälle von Süden nach Norden 	
Betroffene Kriterien	Zuordnung*
Landschaftsschutzgebiet (gesamte Fläche)	B
Historische Knicklandschaft (gesamte Fläche)	B
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • Abstand von 10 m zum gesetzlich geschützten Biotop einhalten • Wahrung der Historischen Knicklandschaft durch den Erhalt der Knicks und des Redders und die Anlage von Knickschutzstreifen zu den angrenzenden und den innen liegenden Knicks und dem Redder • Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes durch wirksame Eingrünung würdigen (z.B. Aufwertung der angrenzenden Knicks) 	
Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil**:	
<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung über vorhandene Straße • Erhalt und Schutz der Knicks ist gewährleistet • „nur“ mittlere bis sehr niedrige Ertragsfähigkeit der Böden • Größe der Potentialfläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 unter 20 ha • Eingrünung durch Knicks reduziert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • siedlungsnahe landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt • keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotopschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz 	
Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde: Aufgrund des Konfliktes zu den Schutzzwecken der LSG-VO kann eine LSG-Entlassung nicht in Aussicht gestellt werden.	

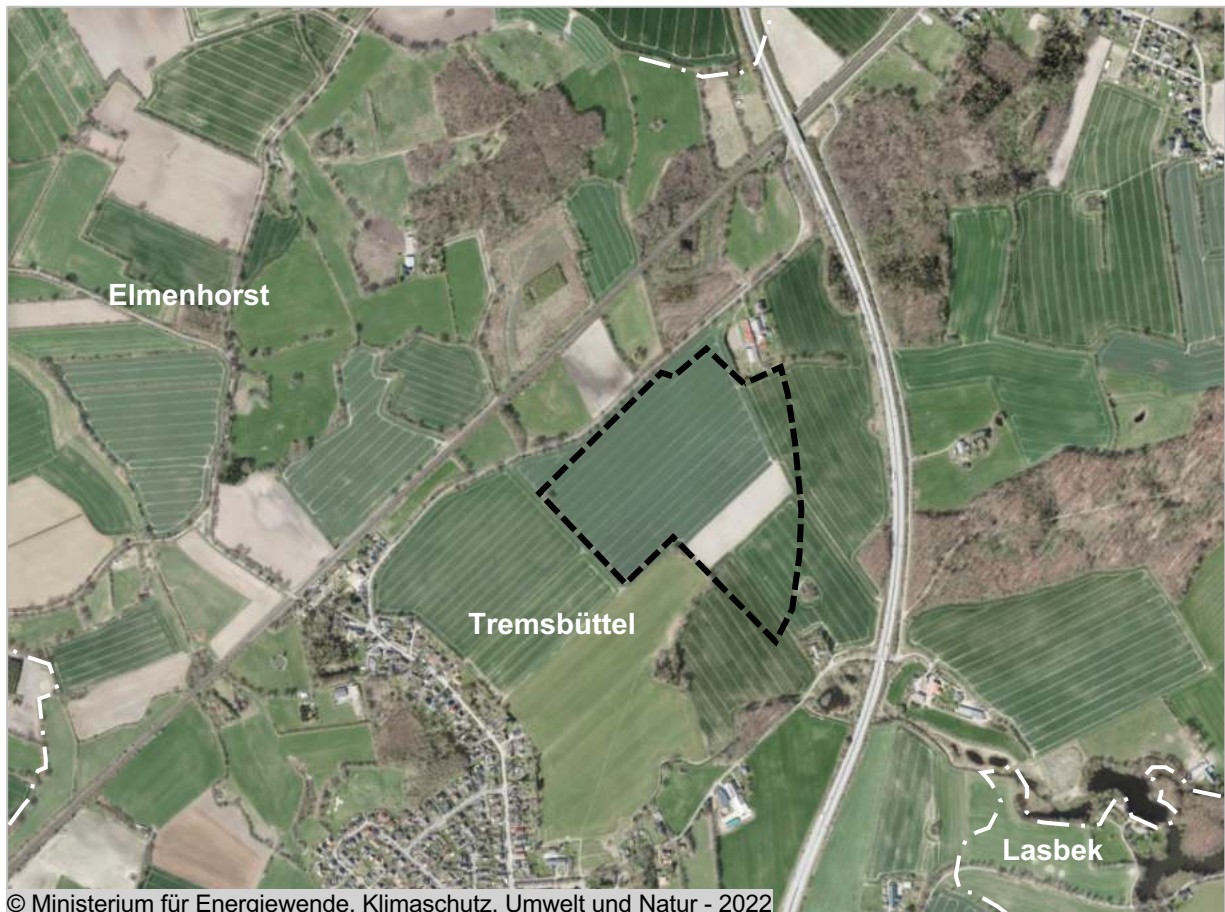
* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1 Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2 Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)

5 POTENTIALFLÄCHE 18 (NEU TR 15) NÖRDLICH VON TREMSBÜTTTEL





**Potentialfläche 18: rd. 20 ha, Gemeinde Tremsbüttel
Nördlich von Tremsbüttel, zwischen Bundesautobahn und Bahnlinie**

Eigenschaften

- intensiv genutzter Acker
- Ackerflächen östlich und südlich angrenzend
- Wohnbebauung im Außenbereich nördlich angrenzend
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG nördlich angrenzend
- teilprivilegierte Flächen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB entlang der Bundesautobahn und Bahnlinie östlich und westlich angrenzend
- Knick entlang der südlichen Grenze verlaufend
- Redder entlang der westlich angrenzenden Sattenfelder Straße (K 61) verlaufend
- Gesetzlich geschütztes Stillgewässer südlich angrenzend
- Feldgehölz östlich angrenzend
- Erschließung über die westlich verlaufende Sattenfelder Straße (K 61)
- mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit (überwiegend mittel), Bodenzahlen von 38 bis 49
- höchster Geländepunkt mit 39 m üNN im Südwesten; niedrigster Geländepunkt 32 m üNN im Osten; geringes Gefälle von Westen nach Osten

Betroffene Kriterien

Zuordnung*

Landschaftsschutzgebiet (gesamte Fläche)

B

Hinweise

- Erhalt des Knicks und des Redders durch Anlage von Knickschutzstreifen zu dem angrenzenden Knick und dem Redder

- Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes durch wirksame Eingrünung würdigen (z.B. Aufwertung des angrenzenden Knicks und des Redders, Neuanlage von Knicks zu den offenen Landschaftsbereichen)
- Abstand von 10 m zum gesetzlich geschützten Biotop einhalten

Fläche trotz der Lage im erweiterten Regionalen Grünzug geeignet, weil:**

- Potentialfläche auf intensiv genutztem Acker
- „nur“ mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit der Böden
- Erschließung über vorhandene Straße
- Erhalt und Schutz des Knicks und des Redders ist gewährleistet
- Größe der Potentialfläche liegt gemäß Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021 bei 20 ha
- Eingrünung durch z.B. Knicks reduziert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- siedlungsnahe landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt
- keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotopschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz

Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:

Es kann eine LSG-Entlassung in Aussicht gestellt werden. Zu prüfen und ggf. mit abzuwägen wäre allerdings noch ihre Lage in einem archäologischen Interessensgebiet.

* A = Flächen mit Ausschlusswirkung (siehe auch Plan 1 Harte Tabuzonen)

B = Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan 2 Weiche Tabuzonen)

** Bewertung unter der Annahme einer Zulassung im erweiterten regionalen Grünzug des Regionalplans 2023 (Entwurf)